

der

31. Jahrgang
4-5/1998

lichtblick



100 Jahre JVA Tegel

IMPRESSUM

Herausgeber:

Innsachen der JVA Berlin-Tegel und
Kaninchen »Hoppel« als Maskottchen

Redaktion:

Professor Dr. Dr. Dr. h.c. Ernst Heinitz (+), Birgitta
Wolf, (Ehrenmitglieder); Peter Bohl, Steffen Grosser,
York Kusterka, Wolfgang Rybinski, Cemal Seis,
Ronny-Chris Speckens

Verantw. Redakteur:

Ronny-Chris Speckens (V.i.S.d.P.)

Druck: der lichtblick**Postanschrift:**

Redaktionsgemeinschaft der lichtblick
Seidelstraße 39, 13507 Berlin,
(0 30) 4 38 35 30

Spendenkonto: Berliner Bank AG,

Konto-Nr.: 3100 132 703, BLZ: 100 200 00

Auflage: 6.300 Exemplare**Allgemeines:**

Die Arbeit der Redaktionsgemeinschaft bestimmt sich
nach Maßgabe des Statuts der Redaktionsgemeinschaft
der lichtblick vom 1. Juni 1976.

Eine Zensur findet nicht statt!

Der lichtblick erscheint mindestens sechsmal im Jahr.
Der Bezug ist kostenfrei. Spenden an den lichtblick
sind als gemeinnützig anerkannt und steuerlich absetz-
bar.

Wichtig:

Reproduktion des Inhalts – ganz oder teilweise – nur
mit schriftlicher Erlaubnis der Redaktionsgemein-
schaft. Mit vollem Namen gekennzeichnete Artikel ge-
ben nicht unbedingt die Meinung der Redaktionsge-
meinschaft wieder. Bei eingesandten Manuskripten set-
zen wir das Einverständnis zum honorarfreien Abdruck
und zur sinnwahren Kürzung voraus.

Eigentumsvorbehalt:

Die Zeitung bleibt Eigentum des Absenders, bis sie
dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wird; auf §
31 Abs. 3 StVollzG wird besonders hingewiesen.
Hiernach kann der Anstaltsleiter Schreiben anhalten,
wenn sie grob unrichtige oder erheblich entstellende
Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten.
Wird die Zeitschrift dem Gefangenen nicht persönlich
ausgehändigt, wobei eine »Zurhabenahme« keine per-
sönliche Aushändigung im Sinne dieses Vorbehaltes
darstellt, ist sie dem Absender unter Angabe des Grund-
des zurückzusenden.

In eigener Sache

Wie jeder Herausgeber einer Zeitung
hat sich auch die Redaktionsgemein-
schaft der lichtblick ein Ziel ih-
rer Publikationsarbeit gesteckt. Öff-
entlichkeitsarbeit, Verbesserung-
svorschläge und eine umfassende In-
formation für die Anstaltsinsassen ist
unser Konzept. Darüber hinaus sind
wir bestrebt, durch Diskussionen und
Gespräche mit wichtigen Persönlich-
keiten Erleichterungen für uns alle zu
erreichen.

Wir wollen den lichtblick mit
jeder Nummer inhaltvoller und ab-
wechslungsreicher gestalten.

Seite**4****Der OE-Prozess**

Nachdem in bisherigen Satiren zu diesem Thema inten-
siv nach deren Wahrheitsgehalt geforscht wurde, hier
die Aufklärung: Vor fast 3.000 Jahren zielten Verwal-
tungsorganisationen noch auf den Bau von Pyramiden
ab – heute geht es um »das Wohl der Gefangenen«.

Sprache und Reform

Überraschend viel und ausgesprochen großes Interes-
se an Sprache hat die Leserschaft des lichtblick be-
kundet. Deshalb wird auch das Thema Sprachreform in
Form einer Serie behandelt, die mit der Entstehung von
Sprach- und Schriftzeichen beginnt.

Seite**10****Seite****11****Personen: Denis Pécic**

Geglückte Resozialisierung? Aus einem Querulanten
wurde ein Gewinner.

Ein kleiner Lebensabschnitt des ungewöhnlichen Straf-
vollzugsexperten zeigt, daß sich auch unter schwierig-
sten Haftbedingungen Rechte durchsetzen lassen.

100 Jahre JVA-Tegel

Auf insgesamt 25 Seiten wird die lange Zeit größte deut-
sche Häftlingsverwahranstalt in Wort und Bild doku-
mentiert. Planungsdetails aus dem vorigen Jahrhundert
sind interessant – als Schwerpunkt wurde jedoch der
Ist-Zustand gewählt.

Seite**22****Seite****48****Drogen**

Längst versprochen, aber der ständig zunehmenden Ma-
terialmenge wegen immer wieder verschoben: Antwor-
ten auf die Fragen, wie Staat und Gesellschaft mit Dro-
gen umgehen sollten? Dazu die feine Unterscheidung:
nicht alle Drogen nennen wir auch Drogen.

Sicherungsverwahrung

Die SV ist, darauf weisen fast alle hin, nicht direkt dem
NS-Strafrecht entlehnt – viele halten die SV, also den
Knast nach dem Knast nicht einmal für eine Strafe.
Rückwirkend (!) wurde gerade das SV-Strafrecht geän-
dert: Doch Änderung und SV sind abzuschaffen.

Seite**50**

Der Herbst ist gekommen

Das Jahr 98' neigt sich seinem Ende entgegen und die JVA feiert Geburtstag!

Selten hat eine Seite 3 so schnell und so viele Reaktionen ausgelöst wie die letzte. Insbesondere die – zugegebenermaßen – etwas reißerische Ankündigung, über die Rechtschreibreform als »direkte Umsetzung« von bisher gescheiterten NS-Reformen berichten zu wollen (»Alles Blödsinn!«, riefen die einen; ob das alles so wichtig wäre, fragten die anderen) hat ein überraschend großes Interesse am Thema Sprache deutlich gemacht. Deshalb hat sich die Redaktionsgemeinschaft des lichtblick entschieden, möglichst intensiv auf die Fragen einzugehen, was aus Gründen des Platzes und des Inhaltes (der lichtblick ist und bleibt ein Gefangenenmagazin) nur in Form einer Serie machbar ist. In diesem ersten Teil werden Tatsachen und Thesen zur Sprach- und Schriftzeichenentstehung behandelt (gibt es kritikfreudige Experten unter der Leserschaft des lichtblick? – z.B. Paläoanthropologen, Philologen, Kommunikationswissenschaftler?).

Viel Resonanz hat auch der Artikel zu dem Thema hervorgerufen, über das im lichtblick nicht mehr berichtet werden wird (vgl. der lichtblick 1-2/98, S. 8 und 3/98, S. 7-9) – aber es ist auch nicht mehr nötig: vieles hat sich gebessert.

Der Briefbeantwortungsservice des lichtblick konnte deutlich ausgebaut und verbessert werden: Spätestens nach fünf Tagen geht die Antwortpost ab.

Daß es (wenige!) Ausnahmen gibt, hat Gründe: Auf die Beantwortung von Fragen nach dem Erscheinungsdatum der nächsten Ausgabe des lichtblick verzichten wir, wenn wir kurz vor der Fertigstellung unseres Magazins sind – das möge uns ebenso verziehen werden, wie das Zustandekommen der zweiten Ausnahme: gelegentlich dauert die Suche nach dem Erbetenen etwas länger. Ebenso unverzeilich wie unvermeidbar ist die dritte der möglichen Ausnahmen: das versehentliche Abheften nicht beantworteter Briefe.

Viel zu wenig hat die »Bildungsoffensive« (der lichtblick 3/98, S. 4-6) bewirkt: Ein Lehrer fühlte sich auf den Schlips getreten: man hätte ihn falsch verstanden und falsch zitiert – der lichtblick hat jedoch nichts von seiner noch recht milden Darstellung zurückzunehmen.

Die ILS-Hamburg und die SGD-Darmstadt haben zwar Interesse am Kursverkauf, aber wenig materielles Entgegenkommen gezeigt (die AKAD aus Stuttgart hat uns nicht einmal einer Antwort für würdig befunden).

Ein Tegeler hat dennoch das von der ILS angebotene »Stipendium« angenommen und macht jetzt sein Abi. »Wer macht's nach?«, ist eine der Fragen, die im zweiten Teil der Serie (S. 9) beantwortet werden.

Die Ankündigung, ausführlich über den OE-Prozeß berichten zu wollen, hat geradezu zu einer Materialflut geführt: Briefe, Zeitschriftenartikel und persönliche Stellungnahmen wurden beim liblichen Team abgegeben. Die Redaktionsgemeinschaft des lichtblick dankt allen mit einem ausführlichen und hoffentlich Kritik auslösenden Bericht.

Überraschend wenig Beteiligung hat der erste Teil zur Serie über 100 Jahre Tegel (der lichtblick 3/98, S.10) hervorgerufen. Aus dieser Teilnahmslosigkeit werden durch die Seiten 22-47 hoffentlich viele Menschen gerissen werden. Einen viele Aspekte des Tegeler Strafvollzugs behandelnden Leserbrief (S.53) haben wir von Wolf-Rainer F. erhalten.

Von gefressenen Vormeldern berichtet Frank Sch. (S.54) und vom »(Un) Sinn« des Vollzugshelfer-Daseins berichtet Bruno V. (S.53), so daß auch diesmal die Leserbriefe zur Informationsvielfalt des lichtblick beitragen.

Dazu gehört auch ein Hilferuf aus dem Moabiter Haftkrankenhaus (S.54).

Die Fotos dieser Ausgabe entstammen zum Teil dem Archiv des lichtblick, teilweise sind sie uns von seiten der Leserschaft zur Verfügung gestellt worden; die aktuellen Fotos verdanken wir dem wohlbekannten Dietmar Bühler und erstmals auch der wahrhaft liblichen Fotografin Nina Mallmann. ☑

Inhalt

Tegel intern	6ff
Sagenhafte Knastgeschichten	19
TA I	26f
TA II	28f
TA III,	30f
TA IV	32f
TA V	36f
TA VI	38f
TA I E	40f
»PN«	42f
»EWA«	44
Medizinmänner in Tegel	45
»SozPäd«	46
Kirche	47
Leserbriefe	53f
Justizpolitik	57
Aus dem Kaninchenhimmel	66

Unser Titelbild

der letzten Ausgabe zeigte u.a. eine Bank mit dem etwas verblichene Spruch des Hosenbandordens: *Honi soit qui mal y pense* (Ein Schuft ist, wer schlechtes dabei denkt); könnte das aktuelle Titelbild den gleichen Spruch vertragen?



Hilfe gesucht: Der Geist aus der (Druck-) Maschine hat unserem Drucker zugeflüstert, daß er ein neues Domizil benötigt – die uralte Heidelberger GTO 46 könne ihn nämlich nicht mehr halten: zu viele Schrauben sind locker, zu viele Dichtungen sind undicht. Zumindest eine Generalüberholung ist notwendig.

Was wird aus dem Gefangenenmagazin der lichtblick, wenn die Druckmaschine ihren Geist aufgibt?

Der OE-Prozeß

Kein Zweifel, es gibt Probleme, wenn man einen OE-Prozeß, wie er noch in keiner deutschen JVA durchgeführt worden ist, betreibt. (K. L.-L.)

Organisationen entstehen, wenn sich einzelne Menschen entschließen, ihre Ressourcen (Geld, Arbeitskraft, Wissen, Rechte etc.) zusammenzulegen, um ein bestimmtes gemeinsam festgelegtes Ziel dauerhaft verfolgen zu können.

Wie die Ressourcen zusammengelegt und zum Einsatz gebracht werden, ist ein strukturelles Problem, das eng mit Fragen der Arbeitsteilung (wer macht was zu welchem Preis?) zu tun hat und ebenso schwer zu lösen ist, wie das der Entscheidungsfindung: wer soll in welchem

ser Probleme findet sich in den »Grundsätzen des Ptah-hotep«: »hauptsächlich für junge Menschen« geschrieben, die »kurz vor dem Eintritt in den höheren Verwaltungsdienst standen und aus einflußreichen Familien stammten« (Encyclopaedia Britannica, 15. Aufl., 1988, 9:769:1a – EB) hält dieses »offenbar im Jahr 2.700 vor unserer Zeitrechnung [...] unter dem Ägypterkönig Isi« verfaßte, allerdings erst 300 Jahre später populär gewordene Werk die »Konstruktionsprinzipien« effizient gestalteter Organisationen »in Form von Erfahrungsregeln oder

großen Teil verworfen. Und das, was heute »unter Zielvereinbarungen und Kontraktmanagement diskutiert wird, geht im Kern zurück auf das in den sechziger und siebziger Jahren entwickelte Konzept des »Management by Objectives (MbO)«; bei dieser Betriebsführung durch Zielsetzung werden »Kontrakte (Quasi-Verträge)« nicht »einseitig verordnet, sondern »zwischen den Partnern ausgehandelt«, was der Erkenntnis entspricht, »daß Menschen Ziele engagierter und motivierter verfolgen, wenn sie ihre Vorstellungen einbringen konnten, den Sinn und Zweck bestimmter Ziele verstanden und für sich akzeptiert haben« (Göttrik Wewer in Bandemer et al., Handbuch zur Verwaltungsreform, Opladen: Leske+Budrich, 1998, S.223 – HB II).

In den 70er Jahren gelangten derlei Erkenntnisse unter dem Namen Organisationsentwicklung (OE) nach Deutschland. Im »Lexikon zur Soziologie« (Fuchs et al., 2. Aufl., Opladen: Westdeutscher Verlag, 1978) heißt es unter dem entsprechenden Stichwort: »Organisationsentwicklung (organization development), Bezeichnung für die planvolle, unter Einschaltung eines »change agent« [Organisationsberater] erfolgende Veränderung einer Organisation mit dem Ziel größerer Effektivität und – oft – humanerer Arbeitsbedingungen. [...]«

Daß dabei »nicht die Belange einer einzelnen Person oder eines einzelnen Arbeitsplatzes im Vordergrund« (Diether Gebert, HB I, S. 354) stehen, dürften mittlerweile alle am OE-Prozeß Beteiligten

Organisationen können nicht unabhängig von ihrem Umfeld tätig werden – schon weil sie ihre Arbeitsmaterialien daraus beziehen.

Maße mitbestimmen? Zu diesen Schwierigkeiten kommt eine weitere: Organisationen können nicht unabhängig von ihrem Umfeld tätig werden – sie schöpfen schließlich ihre Ressourcen aus diesem Umfeld. Und vor allem geben sie ihre Produkte (Arbeitsergebnisse) an dieses – sich ständig verändernde! – Umfeld ab.

Verwaltungsorganisationen haben es daher einerseits leichter als andere Organisationen, weil sie nicht am Markt, also nicht unter Wettbewerbsbedingungen arbeiten. Andererseits haben sie es schwerer, weil sie nicht selbst über das bestimmen können, was sie leisten oder erarbeiten wollen. Trotzdem lastet der Veränderungsdruck auch auf ihnen.

Daß sich die »alte Verwaltungsstruktur – das heißt die Aufbau – und die Ablauforganisation – [...] als sehr dauerhaft und veränderungsresistent erwiesen« hat, wie es Christoph Flügge, Leitender Senatsrat in der Berliner Senatsverwaltung für Justiz, zutreffend in der Zeitschrift »Neue Kriminalpolitik« (1/98, S.21 – im folgenden zitiert als NK) festgestellt hat, liegt genau daran, daß Verwaltungen fremdgesteuert sind und sich kaum eigene Ziele setzen können. Ohne Ziele, das wußte schon Konfuzius, gibt es jedoch keine Verbesserungen.

Einer der meistverbreiteten und wohl auch frühesten Ansätze zur Lösung die-

»Kochrezepten« fest« (Alfred Kieser in Greif et al., Arbeits- und Organisationspsychologie: internationales Handbuch in Schlüsselbegriffen, 2. Aufl., Weinheim: Beltz, Psychologie Verlags Union, 1995, S.345 – HB I).

Die Methode, erst eine gut funktionierende Praxis zu beobachten und dann ein Buch darüber zu schreiben, setzte sich über das chinesische Reich, übers antike Griechenland etc. fort; 1911 wurde jedoch die Wissenschaftliche Betriebsführung durch F.W. Taylor eingeführt (The Principles of Scientific Management, New York: Harper, 1911) und die Beobachtung von Struktur und Funktion der Organisation weitgehend aufgegeben: im Vordergrund standen nun die Rationali-

»Wer das Ziel kennt, kann entscheiden. Wer entscheiden kann, ist sicher. Wer sicher ist, findet Ruhe. Wer Ruhe findet, kann verbessern.« (Konfuzius)

sierung der Arbeitsabläufe, die Vereinheitlichung der Arbeitsschritte und die Verteilung von Anweisungsbefugnissen. (Eingeweihte ahnen, daß hier die Wurzel allen OE-Prozesses zu finden ist.)

In den 30er Jahren (Wirtschaftskrise!) wurde das mit dem Taylorismus verbundene »Konzept einer wertfreien und neutralen Verwaltung« (EB, 26:336:2b) zum

bemerkt haben. Wer nämlich vom einzelnen Menschen ausgeht, muß zunächst einmal die »innere Situation« des Individuums ändern und dann die Einstellungsänderung (also den Lerneffekt) konkret anwendbar machen, was so gut wie unmöglich ist, wenn die »äußere Situation« (also die Stellung des einzelnen innerhalb der Organisation) nicht ebenfalls

verändert wird. Wer Organisationen entwickeln möchte, muß also Personen und Situationen gleichermaßen entwickeln – da dies so ist wie es klingt, wird »in der Praxis häufig« eine »andere Strategie in den Vordergrund gestellt, worin ein wesentlicher Grund für das Scheitern vieler Organisationsentwicklungsversuche gesehen werden kann [...] Vor diesem Hintergrund kommt im Rahmen der Situationsentwicklung, die auch als struktureller Ansatz bezeichnet wird, ergänzend personalpolitischen Maßnahmen eine wichtige Bedeutung zu. So muß etwa die Beurteilungs- und Beförderungspraxis gewünschtes (teamfähiges, autonomes und offenes) Verhalten belohnen« (Gebert, HB I, S.355).

Verwaltungsorganisationen, deren Personalmanagement am deutschen Berufsbeamtentum (Art. 33 V GG) orientiert ist, zielen jedoch nicht auf offene, selbständige und zur Zusammenarbeit fähige Individuen ab: »Leitbild für den gesamten öffentlichen Dienst« ist immer noch »der loyale und auf dauerhafte Pflichterfüllung ausgerichtete »Staatsdiener« [...] Die existentielle, materielle Absicherung des Bediensteten steht im Zentrum des Anreizsystems. [...] Personalwesen erschöpft sich vielfach in passiver und reaktiver Dienstrechtsanwendung« (Christoph Reichard, HB II, S.167f). Da wundert es nicht, daß der »objektive Bedarf nach Organisationsentwicklung [...] zu steigen« scheint, »die beobachtbare Tendenz zur«

»Man kannte sich [...] Und so wurde [...] auf einer Klausurtagung die Idee eines OE-Prozesses [...] geboren und alsbald [...] in Szene gesetzt.« (K.L.-L., E.B.)

OE aber »eher rückläufig« (Gebert, HB I, S.356) ist.

Wie kam der OE-Prozeß nun in die JVA-Tegel, deren Leitung ja nicht als radikal progressiv bekannt ist?

»Man kannte sich«, heißt es in einem Schreiben vom 08.04.98 zur »Organisationsentwicklung und Verwaltungsreform in der Justizvollzugsanstalt Tegel«, und weil die sich kennenden Amtsstuhlinhaber der insgesamt acht West-Berliner Justizvollzugsanstalten sehr beständig ihre Vollzugs- (Dienst) Zeit absaßen (»die Konstanz der Protagonisten im Vollzug war groß«), »wuchs über die Jahre ein Vertrauensverhältnis, das Anfang der 90er Jahre in ein System von Fortbildungsveranstaltungen für die Anstaltsleitungen und die Senatsverwaltung für Ju-



Foto: Dietmar Böhner

Ein Ergebnis des OE-Prozesses: wegrationalisiertes Sprechzentrum in der TAV

stiz mündete« die (Anstaltsleitung : der Leitende Regierungsdirektor Klaus Lange-Lehngut und dessen Vertreterin Evelyn Benne; zitiert als AL).

Diese Veranstaltungen waren (meist mehrtägige) »Seminare, die außerhalb des üblichen Dienstumfeldes [z.B. in Liebenwalde] stattfanden« (NK, S.21). »Besonders glücklich« waren die Teilnehmer, daß »als Fortbilder für die Köpfe des Berliner Justizvollzuges ein Organisationsberater gewonnen werden konnte, der als gelernter Jurist und Psychologe bis zum Anfang der 80er Jahre [...] als Leiter der Drogenabteilung [!] in der Justizvollzugs-

schritte nötig. Ein Irrsinn. [...] Am Ende waren [...] es nur noch sechs Verwaltungsschritte, um das Radio weiterzugeben« (direkt 6/98, Information Nr.35 für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Berlin, S.10).

Zwischen den 21 und den sechs Schritten lagen hunderte von Schritten und viele Seminare. Der Tagungsreigen begann »Anfang der 90er Jahre« (AL, S.1) und schon am »31. März 1995« wurde »anhand einer Problemanalyse« festgestellt, »daß tatsächlich ein erheblicher Reformanlaß bestand« (NK, S.21). Das war der Geburtstag des OE-Prozesses. »Alles, was im Anschluß daran [Problemanalyse, gemeinsame Problemsicht] eingeleitet und durchgeführt wurde, sollte im Ergebnis nicht etwa der Personaleinsparung, sondern in erster Linie der Verbesserung der Arbeitszufriedenheit [...] dienen« (AL, S.2).

Eine inzwischen nicht mehr in der JVA-Tegel tätige (weggesparte?) Beamtin drückte das so aus: »Ich sehe lauter Zettel, auf denen draufsteht, was alles verbessert werden soll – aber es gibt gar kein Personal mehr, um das alles umzusetzen!«. Die These der Seminarteilnehmer war fast auf diese Aussage zugeschnitten: »Wer sich an seinem Arbeitsplatz wohlfühlt, weil er an seinem Platz wichtig [...] ist, wird emanzipierter, weniger larmoyant [weinerlich] und schon dadurch besser in der Lage sein, seine [...] Aufgaben im Bereich des Justizvollzuges wahrzunehmen« (AL, S.3). Andererseits, so schrieb der Berliner Vollzugsbeirat am 20.07.98 an Politiker, Anstaltsleiter und Personalräte, »wurde die Per-

anstalt Tegel« (AL, S.2) tätig war. Abgesehen vom einstigen Aufgabenbereich dieses change agent sollte noch etwas zu denken geben: »Die meisten Führungskräfte in den Verwaltungen sind nach wie vor Juristen, die modernes Management nicht gelernt haben« (Wewer, HB II, S.229) – andererseits soll ja der Organisationsberater die Organisationsmitglieder auch nur dazu anleiten, »ihre Situation selbst zu analysieren und selbst Lösungen zu finden« (Kieser, HB I, S.347). Und bei den vielen Köpfen, zu denen auch die der Referats- und Abteilungsleiter der Aufsichtsbehörden gehörten, erstaunt es nicht, daß schon bald etwas gefunden wurde. »Ein Beispiel: Um einem Strafgefangenen ein Radio auszuhandigen, [...] waren 21 Verwaltungs-

sonaldecke in allen Haftanstalten des Landes [...] deutlich verringert. Die Verringerung erfolgte ohne ausreichendes Konzept zur Umorganisation der bestehenden Aufgabenstellungen [...].

Worauf beruhen diese unterschiedlichen Sichtweisen? Sind es vielleicht nur unterschiedliche Arten der Darstellung? Daß Befindlichkeiten am unteren Ende der Einkommensskala anders ausgelebt werden – bis zu 30% nehmen sich öfter mal einen Gelben, wie das Blaumachen im Vollzugsjargon heißt – ist bekannt, und daß es nur wenig Köpfe, aber ein großes unteres Ende gibt (JVA-Tegel: 950 Bedienstete, von denen über 400 unterhalb des mittleren Dienstes gehalten werden), ist ebenfalls kein Geheimnis. Aber es gibt noch eine andere Erklärung: »Insbesondere die Anstaltsleiter waren immer wieder in der Situation, zwar persönlich tiefe Erkenntnisse gewonnen zu haben und in ihrem Führungsverhalten gut trainiert zu sein, jedoch bei Rückkehr an den Arbeitsplatz alte unabänderlich scheinende Strukturen und Abläufe vorzufinden, an denen andere Verhaltensweisen und Erkenntnisse wirkungslos abprallten. Dies scheint eine häufige Erfahrung nach der Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen zu sein« (NK, S.21).

Auf die Idee, daß dies an der Qualität der vermittelten Erkenntnisse liegen könnte, scheint noch keiner der Köpfe gekommen zu sein. Und, wie schon bei

»Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, daß eine auf die Bedürfnisse des einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist.« (§ 143 I StVollzG)

Schulkindern, die häufig an der Unfähigkeit ihrer Lehrer scheitern, wird auf die Prüfung der Lehrqualität scheinbar gänzlich verzichtet.

Dafür wurden bei der Umsetzung des OE-Prozesses in der JVA-Tegel alle formalen Details berücksichtigt: Problemanalyse, gemeinsame Problemsicht der Initiativgruppe, gemeinsames Ablaufschema für den OE-Prozeß, Lenkungsausschuß, Workshops »unter Verwendung von Metaplan-Techniken« (das sind Methoden zur Planung von Plänen) und tabulose Arbeitsgruppen (die gab es tatsächlich), Problemsammlungen, Ursachen- und Auswirkungsanalysen.

»Ein erstaunliches Ergebnis war, daß am Ende eine »gemeinsame Problemsicht« aller Beteiligten festgestellt werden konnte« (NK, S.21). Im Klartext heißt

das: vorher sahen nur einige wenige ein Problem, nach jahrelanger Arbeit daran haben jetzt alle Beteiligten ein solches.

Ein »kleines Projektteam unter der Steuerung durch den Lenkungsausschuß« kümmerte sich um die erkannten »drei Problemfelder« (NK, S.22): Ziel- und Aufgabenklarheit sowie Personalmanagement. Nachdem dann die entsprechenden »Leitideen und ihre Untergliederungen (also Top down) erstellt« waren, konnten »die Aufgaben und Zuständig-

»Ich sehe lauter kleine Zettel, auf denen draufsteht, was alles verbessert werden soll – aber es ist gar kein Personal mehr da, um das alles umzusetzen!« (I.H.)

keiten von unten nach oben (Bottom up) definiert werden«, was als das »eigentlich Neue an unserer Vorgehensweise« (AL, S.4) erkannt wurde. In die Sprache der Praxis übersetzt heißt das: Die Köpfe bestimmen, was gemacht wird, und das untergeordnete Personal muß herausfinden, wie die damit verbundenen Aufgaben zu lösen sind.

Das klingt nicht ganz neu (früher wurden nach diesem Prinzip sogar Pyramiden gebaut), hat aber in der JVA-Tegel doch zu einigen Veränderungen geführt – zumal die Zuweisung von Aufgaben »selbstverständlich erst« stattfand, »nachdem« die Bediensteten »durch interne Dozenten qualifiziert worden waren« –

so konnte ein »wichtiger und eigentlich der schönste Erfolg« erzielt werden: das »Gemeinschaftsgefühl ist in erstaunlichem Maße gestiegen (bei der letzten Weihnachtsfeier sind von den etwa 100 Bediensteten des Hauses [II] insgesamt 70 zusammengekommen!)«.

»Als zweites Ergebnis ist festzuhalten«, daß es außer dem zunehmenden Spaß an der Arbeit und einem sinkenden Krankenstand [unter 15%] noch gelungen ist, »die unterschiedlichen Sichtweisen von Gruppenleitern und Gruppenbetreuern« durch »Kooperation« und »Teamgeist« (AL, S.5f) zu ersetzen.

Seit langem gibt es »eine Ausführungsvorschrift der Senatsverwaltung für Justiz zu § 143 StVollzG, die das Verhältnis zwischen dem Gruppenbetreuer auf der Station und dem Gruppenleiter regeln

soll« (AL, S.8), aber noch im Herbst 97 (»die drei Projektteams« waren inzwischen »mit Dank verabschiedet« und vom Lenkungsausschuß durch ein vierköpfiges »neues Projektmanagement« ersetzt worden) galt es, »eine Lösung für die noch immer offene Frage der Vorgesetzeneigenschaft erarbeiten zu lassen. Die in den Teilanstalten II und V [die Stationen 7 und 11 bzw 3/4 und 7/8 waren die Pilotstationen für den OE-Prozeß] durchgeführten Workshops kamen zu divergie-

renden Ergebnissen:« Die einen wollten den jeweiligen Gruppenleiter (GL), die anderen den Vollzugsdienstleiter (VDL) »als Vorgesetzten installiert wissen. [...] Der Linie, also den Entscheidungsträgern im Ministerium und der Anstalt« sollte hierzu »bis Ende Januar 1998« (AL, S.9) etwas einfallen. Dazu zog sich die Linie auf eine Klausurtagung zurück.

Denn in der Tat: es »ist eine schwierige Frage, wer letztlich der Vorgesetzte der Stationsbeamten sein soll, nämlich der Gruppenleiter des gehobenen Dienstes oder der VDL als Spitzenbeamter des mittleren Dienstes« – in der JVA-Tegel wurde darüber »monatelang heiß diskutiert« (NK, S.22).

Um auch dem nicht vollzugskundigen Menschen die Sachlage verständlich zu machen, sei hier kurz etwas zur Hierarchie gesagt: Die Anstaltsleitung der JVA-Tegel besteht aus dem Anstaltsleiter, der Leiterin für Personal und Verwaltung (zuständig für den Servicebereich: Haushalt, etc.) und dem Vollzugsleiter (VL), dem die Teilanstalten und die zu einer Einheit zusammengefaßten »fachlichen Durchführungsaufgaben« (Arbeitsverwaltung, Arbeitsbetriebe, Wirtschaftsverwaltung, Schule, Sicherheit etc.) unterstehen.

Die »Gruppenleiter, die seit jeher in Berlin in die Linie eingebunden sind« und überwiegend »dem Sozialdienst« angehören, bilden zusammen mit den Teilanstaltsleitern die Hierarchieebenen »zwischen den Stationsbeamten in den Häusern und der Anstaltsleitung«. Daneben gibt es noch eine »Hierarchie-Linie«, die von der Anstaltsleitung über den VL bis zum VDL und damit bis zu den Stationsbeamten verläuft.

Die JVA-Tegel hat also, wie die meisten »deutschen Vollzugsanstalten nach

wie vor eine militärisch geprägte Aufbauorganisation, deren Rückrat der allgemeine Vollzugsdienst ist« (NK, S.22). Folglich wurde die Diskussion um Führung durch VDL oder GL von oben entschieden: Fachvorgesetzter »der Stationsbeamten in allen die Station betreffenden Angelegenheiten der Versorgung, der Behandlung und der Sicherheit und Ordnung« ist der GL, der damit »auch für die dienstlichen Beurteilungen und die Personalentwicklung der Stationsbeamten zuständig« ist und im Bedarfsfall von »einem Stationsbeamten des AVD [allgemeiner Vollzugsdienst] vertreten« wird.

Der VDL hat nur noch »im Alarmfall den direkten Zugriff auf den Stationsbeamten« und ist ansonsten »für die Zentrale der Teilanstalt und für alle stationsübergreifenden Aufgaben zuständig« (NK, S.22f). Damit wurden die Einfluß-

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick ist sich der Tatsache bewußt, daß mit der Art der hier gewählten Darstellung vielen vor den Kopf gestoßen wurde – nicht nur jenen, die sich als »Köpfe des Berliner Justizvollzuges« (AL, S.2) oder als »Linie« bezeichnen, sondern auch jenen Nicht-Köpfen, die sich im Vollzugsdienst mit viel Optimismus und Engagement um Verbesserungen bemüht haben.

Aber was hat der OE-Prozeß, der »im November 1990 in einem Seminar mehr spielerisch der Übung halber« (NK S.24) in Gang gesetzt wurde, tatsächlich verbessert? Von höherer Arbeitszufriedenheit ist auf den Stationen nicht viel zu bemerken (eher das Gegenteil), und daß in einigen Teilanstalten ein enormer Aufwand an OE-Aktivitäten betrieben wurde (samt dem immer aus Westdeutschland

»Wer rationalisiert schon gerne seinen Arbeitsplatz weg? In Berlin ist dieses in der Tat zur Zufriedenheit aller in mehreren Fällen gelungen« (Flügge)

möglichkeiten der Köpfe und der Linie auf den mittleren und unteren Dienst vergrößert und die Selbständigkeit der Beamten des AVD deutlich beschränkt – dafür kann »der Vollzugsbedienstete auf der Station« künftig »in jeder Situation klar erkennen«, wer gerade »momentan die Anordnungsbefugnis ihm gegenüber hat« (AL, S.10).

Im Vorwort zu HB II heißt es: »Die sich modernisierende Verwaltung probiert oftmals – sei es angestoßen durch Unternehmensberatungen [hier: der ehemalige Leiter der Drogenabteilung der JVA-Tegel], vorhandenem Reformwissen [...] – eigene Konzepte zu »schneidern«, die bald wieder revidiert werden (müssen) und zu neuen Anstößen führen. Einigkeit besteht [...]: die Verwaltungsreform kommt immer mehr in Fahrt, der Prozeß ist nicht mehr aufzuhalten«.

Vielleicht doch: In der Vollzugsabteilung der Senatsverwaltung für Justiz »ist die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter« schon »innerhalb von zwei Jahren von 80 auf 48 reduziert worden«. Wieviele Bedienstete werden auch weiterhin »selbst die entscheidenden Hinweise« auf Einspar- oder Verlagerungsmöglichkeiten geben?

»Wer rationalisiert schon gerne seinen Arbeitsplatz weg? In Berlin ist dies in der Tat zur Zufriedenheit aller in mehreren Fällen gelungen« (NK, S.23).

einreisenden Organisationsberater), nachdem längst alle Zielvereinbarungen unterschrieben und die meisten entscheidenden Fragen geklärt waren, dürfte vielen noch nicht einmal aufgegangen sein.

Und wofür das alles? »Der radikalste Schritt war die Übertragung der Dienstbehördeneigenschaft für das gesamte Personal des Berliner Vollzuges von der Senatsverwaltung für Justiz auf die einzelnen Justizvollzugsanstalten.

Sämtliche Personalakten wurden in die Anstalten abgegeben«, die »jetzt selbständig für alle Personalvorgänge einschließlich Beförderungen« sind; die »Senatsverwaltung für Justiz ist jetzt lediglich noch oberste Dienstbehörde und nimmt die Aufgaben der Rechtsvertretung bei gerichtlichen Verfahren und im förmlichen Disziplinarverfahren wahr« (NK, S.23).

Was zu nennen bleibt, ist »das utopisch wirkende Ziel unserer Arbeit [...]: »Zum Wohle der Gefangenen schaffen wir eine klare Struktur, in der Mitarbeiter qualifiziert und zufrieden arbeiten. [...]« Um Mißverständnissen vorzubeugen:

Das Wohl der Gefangenen besteht nicht nur in ihrer Behandlung, Betreuung und Versorgung, sondern auch in der Gewährleistung der Sicherheit« (NK, S.24). Hat noch jemand Fragen zum OE-Prozeß? Antworten in der Dezember-Ausgabe des lichtblick.

Harte Jungs, weiches Herz

In der abrißreifen TA III gibt es wohl niemanden, der das 100 Jahre alte Gemäuer nicht gern in Schutt und Asche zerfallen sähe – weder ein (mit-) menschliches Leben noch ein entsprechendes Arbeiten ist in diesem Haus möglich.

Als am 04.08.98 in Steglitz das Haus in der Lepsiusstr. 57 aufgrund einer Gasexplosion zusammenbrach, dachten die Tegeler Strafgefangenen trotzdem nicht an ihr eigenes Elend: sie waren erschüttert von dem Leid derer, die von dem unverschuldeten Unglück betroffen waren.

Vor allem rührte der Tod des 13jährigen Sven Tornow die harten Jungs – gut 170 von ihnen spendeten spontan über manche Schmerzschwelle hinaus, um wenigstens die Not der unglücklichen Eltern zu lindern.

Am 14.09. konnten zwei Häftlinge der Mutter des von den Hausstrümmern erschlagenen Sven das Ergebnis der in den Häusern III und V durchgeführten Spendensammlung übergeben: 1.847,70 DM.

Das sollte Anlaß sein, einmal über die menschlichen Qualitäten von »Verbrechern« nachzudenken; und vielleicht auch deren Leistungsmöglichkeiten und -bedingungen zu überdenken.

Schutz vor Gläubigern

Häftlingen, die noch nicht gelockert sind, bietet die zb (Zentrale Beratungsstelle, Bundesallee 42, 10 715 Berlin) eine Schuldnerberatung an und gibt Tips zur neuen Insolvenzordnung (InsO).

Wer etwas zur Gläubiger-Abwehr und für seine Schuldenregulierung tun möchte, sollte per Vormelder um einen Termin mit den sachkundigen zb-Beratern bitten. Diese kommen immer Dienstags zwischen 10⁰⁰ und 17⁰⁰ Uhr; es ist daher wichtig, auf dem Vormelder anzugeben, ob man ganztägig in »seinem« Haus ist oder ob man außerhalb arbeitet.

Gelockerten Häftlingen bietet die zb auch einen Trainingskurs zur Konfliktbewältigung an: Donnerstags zwischen 17³⁰ und 20⁰⁰ Uhr in der zb.

Nach Rücksprache mit dem jeweiligen Gruppenleiter: Voranmeldung bei Frau Echtermeyer (Tel.: 86 47 13 17).

Vormelder nicht vergessen!

Sommerfest in der SothA

Von Häftlingen organisiert: eine Party mit Gästen und einer sothanischen Band

Was viele vorher für ein Ding der Unmöglichkeit gehalten hatten, wurde Realität: Am 22.08.98 fand im »Essler-Park« der TA IV eine »sothanische« Fete statt – mit Angehörigen! Initiiert und organisiert wurde die Party von der Insassenvertretung. Die Redaktionsgemeinschaft des *lichtblick* freut sich, mitteilen zu dürfen, daß vom Haussprecher bis zu dessen letzter Hilfskraft durchgängig beste Arbeit geleistet wurde. Über den organisatorischen Kompetenzbereich des Haussprechers zu schreiben wäre sicherlich lohnend, aber von einer kleinen »technischen Panne« zu berichten, ist spaßiger – zumal sie kein Vertreter zu verantworten hat: um 14⁰⁰ Uhr, so die Planung, sollten Häftlinge und Besucher gleichzeitig den sogenannten »Essler-Park« betreten; aus Nettigkeit ließen die von dieser Planung nichts ahnenden Zentralbeamten die Häftlinge schon eine halbe Stunde früher raus, was redlich genutzt wurde, um die Tische zu decken, Essen auszupacken, Picknick-Körbe zu öffnen. Dann stand die Leiterin der TA IV, Frau Dr. Essler, plötzlich auf der Bühne der sothanischen Band »lost and found« und bat die Häftlinge per Mikrofon, noch einmal »kurz ins Haus zu gehen«, da es »aufgrund einer kleinen technischen Panne« nicht möglich sei, die Besucherpforte »zu öffnen, so lange noch Häftlinge auf dem Gelände« wären. Allen Wetterberichten zum Trotz schien die Sonne, und weil es nicht so schien als würde sich dies ändern, gingen alle fröhlichbleibend zurück

in das Anstaltsgebäude. Witzigerweise öffnete sich just in dem Moment als sich die meisten Häftlinge direkt davor befanden, die Pforte... Ein Fluchtversuch wurde nicht unternommen. Weshalb auch? Die üblichen Fluchtziele (die Angehörigen) kamen ja gerade her, was vom Haus aus gut zu beobachten war. Das gegenseitige Beobachten währte lang und länger und dann regnete es: die Gäste eilten teils unter schützende Gebäude- teils unter farbenfrohe Zelttücher oder zurück zur Pforte. Von drinnen war das ebenso gut zu sehen, wie die naß und nässer werdenden Lebensmittel, Kleidungsstücke und anderen draußen belassenen Gegenstände. Nach 25 Minuten waren sowohl der Regenschauer als auch »der kurze Moment« vorbei, und das Sommerfest konnte beginnen.

Und weil wirklich an alles gedacht war und die Feiernden auch von der Sonne nur noch ein einziges Mal im Stich gelassen wurden, konnte das Fest zum nachahmenswerten Ereignis für alle Teilstalten werden: die Kleinen und Kleinsten hatten viele Möglichkeiten, sich auszutoben und es gab sogar eine kindergerechte »Speisekarte«.

Die größeren konnten sich am 200köpfigen Gewühle beteiligen oder sich auf einsamere Gesprächsrunden begeben; und es gab, wie schon im letzten Jahr, ein Volleyball-Turnier.

Was es im Gegensatz zum letzten Jahr nicht gab, waren externe Bands. Es gab nämlich diesmal keine finanzielle und kaum noch technische Unterstützung von

seiten der Anstalt oder des Senats, so daß sich »lost and found« allein abrackern mußte, um die mehr an sich als an guter Musik interessierten Partygäste in Stimmung zu bringen. Als echter Glücksfall erwies sich eine Besucherin, die auf die Bühne kletterte, um mit den Jungs von der Band zu singen. Den Musikern fielen fast die Instrumente aus der Hand, als die Dame anfang: eine Soul-Stimme zum Niederknien! Auf ihren »great gig!« angesprochen, lachte sie nur und meinte, daß sie wohl nicht so bald wiederkommen würde, obwohl es ihr hier viel Spaß gemacht hätte – aber erstens würde ihr Freund demnächst entlassen und zweitens wäre sie ja draußen oft genug zu hören. (Wie wär's mit einem Antrag auf Haftverlängerung, lieber Freund? – dann gäbe es öfter mal eine Professionelle in der SothA!) Neben dem Glückwunsch an alle Verantwortlichen und dem Dank an alle Beteiligten für ein rundum gelungenes Sommerfest 1998 bleiben noch ein paar Fragen: Wer unterstützt »lost and found«? Wann gibt es ähnliche Veranstaltungen in den anderen Teilstalten (selbst in der TA III hat ja schon ein mit externen Gästen durchgeführtes Sommerfest reibungslos geklappt)?

Fete mit VDL

Zum »VDL des Monats« wollte sich der Vollzugsdienstleiter der SothA schon beim Sommerfest nicht küren lassen – verdient hätte er den Titel: Zusammen mit der immer emsigen Mitarbeiterin der Teilstaltsleitung, Frau Lowack, richtete er aus eigener Initiative eine selbstfinanzierte Grillparty aus.

Wegen des kalten Regens am Veranstaltungstag (03.10.) verlagerte sich die Fete zwar rasch vom »Garten«, wo Zelte und ein zwei Meter hoher Grill aufgebaut waren, ins sothanische Sprechzentrum – aber auch hier war für alles gesorgt: die SothA-Band ließ Gesangsnachwuchs ans Mikrofon; Steaks, Bouletten und Würstchen wurden während des Erbsenmengenschätzens (zwischen 300 und 2.300 reichte die Tippalette) verdrückt, und mehr als 80 Menschen hatten einen fröhlichen Samstag.

Zu hoffen bleibt, daß auch andere VDLs mal ähnliches versuchen – die 100-Jahre-Tegel-Feier wäre vielleicht ein passender Anlaß.



Die Bildungsoffensive, II

Reaktionen auf den ersten Teil – gab es schon Veränderungen?

Die meisten Zuschriften und auch der meiste Zuspruch kamen von draußen: Aus Strafanstalten und Verwaltungsbehörden, von der Pressestelle des Landesarbeitsamtes, vom Statistischen Landesamt und von etlichen Privatmenschen wurden freundliche Briefe und interessante Informationen gesandt. Aber es wurden auch Fragen gestellt. Antworten in diesem und in den folgenden Teilen.

Zunächst einmal zur Schule in der JVA-Tegel: Anfang der 70er Jahre gegründet und seit 1974 als »Oberschule« betrieben, wurde sie 1984 als Einrichtung der JVA-Tegel aufgelöst – vermutlich um die eigenständig (und erfolgreich) agierende Senatsschulverwaltung aus dem Vollzugsbetrieb zu entfernen; seit Ende 84 gibt es stattdessen eine Schulabteilung, über die der Senator für Justiz die Fachaufsicht hat. »Um einen vergleichbaren Standard der Schulausbildung zu gewährleisten, werden die Prüfungen aber weiterhin vom Senator für Schulwesen abgenommen«, heißt es in einer 1985 vom Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten herausgegebenen Broschüre.

Die bildungswilligen Häftlinge sind es seither gewöhnt, ihre Schulabschlüsse mittels »Schulfremdenprüfung« zu er-

werben. Und um Mißverständnissen vorzubeugen: die Justizvollzugsbediensteten, die in der Schulabteilung unterrichten, sind richtige Lehrer, zum Teil sogar Studienräte, die viel lieber der Fachaufsicht von Fachleuten unterstehen würden, als fachfremden Entscheidungsträgern. Und daß seit dem Schulhalbjahr 1984/85 die Leistungsergebnisse der Schulabteilung vor der Öffentlichkeit verschwiegen werden, sagt nichts über Lehr-, Lern- oder Kursqualitäten aus. An dieser Stelle seien auch die vielen Fragen zum Verhältnis der Schulabteilung zu den Studenten und zum *lichtblick* beantwortet: Die im Juli eingerichtete Präsenzbibliothek (vgl. *der lichtblick* 3/98, S.5f), die aus Dauerleihgaben des AStA der FernUni-

versität Hagen besteht und im Schulgebäude einen festen Platz finden wird, ist um etliche Titel bereichert worden. Dank des Engagements des Schulleiters und des Leiters der Schulbücherei haben die zugriffsberechtigten Studenten – allen räumlichen und organisatorischen Schwierigkeiten zum Trotz – über die vereinbarten Mindestzeiten hinaus Zugang zu der Literatur, was nicht zuletzt auch der Geduld und Strapazierfähigkeit

der Zentralbeamten im Schulgebäude zu verdanken ist.

Weniger zu danken haben die künftigen Abiturienten in Tegel: Nicht einer der vom *lichtblick* angeschriebenen seriösen Anbieter von Fernlehrgängen hat Angebote gemacht, die ein Häftling selbst finanzieren kann. Dank genialer Verkaufsrhetorik eines der Anbieter (ein 15%iger Preisnachlaß wurde als »Stipendium« offeriert) hat trotzdem schon ein bildungswilliger Tegeler angefangen, sein Abi zu machen. Um in drei oder vier Jahren »richtig studieren« zu können, gibt

dieser Häftling nun fast sein gesamtes Einkommen für Kursgebühren aus – gibt es Menschen, die hier helfen möchten?

Damit ist schon das schwierigste Thema angesprochen: die Finanzierung. Im Januar 98 wurde das alte Arbeitsförderungsgesetz (AFG) durch das dritte Sozialgesetzbuch (SGB III) ersetzt: leider fühlte sich bei den (Landes-) Arbeitsämtern noch niemand kompetent genug, das SGB III in Hinsicht auf den Strafvollzug zu kommentieren; und der Berater des Arbeitsamtes in der JVA-Tegel sah absolut keine Möglichkeit, den beruflich meist erforderlichen Abiturierwerb zu fördern. Der *lichtblick* wird die Unmöglichkeit bis zur nächsten Ausgabe geprüft haben. Da daß Bildungskonzept des *lichtblick*

ohne die Sicherstellung der Finanzierung nicht zu verwirklichen ist, sei es hier nur in groben Zügen dargestellt:

Zunächst einmal möchte die Redaktionsgemeinschaft in der Schule und in den einzelnen Teilanstalten werbend über den Sinn und Zweck des Abiturierwerbs aufklären – Aussagen wie »Abi? Brauch' ich nich', ich will nur Psychologie studieren« (ein Tegeler Realschüler), belegen die Notwendigkeit der Aufklärung. Gleichzeitig wird die Redaktionsgemeinschaft versuchen, den Preis für »Stipendien« soweit herunterzuhandeln, daß sich der Häftling den Lehrgang auch leisten kann. Bei der Anstaltsleitung wird eine weiterhin großzügige Genehmigungspraxis für

Wer meint, auf die Schaffung eines Bildungsumfeldes verzichten zu können, der irrt genauso wie derjenige, der Bildung für überflüssig hält

Anträge auf Freistellung von der Arbeitspflicht zu erwirken sein.

Von Anfang an wird die Redaktionsgemeinschaft des *lichtblick* auch für die Aufhebung der räumlichen Distanz unter den in schulischer oder beruflicher Ausbildung befindlichen Häftlingen werben: der Stellenwert eines Schülers oder Azubis unter »normal« arbeitenden ist ein anderer – und wesentlich schlechterer – als unter ebenfalls lernenden Häftlingen. Vielleicht könnte sich die JVA-Tegel zum 100. Jahr ihres Bestehens eine angemessene große Schulstation (z.B. in der SothA oder in der TA VI) schenken?

Auf einer solchen Schulstation könnten sich die lernenden Häftlinge nicht nur gegenseitig besser helfen, sondern sich auch besser helfen lassen: externe Lehrer (vgl. *der lichtblick* 3/98, S.5) könnten hier täglich in allen Fächern (Nachhilfe-) Unterricht geben.

Info der Uni Hagen

Beratungs- und Infoveranstaltungen der FernUniversität Hagen mit Frau Schulz – rechtzeitig Vormelder abgeben!

26.10.98: Allgemeine Beratung

23.11.98: Allgemeine Beratung

14.12.98: Einschreibe- und Rückmeldeberatung; Frau Schulz bringt Zulassungsanträge für das Sommersemester mit und nimmt Klausuranmeldungen für März '99 entgegen.

Sprache und Reform

Von alten Unebenheiten bis zur Sprach-Politisierung: aus recht haben wird Recht haben, Teil I: Sprachetstehung, erste Schreibakte

Schon vor etwa acht Millionen Jahren, also lange bevor es aufrecht gehende Zweibeiner gab, entstand beim gemeinsamen Vorfahren von Affe und Mensch die neurologische Voraussetzung für die menschliche Sprachentwicklung: das Planum temporale, eine ungleichförmige Vergrößerung in der linken Hirnhälfte. Genau dort, wo beim heu-

kommunikationsfähigen Organismen zu unterstellen ist, wurde das Bewußtsein des Menschen durch selbsterzeugte Zeichen geprägt, und weil es noch kein zeichenverbindendes System (Grammatik) gab, konnte dieses Bewußtsein nur als Speicher für Sinnesreize dienen. »Ich gebe Laut, also bin ich«, sei hier vieles abkürzend als Grund für den wei-

Anfang an wurde Sprache als Werkzeug gebraucht und als Handlung erlebt.

Letzteres hat Searle 1969 in seiner Sprechakttheorie präzisiert: danach werden sprachliche Gebilde durch das Erzeugen von Lauten und Wörtern hervorgebracht, die eine bestimmte grammatische Struktur aufweisen; außer diesem reinen Äußerungsakt (Lokution) ist Sprechen stets auch eine Bezugnahme auf Sachbereiche, die nicht nur sprachliche Wirklichkeit haben; mit diesem Aussageakt (Proposition) geht immer auch ein kommunikatives Element einher, das näher bestimmt, was durch die Aussage mitgeteilt werden soll; dieser Artbestimmungsakt (Illokution) geht mit einem auf Verhaltensänderung abzielenden Wirkungsakt (Perlokution) einher, wobei zu beachten ist, daß sich der Sprecher nur selten der Tatsache bewußt ist, daß alle diese Akte stets gleichzeitig stattfinden: häufig möchte er nur einen einzigen Sprachakt vollziehen – das aber ist in menschlichen Sprachsystemen unmöglich.

Dafür kann der Mensch mit Hilfe seiner Sprache die ihn umgebende Wirklichkeit ordnend gestalten. Aus diesem Grund haben zu allen Zeiten die Führer von Sozialgemeinschaften versucht, Einfluß auf

1. These: »Ich erzeuge Laute, also bin ich«

2. These: Nur das Bewußtsein des Menschen ist durch selbsterzeugte (Sprach-) Zeichen geprägt

tigen Menschen die Sprachzentren liegen (das für Sprach- und Grammatikempfinden zuständige Broca-Zentrum sowie das als Wortschatzspeicher dienende Wernicke-Zentrum), lassen sich an den Innenseiten von 2,5 Millionen Jahre alten Schädeln kleine Einbuchtungen nachweisen, die infolge jener Aufwölbungen des Gehirns entstanden sind, die erste Sprechhandlungen ermöglichten (wenn auch nur sehr eingeschränkt, da der Kehlkopf zu jener Zeit noch sehr hoch lag).

Zwischen den ersten Voraussetzungen und ersten Spracherscheinungen hat es der hier vertretenen Theorie nach einen Urahn des Menschen gegeben, der aus einem mehr oder weniger begründeten Anlaß heraus unwillkürlich Laute ausstieß, die seine Gefühlslage beeinflussten. Sein Entwicklungsstand machte es ihm möglich, einen Zusammenhang zwischen Lauterzeugung und eigenem Befinden zu spüren, woraus ihm ein Gefühl erwuchs, Einfluß nehmen zu können. Daraus wurde ein Machtempfinden, das mit einem noch unklaren Erleben des Anderseins sowie mit Freude und Neugier verbunden war. Nun »experimentierte« der Urahn mit der entdeckten Fähigkeit: oft und oftmals grundlos belegte er vieles mit Lauten, verfolgte er manches mit veränderten Klängen – so wurde aus bloßem Empfinden bewußtes Wahrnehmen. Vor allem entstand ein Bewußtsein für die Unterschiede zwischen den Dingen sowie zwischen den Dingen und ihm selbst.

Im Gegensatz zu dem Bewußtsein, das der hier vertretenen Position nach allen

teren Entwicklungsverlauf (Hirnvergrößerung, Artentrennung) vorgeschlagen – das kürzlich von dem in Oxford forschenden Anthony Monaco entdeckte Sprachgen SPCH1 läßt sich mit diesem Ansatz ebenso verbinden wie die Tatsache, daß erst vor rund 60.000 Jahren die ersten Schreibhandlungen (in Form von symbolischen Höhlenmalereien) vorgenommen wurden: Artgenossen unseres Urahnen, die weder dessen Entwicklungsstufe erreicht noch seine Übung hatten, konnten nur staunen: für sie war er etwas ganz besonderes – denn mit zunehmender Praxis konnte er seine »sprachlichen« Fer-

Menschwerdung Sprachbildung: ein Wechselprozeß
Sprachfunktion: immer schon Werkzeug und Handlung
Sprachmacht: Wirklichkeit läßt sich ordnend gestalten

tigkeiten nutzen, um immer mehr Einfluß auf seine Umwelt zu nehmen.

Aus dieser Überlegenheit entstanden Medizinmänner und schließlich Götter: auf den ersten zur bewußten Lautbildung fähigen Menschen folgten nämlich solche, die sich noch mehr der Macht bewußt waren, die mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten verbunden ist. Sie erschufen Laute und Begriffe, deren Bedeutung und Anwendung sie mit einem Geheimnis umgaben – das nicht mehr reichte, ihre herausragende Stellung zu sichern, führten sie neue (schrift-) Zeichen und schließlich höhere Mächte ein. Menschwerdung und Sprachbildung ermöglichten sich also gegenseitig; und von

die Sprache zu nehmen – in China wurden schon im 3. Jh. v. Chr. Bücher verbrannt ...

Eingriffe von Staats wegen waren und sind nicht die einzige Bedrohung der Sprache: Leibniz sah die Sprache durch Fahrlässigkeit, durch falsches Verstehen und Benutzen zugrunde gerichtet.

Und genau darum geht es im nächsten Teil. Die deutsche Sprache, deren Anfänge sich bis ins 1. Jh. v. Chr. zurückverfolgen lassen, hat sich zur umfangreichsten und vor allem zur genauesten Sprache der Welt entwickelt. Wem nutzt die politisch angeordnete Rückentwicklung? Diese und andere Antworten in der nächsten lichtblick Ausgabe.

Denis Pécic

Legionär in Indochina, Querulant in Santa Fu, Spiegel-Autor, Mitverfasser des Alternativkommentars zum StVollzG – ein Lebensausschnitt

Nach 6jähriger Untersuchungshaft wurde der Söldner Denis Pécic am 21.01.1971 durch ein Lübecker Landgericht »zu einer Freiheitsstrafe von 15 Jahren und einer lebenslangen Freiheitsstrafe« (Denis Pécic, Aus dem Leben eines Querulanten, in: vorgänge 2/85, S.50) verurteilt.

Seine Strafhaft trat er in der als »Totenhaus« berüchtigten Hamburger Strafanstalt Fuhlsbüttel (Santa Fu) an.

In Gefängnissen gab es zu jener Zeit Arbeit für alle; entsprechend strikt war die Arbeitspflicht zu erfüllen. Menschen

Pécic ertrug erst 2, dann 5, 7, 10, 14 und schließlich fast 21 Tage dieser nach einem Hungerstreik von Birgitta Wolf abgeschafften Strafart. »Zwei Gefangene, die ebenso dieser Arresteskalation ausgesetzt waren, haben sich erhängt. [...] Auf jede Arreststrafe erstattete ich Strafanzeige gegen den Arbeitsinspektor, den Anstaltsleiter und den Anstaltsarzt wegen Körperverletzung im Amt. Parallel dazu legte ich Rechtsmittel [...] beim Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg ein, bis ich Erfolg gegen die Anstaltsleitung hatte und der Rest der 21 Tage Arrest

(a.a.O., S.51), kam er in die psychiatrische Abteilung nach Hamburg-Ochsenzoll.

Der Anstaltsarzt, Dr. Schildmayer, klärte Pécic auf: »Auch ein intelligenter Mensch, der sich völlig normal verhält, kann geisteskrank sein, wenn er, wie sie, Beschwerden schreibt, obwohl er damit keinen Erfolg hat« (a.a.O., S.52).

Essen vom Fußboden, schreiben (natürlich Beschwerden) vom Fußboden etc. – jeder andere hätte aufgegeben. Pécic aber erhob Schadensersatzforderungen »in Höhe von 100 000,- DM mit der Begründung, in der Strafanstalt Straubing geisteskrank geworden zu sein, und« er verlangte »gleichzeitig Einweisung in ein Sanatorium« (der Anstaltsleiter, a.a.O.).

Zwei weitere Versuche, den Querulanten in der »Klasmühle« loszuwerden, scheiterten ebenfalls.

Zu Ostern 1972 schrieb er einen 160 Seiten langen Brief über die Zustände im Knast an Bundespräsident Heinemann – gleichzeitig kündigte er eine Gefangenerevolte an, die am 26.07.72 tatsächlich ausbrach und nicht nur in Santa Fu für etliche Veränderungen sorgte.

Pécic arbeitete nun »an Änderungsvorschlägen für den ganzen fünften Teil (Arbeit, Ausbildung und Weiterbildung) des Regierungsentwurfs eines Strafvollzugsgesetzes« (a.a.O., S.54), was ihm totale Isolationshaft, aber politisches Wohlwollen einbrachte.

Seine Antwort auf die Isolation: »ein kompletter »Alternativentwurf eines Strafvollzugsgesetzes« (AVollzG) von 234 gedruckten Seiten, [...] der in der Literatur als »Pécic-Entwurf« (PE) bekannt ist« und der zusammen mit Prof. Johannes Feest zu dem Alternativ-Kommentar schlechthin ausgearbeitet wurde.

Vom 01.11.1983 an arbeitete Denis Pécic für ein Monatsgehalt von 3.000,- DM als Freigänger an der Universität Bremen, wo er nicht nur als Sekretär des Strafvollzugsarchivs tätig war, sondern auch diverse Gefangenenbewegungen und Hilfsorganisationen (unter anderem das Europa-Komitee zum Schutze von Mutter und Kind) unterstützte bzw. selber ins Leben rief.

Der Anstaltsarzt, Dr. Schildmayer, klärte Pécic auf:
»Auch ein intelligenter Mensch, der sich völlig normal verhält, kann geisteskrank sein.« [...]

mit dem Urteil »lebenslang« (LL) durften in den ersten fünf bis zehn Jahren ihrer Haft-jedoch nicht in »normalen« Arbeitsbetrieben tätig werden, sonder nur in ihrem Haftraum. Für Pécic hieß das: »Papierarbeit (Streifbandzeitungen zusammenlegen und versandfertig kleben)« oder »Postbänder sortieren bzw. Dochte in Kerzen stecken und für ein Tagespensum eine Arbeitsbelohnung von 1,05 DM« zu erhalten.

Die Arbeit lehnte er zwar »nicht grundsätzlich ab«, aber er forderte eine seinen »Fähigkeiten entsprechende Arbeit bei voller Entlohnung und Sozialversicherung als Voraussetzung für die Arbeitsaufnahme« (a.a.O.).

Für den heutigen Strafgefangenen ist solch ein Ansinnen sensationell – erst recht war es das für die damaligen Zuchthäusler. Und entsprechend bedroht fühlte sich der Anstaltsleiter: »Die Weigerung des Gefangenen, Zellenarbeit auch nur anzurühren, stellt eine erhebliche Gefährdung der Ordnung in der Anstalt dar. Ihr mit Hausstrafen zu begegnen, ist, nicht zuletzt wegen der solche Vorfälle sehr genau beobachtenden Mitgefangenen, so lange geboten, bis ein Einsatz in einem Betrieb heransteht« (a.a.O., S.51), schrieb er an das Oberlandesgericht.

Als Hausstrafe kam für einen wie Pécic nur der »verschärfte Arest« in Frage.

nicht mehr vollstreckt werden konnte« (Pécic, a.a.O., S.50).

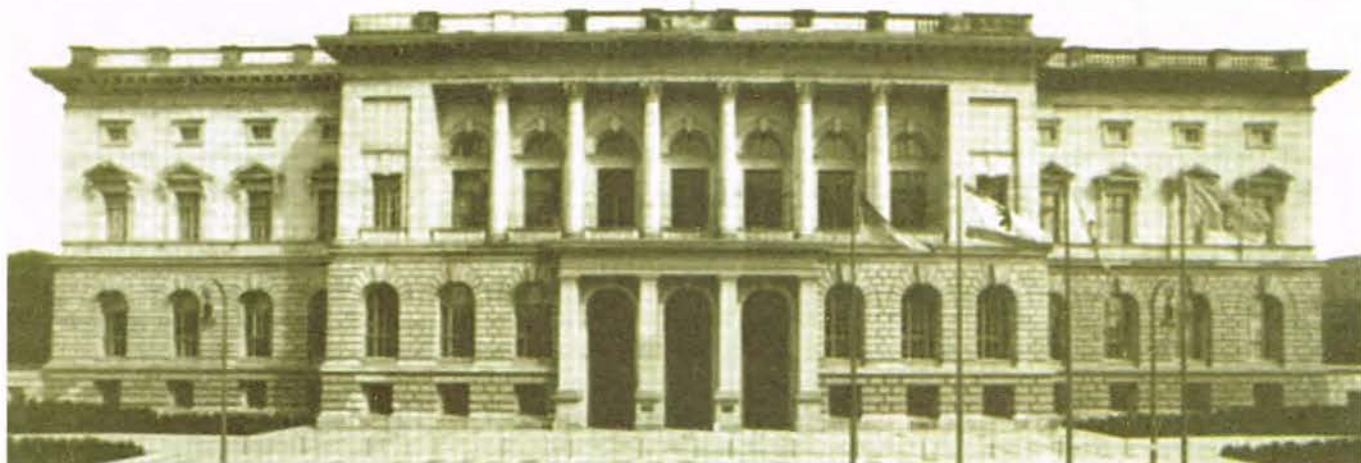
Damit war Pécic nun endgültig zum Querulanten geworden – zumindest aus Sicht der Anstaltsleitung, die ihm nun mit subtileren Mittel gefügig machen wollte: Verweigerung des Briefmarkenkaufs vom Eigengeld, Ablehnung eigener Bücher, Aussperrung von Veranstaltungen etc, also all das, was heute immer noch üblich ist.

Pécic legte von Anfang an Rechtsmittel ein – immer zusammen mit Strafanzeigen, Anträgen auf gerichtliche Entscheidung bis hin zu Verfassungsbeschwerden. Aber auch wenn Mitgefangene in Arrest kamen, erstattete der immer beliebter werdende Pécic Strafanzeigen etc, so daß die Kripo ständig gegen die Anstaltsleitung und andere Justizvollzugsbedienstete ermitteln mußte. (Allein im Jahr 1971 entstanden der Anstalt 64.000 DM Rechtsmittelfolgekosten.)

Schon bald »weigerten sich die Bediensteten [...] Strafrapportmeldungen gegen mich zu schreiben [,] und der Anstaltsarzt weigerte sich, mich arrestfähig zu schreiben« (a.a.O.).

Die verzweifelten Entscheidungsträger griffen zum äußersten Mittel: Mit der Diagnose, er sei »eine abnorme Persönlichkeit mit gesteuerter Trotzreaktion«

Aus dem Berliner Abgeordnetenhaus



Straffällige Karteileichen

Kleine Anfrage Nr. 13/4024 des Abgeordneten Dr. Michail Nelken (PDS), Antworten vom 21.08.98 durch den Senator für Justiz Dr. Ehrhart Körting:

Frage: 1. Welche Unterlagen/Akten über Strafgefangene werden nach deren Haftentlassung bzw. der Verbüßung der Freiheitsstrafe im Bereich des Strafvollzuges aufbewahrt?

Antwort: Nach der Entlassung aus der Haft werden über Strafgefangene folgende Unterlagen/Akten aufbewahrt:

- Gefangenenpersonalakte,
- Gefangenenkarteikarte,
- Gefangenenbuch,
- Gesundheitsakte

Frage: 2. An welcher bzw. welchen Stellen werden diese Akten aufbewahrt?

Antwort: Die Gefangenenpersonalakte wird in der Entlassungsanstalt, die Gesundheitsakte im Archiv des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten und die Gefangenenkarteikarten/Gefangenenbücher in jeder Vollzugsanstalt, in der sich der Gefangene zur Strafvollstreckung aufgehalten hat, aufbewahrt.

Frage: 3. Wie lange nach Verbüßung der Haftstrafe werden sie aufbewahrt?

Antwort: Gemäß bundeseinheitlicher Aufbewahrungsbestimmungen werden die Gefangenenpersonalakten, Gefangenenkarteikarten und Gefangenenbücher 30 Jahre, Gefangenenpersonalakten über den Vollzug von Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten 15 Jahre lang aufbewahrt.

Frage: 7. Werden die Lichtbilder nach der Entlassung des Strafgefangenen mit

den Gefangenenakten oder separat aufbewahrt bzw. nach welcher Frist werden sie vernichtet?

Antwort: Die derzeitige Praxis ist in Justizvollzugsanstalten leicht differenziert. Die Lichtbilder werden in der Justizvollzugsanstalt Tegel nach der Entlassung auf Antrag des Gefangenen vernichtet und im übrigen gemäß 86 Abs. 2 Satz 1 StVollzG zur Gefangenenpersonalakte genommen. In der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg werden die Bilder bei der Entlassung auf Wunsch des Gefangenen diesem ausgehändigt oder ansonsten vernichtet. In der Justizvollzugsanstalt Moabit und in der Justizvollzugsanstalt Plötzensee (Lehrter Straße) werden grundsätzlich alle Bilder nach der Entlassung vernichtet. In der Jugendstrafanstalt Berlin wurde bislang eine Belehrung über das Recht auf Aushändigung bzw. Vernichtung der Lichtbilder per Fragebogen bereits mit der Aufnahme erteilt.

Die Jugendstrafanstalt Berlin wird fortan diese Belehrung auch bei der Entlassung erteilen. Die Lichtbilder werden vernichtet, sofern der ehemalige Jugendgefangene dies verlangt, im übrigen zur Gefangenenpersonalakte genommen. Wir werden überprüfen, ob eine einheitliche Handhabung in allen Justizvollzugsanstalten Berlins einzuführen ist.

Platzmangel im Schlafsaal

Kleine Anfrage Nr. 13/3764 der Abgeordneten Esther Drusche (SPD), die vom Senat nachfolgendes wissen wollte (Antworten vom 14.06.98 durch die Senato-

rin für Gesundheit und Soziales Beate Hübner):

Frage: 1. Hält der Senat das Bettenangebot im Bereich der forensischen Psychiatrie für ausreichend?

Antwort: Nein; eine kontinuierliche Zunahme der Einweisungen von Patienten steht in einem Mißverhältnis zu den durch die Strafvollstreckungskammern ausgesprochenen Entlassungen zur Bewährung bzw. der Aufhebung der Maßregel.

Auf Grund der jüngsten Strafrechtsreform, die unter anderem die juristischen Entlassungsbedingungen für Maßregelvollzugspatienten erschwert, ist – zusätzlich zu dem genannten (bundesweiten) Trend – eine Steigerung der Unterbringungsrate zu erwarten.

Sexualität im Knast

Kleine Anfrage Nr. 13/3937 des Abgeordneten Dietmar Volk (Bündnis 90/Die Grünen) anlässlich eines lichtblick Artikels (5/97, S.9f) – Antworten von Senatsverwaltung für Justiz vom 22.07.98:

Frage: 1. Teilt der Senat die Ansicht, daß Sexualität im Knast auch in einer christlich-demokratischen Gesellschaft ein selbstverständliches Thema ist und kein Tabuthema sein darf?

Antwort: Ja

Frage: 2. Wie wird dem Wunsch nach Sexualität und Zärtlichkeit der Insassen in den Berliner Vollzugsanstalten entsprochen?

Antwort: In der Justizvollzugsanstalt Tegel besteht in zwei voneinander ge-

trennten Einrichtungen für Gefangene mit längeren Freiheitsstrafen unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, mit ihren Ehefrauen bzw. Lebenspartnerinnen, Kindern oder Eltern im Rahmen der sog. familienfreundlichen Langzeitsprechstunde mehrere Stunden miteinander zu verbringen. Diese Sprechstunden finden in eigens dafür vorgesehenen Räumlichkeiten ohne Beaufsichtigung durch Bedienstete statt.

Damit werden durchaus auch Sexualkontakte ermöglicht, die Sprechstunden sollen jedoch in erster Linie dem Inhaftierten Gelegenheit geben, seine Rolle als Lebenspartner und Familienmitglied zu erleben. Insofern dienen diese Sprechstunden vorrangig der Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen bei langstrafigen Gefangenen. Themen zur Sexualität werden ansonsten in Einzelgesprächen und in sozialen Trainingskursen mit den Inhaftierten behandelt. Im übrigen wird ein Wunsch der Gefangenen nach Ermöglichung ungestörter Intimkontakte am ehesten durch eine möglichst frühzeitige Außenorientierung in Form von Vollzugslockerungen und Urlauben entsprochen.

Frage: 3. Trifft es zu, daß die sogenannten »Meetings« in einer räumlichen Atmosphäre stattfinden, die auf Grund der vielen Tische eher an eine Kantine erinnern?

Antwort: Soweit in einigen Berliner Vollzugsanstalten sog. Meetings bzw. Gemeinschaftssprechstunden angeboten werden können, haben insbesondere die Inhaftierten der Wohngruppenvollzugsbereiche der Justizvollzugsanstalt Tegel einmal monatlich die Gelegenheit, nahestehende Angehörige für 2 bis 3 Stunden in Anwesenheit eines Sozialarbeiters zum

Die Meetingräume sind »(gemäß den Gepflogenheiten unserer abendländischen Kultur) mit Tischen und Stühlen ausgestattet«.(Senatsjustizverw.)

Besuch zu empfangen. Da im Rahmen dieser Sprechstunden Probleme zwischen den Beteiligten erörtert werden, sind die entsprechenden Räumlichkeiten (gemäß den Gepflogenheiten unserer abendländischen Kultur) mit Tischen und Stühlen ausgestattet.

Frage: 4. Trifft es zu, daß diese Räumlichkeiten die Insassen auf Grund der fehlenden Privatsphäre auch zu Voyeurismus und ungewöhnlichen Sexualpraktiken führen?

Antwort: Nein

Frage: 5. Was wurde getan, um in den Besuchsräumen der Haftanstalten eine entsprechende Privatsphäre zu schaffen, und in welchen Haftanstalten gibt es solche »Rückzugs-Räume« zum Ausleben von Sexualität und Zärtlichkeit (bitte einzeln nach Haftanstalten auflisten)?

Die Sprechräume sind in der Regel mit Grünpflanzen und Bildern dekoriert, um eine möglichst freundliche Gesprächsatmosphäre zu schaffen.

Antwort: Die Gemeinschaftssprechräume sind in der Regel mit Grünpflanzen, Bildern und Arbeiten von Inhaftierten dekoriert, um eine möglichst freundliche Gesprächsatmosphäre zu schaffen. Räumlichkeiten, in denen sich Inhaftierte mit ihren Angehörigen ohne Beaufsichtigung zurückziehen können, sind im geschlossenen Vollzug nur in der Justizvollzugsanstalt Tegel eingerichtet worden: Dort stehen zwei Räumlichkeiten zur Verfügung, die jeweils aus einem Wohnzimmer, einem Spielbereich für Kinder und einem Naßzellenbereich bestehen.

In der Justizvollzugsanstalt Charlottenburg gibt es Überlegungen, in Anlehnung an das Konzept der Justizvollzugsanstalt Tegel ebenfalls Langzeitsprechstunden einzurichten. In der Justizvollzugsanstalt Moabit, der Jugendstrafanstalt Berlin sowie auch in der Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin sind die sogenannten Rückzugsräume nicht vorhanden.

Frage: 6. In welchen zeitlichen Abständen sind Besuchsempfänge in ungestörter Atmosphäre möglich?

Antwort: Grundsätzlich sind die sog. familienfreundlichen, nicht überwachten Langzeitsprechstunden in der Justizvoll-

zugsanstalt Tegel einmal im Monat möglich. Eine Beschränkung innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt nur bei fehlender Kapazität.

Frage: 7. Wie viele Anträge müssen gestellt, wie viele Formulare ausgefüllt und wie viele Gespräche mit Gruppenleitern müssen geführt werden, damit Inhaftierte mit ihren Partner(inne)n ungestört sein können?

Antwort: Der Inhaftierte hat lediglich bei seinem Gruppenleiter die Teilnahme an einer Langzeitsprechstunde per Vor-

melder zu beantragen. Dem Gruppenleiter obliegt die Bearbeitung des Vorgangs und die dabei gegebenenfalls notwendige Einbeziehung weiterer Bediensteter.

Frage: 9. Was wird getan, damit die Haft für eine begangene Straftat nicht

auch zu einer Bestrafung in puncto Sexualität und Zärtlichkeit wird?

Antwort: Wir verweisen auf unsere Antwort zu 2. Im übrigen wird in den Anstalten versucht, den Inhaftierten durch pädagogische und therapeutische Maßnahmen einen Zugang bzw. eine befriedigende Umgangsweise mit Sexualität und Zärtlichkeit zu eröffnen.

Täter-Opfer Ausgleich

Kleine Anfrage Nr. 13/3804 der Abgeordneten Elfi Jantzen (Bündnis 90/Die Grünen). Antworten vom 24.07.98 durch die Senatsverwaltung für Schule, Jugend und Sport:

Frage: 1. Welche Bedeutung mißt der Senat dem Täter-Opfer-Ausgleich insbesondere bei Jugendstrafsachen zu?

Antwort: Der Täter-Opfer-Ausgleich ermöglicht dem Täter ein Lernergebnis in sozialer Verantwortung.

Die berechtigten Wiedergutmachungsbedürfnisse des Opfers sollen durch einen Ausgleich befriedigt, unnötiger straf- und zivilrechtlicher Verfahrensaufwand soll vermieden werden, eine strafende Reaktion gegebenenfalls entbehrlich gemacht werden. Der Senat mißt dem Täter-Opfer-Ausgleich in Jugendstrafsachen aus präventiven und pädagogischen Gesichtspunkten eine überragende Bedeutung zu. Die Senatsverwaltung für Justiz erarbeitet derzeit eine neue Diversionsrichtlinie, die unter anderem die vermehrte Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs zum Ziel hat. [...] Im Geschäftsbereich der Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin ist der Täter-Opfer-Ausgleich im 2. Halbjahr 1997 in Ermittlungsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende in 96 Fällen angewendet worden, davon in 76 Fällen erfolgreich, in 20 Fällen erfolglos.

Schweine sind auch Menschen

Ist England ein Staat, der seine eigenen Gesetze dadurch umgeht, daß er Handlungen, die er im Inland unter Strafe gestellt hat, im Ausland ausführen läßt? Der »Boulevardzeitung Express« zufolge haben britische Soldaten einige der »unter dem Namen »Danish Bacon« (»Dänischer Speck«) bekannten Manöver« nur deshalb »in Dänemark abgehalten«, weil sie in England »gegen britische Gesetze verstoßen hätten. Junge Schweine wurden betäubt und kopfüber an einem Holzgestell aufgehängt. Scharfschützen hätten dann auf die Tiere geschossen und sie schwer verletzt. Anschließend seien die Tiere von Militärärzten operiert worden.

Ein Militärexperte sagte, der Umgang mit einer Reihe von möglichen Verletzungen hätte geübt werden müssen, vor allem Unterleibsverletzungen. Die Physiologie der Schweine sei derjenigen der Menschen in diesem Bereich am ähnlichsten« (Süddeutsche Zeitung, 10./11.06.98). Die Schweine haben großes Schwein, daß sie nicht noch menschähnlicher sind. ☑

Wer glaubt wird selig

Auch die hartnäckigsten Pessimisten können aufgrund der Ergebnisse einer »Langzeitstudie unter 3000 US-Amerikanern« (Süddeutsche Zeitung, 12.08.98) wieder getrost in die Zukunft schauen, selbst wenn im Zuge der Sparmaßnahmen neben etlichen (Sozial-) Leistungen auch medizinische Leistungen gekürzt werden sollten. Die Studie ergab nämlich, daß tägliches »Beten, regelmäßiger Kirchenbesuch und das Bibelstudium [nicht nur] gegen Bluthochdruck helfen« (a.a.O.) können. »Die Studie verweist auch auf Forschungsergebnisse aus früherer Zeit, wonach religiöse Praxis das Immunsystem stärkt, zu schnelleren Heilungserfolgen führt und die geistige Gesundheit älterer Menschen fördert [...]

Eine Teilnahme an Gottesdiensten über Radio oder Fernsehen hätte allerdings nicht dieselbe heilsame Wirkung« (a.a.O.). ☑

Ein Arsch in Uniform

Ihre »Vorliebe für runde Poformen« hat eine »28 Jahre alte Dänin« zu einer Attacke auf einen im Dienst befindlichen »Arsch« hingerissen. »Vor Gericht bekannte die Frau«, sie »habe nicht widerstehen können, als« dieser »an ihr vorbeiging«. Ihr Pech war, daß sie »den Allerwertesten eines Polizisten getätschelt hat

[...] Uniformen verlangten Respekt, begründete der Richter sein Urteil, »der Po eines Beamten im

Dienst darf nicht auf offener Straße berührt werden« Die blonde Schönheit ist »zu einer Geldstrafe von 80 Mark verurteilt worden« (Süddeutsche Zeitung, 27./28.06.98). ☑

Katzen werden dienstverpflichtet

Teure »Kammerjäger« haben in »Hamburgs Untersuchungsgefängnis« ausgespielt, weil die Konkurrenz »kostengünstiger auf Mäuse- und Rattenjagd« (Süddeutsche Zeitung, 27./28.06.98) geht.

»Die Anstaltsleitung sei von der effektiven Arbeit der« neuen Jäger im Dienste des Staates »begeistert, sagte eine Sprecherin der Justizbehörde. Die Behörde sparte selbst bei der Anschaffung« (a.a.O.). Die drei »Dienstkatten«, die ihre Leistungen nicht aus Gewinnsucht, sondern aus Passion anbieten, »wurden aus dem Tierheim besorgt« (a.a.O.). ☑

Selbstmord ist nicht strafbar

Der Selbstmordversuch an sich ist nicht strafbar. Wer aber wie »Klaus W. (37)

[...] mit einem Feuerzeug sein Bett in Brand« steckt, »um im Rauch zu ersticken« (Berliner Morgenpost, 05.08.98), wird aber wegen der zu gefährlichen »Tötungsmethode [...] auf der Anklagebank landen [...] Wegen versuchter schwerer Brandstiftung wurde W. zu einem Jahr auf Bewährung verurteilt«, weil er »»billigend in Kauf genommen« habe, daß bei einem Gebäudebrand Menschen gefährdet werden könnten« (a.a.O.). ☑

Ende eines Widerstandes

Eine 40jährige alleinstehende Frau, die »sieben Monate wegen Widerstandes [vermutlich gegen die Staatsgewalt] verbüßen« sollte, hat sich in »ihrer Einzelzelle in der Gefangenen-Sammelstelle« erhängt, in dem sie eine »im Bund ihrer Sporthose [...] eingenähte Nylonschnur abgelöst, sie sich um den Hals gelegt und an die Zellenvergitterung angeknötet« (Berliner Morgenpost, 19.08.98) hat. ☑

Direktor mit Weitblick

Die »Häftlinge in den Gefängnissen des Wüsten-Emirats Dubai können neuerdings gegen Bezahlung telefonieren, faxen oder Geschäftspartner zu Konferenzen hinter Gitter bitten. Sogar kostenlose Sekretärinnen stehen den »Gästen«, wie die Knastinsassen in Dubai genannt werden, bei Bedarf zur Verfügung. Die ungewöhnliche Dienstleistung soll Gefangenen, die wegen Betrugs oder wegen Finanzdelikten einsitzen, die Wiedergutmachung erleichtern. Gefängnischef Abbas Ali: »Wenn ein Gast nicht mit der Außenwelt kommunizieren kann, wie soll er dann seine Schulden zurückzahlen?« (Spiegel, 35/98). ☑

Schnäppchenhändler des BND

Zwei »Mitarbeiter des Bundesnachrichtendienstes«, die »zwischen 1991 und 1994 Kriegsgerät und High-Tech-Material der aus Ostdeutschland abziehenden Sowjet-Armee auf eigene Rechnung an den britischen Geheimdienst MI 6 ver-

RUND UM DEN KNAST

kauft haben«, wurden nach »einmonatiger Verhandlung hinter verschlossenen Türen [...] von der 5. Strafkammer des Landgerichts München II wegen Vorteilsnahme schuldig gesprochen. Ein 49-jähriger erhielt sieben Monate Bewährungsstrafe und eine Geldbuße von 25.000 Mark, ein 52-jähriger eine Buße von 3.600 Mark, wie der Vorsitzende [...] mitteilte« (FR, 06.08.98). ☑

Polizeiterrror ohne Folgen

Der Hamburger »Journalist [Oliver] Ness war am 24. Mai 1994 bei einer Kundgebung des österreichischen Rechtspopulisten Jörg Haider von zehn Polizisten angegriffen und schwer verletzt worden [...] Fotografen und Kameralente dokumentierten die Vorgänge detailliert. Trotzdem brauchten die Hamburger Ermittler Monate; Beweise verschwanden »Im Laufe der Ermittlungen verschwanden Funkprotokolle, ein Polizei-Video und Einsatzberichte wurden gefälscht« (Frankfurter Rundschau, 22.08.98), Beamte stimmten Zeugenaussagen aufeinander ab. Nur zwei Beamte wurden angeklagt und am 26. Juni 1996 lediglich zu Geldstrafen verurteilt, obwohl die Richter zu dem Ergebnis gekommen waren, daß einer der Beamten an Neß, der sich wiederholt kritisch mit der Polizei auseinandergesetzt hatte, »ein Exempel statuieren« wollte.

Verteidigung und Nebenkläger Neß legten beim BGH Revision gegen die Urteile ein. Auch die Hamburger Staatsanwaltschaft ging [...] in Revision, brauchte aber 23 Monate, um die Revisionschrift dem Generalbundesanwalt zukommen zu lassen« (Frankfurter Rundschau, 20.08.98). Nun »könne »die von der Hamburger Justiz zu verantwortende Verfahrensverzögerung dem Senat Anlaß zu der Prüfung geben, ob das Verfahren einzustellen sein wird«. [...] Darüber hinaus bezweifelt der BGH, ob der Kraftaufwand, mit dem der Angeklagte H. den Fuß des Reporters verdreht hatte, tatsächlich rechtswidrig war«. Durch diesen Kraftaufwand, dessen Rechtswidrigkeit jetzt angezweifelt wird, war »dem Neß« ein doppelter »Bänderriß im rechten Fuß« zugefügt worden. Ein Beamter hatte nämlich »dem hilflos am Boden Liegenden einen Fuß aus dem Gelenk«(a.a.O.) gedreht. ☑

Keine Verhältnismäßigkeit

Ein Polizeibeamter stand wegen »tödlicher Schüsse auf einen flüchtenden Sexualstraftäter« (Tagesspiegel, 21.08.98) vor dem Stuttgarter Landgericht. Er hatte auf den fliehenden 19-jährigen »vier Schüsse abgegeben«, wobei einer davon »das Opfer in den Rücken und zwei in den Kopf«(a.a.O.) trafen. Die Staatsanwaltschaft beantragte »acht Monate wegen Körperverletzung im Amt mit Todesfolge [...] Das Gericht befand den Beamten des Totschlags für schuldig« (a.a.O.). Ein »»Fliehender darf nicht erschossen werden««(a.a.O.), stellte einer der Richter zu-
r e c h t
f e s t .
Flucht ist nämlich nicht strafbar.
Wegen »23fachen Betruges« und Totschlags wurde dann der Polizist »zu einer 16monatigen Gesamtfreiheitsstrafe auf Bewährung verurteilt« (a.a.O.). Das bedeutet: die Betrugsserie wurde als ebenso strafwürdig wie das Tötungsdelikt bewertet – beides zusammen als nicht ausreichend für einen Gefängnisaufenthalt. »Seit zwei Jahren ist er inzwischen aus psychologischen Gründen krankgeschrieben« (Frankfurter Rundschau, 21.08.98).

Wegen 16fachen Fahren ohne Führerschein ohne Folgen (!) sitzt in der JVA-Tegel ein Mann seit fast zwei Jahren. ☑

Geldgierige Staatsdiener

Der »Polizeimeister der Direktionshundertschaft I [...] galt als fleißig, überaus korrekt, bestand seine Probezeit ohne Probleme« (BZ, 04.07.98). Nun sitzt der Beamte »in Untersuchungshaft in Moabit«, weil er im Verdacht steht, »Mitglied einer 24 köpfigen Autoschieber-Bande zu sein«, die »seit Anfang 1997 in Berlin« rund »80 Autos [...] gestohlen und zerlegt haben« (a.a.O.) soll. Der »fleißige Polizeimeister [...] loggte [...] sich mit seiner Berechtigungs-Karte in den Polizei-Computer ein, ermittelte die Besitzer

und deren Adresse« sobald ihm seine »Kumpane »Zielfahrzeuge« durchgaben« (a.a.O.). Zur Beruhigung aller, die vor der Mißbrauchsgefahr von gesammelten Daten warnen, soll er nur in »über 40 Fällen [...] »Amtshilfe« geleistet haben [...] Im Verhör gab der ledige Beamte lediglich zu, das Register des Kraftfahrzeugamts (KVA) aus »Freundschaft« angezapft zu haben [...] Angeblich will er nicht einen Pfennig kassiert haben« (a.a.O.). Trotzdem: der »geschätzte Schaden liegt weit über 2 Millionen Mark« (a.a.O.). ☑

Geile Pädo-Beamte

POLIZEINACHRICHTEN

Die »»Berliner Morgenpost« hatte [...] berichtet, daß zwei Polizisten

1992 in ihrer

Freizeit im Neuköllner Stricher-Lokal »Datscha« am Zapfhahn gestanden und bevorstehende Razzien verraten haben sollen [...] Ein [Polizei-] Beamter mit dem Vornamen Michael hatte bis 1991 einen »Nebenjob« als Zapfer im Stricher-Lokal »Datscha««. (Die Welt, 13.08.98). Jetzt steht ein »weiterer Ordnungshüter [...] im Verdacht, Stammgast in der zwischenzeitlich geschlossenen »Datscha« gewesen zu sein, die seit Ende der 80er Jahre als Päderasten-Anlaufpunkt galt [...]

In der Homosexuellen-Szene kennt man ihn unter dem Spitznamen »Gerd« [...] »Gerd« habe [nach Angaben eines früheren Freundes, der »selbst als Päd-erast polizeibekannt« ist, in der gemeinsamen] Weddinger Wohnung mit mindestens fünf Jungen, teilweise unter 16 Jahren, sexuelle Beziehungen gehabt [...] Der Polizist soll aber nicht nur kleine Jungen mißbraucht, sondern auch interne Dienstgeheimnisse verraten haben« (a.a.O.).

Des weiteren hat die Staatsanwaltschaft »Anklage gegen einen 46-jährigen Polizisten wegen sexuellen Mißbrauchs von Kindern erhoben. Der Kriminalhauptkommissar zur Anstellung soll 1995 in 13 Fällen an damals acht- bis elf-jährigen Mädchen sexuelle Handlungen auf seinem Laubengrundstück in Lichtenberg vorgenommen haben« (taz, 28.08.98). ☑

Förderung der Unwissenden

Geht es um »Bildung in Deutschland, dann ist in letzter Zeit viel von Superlativen die Rede. Allerdings im negativen Sinn. Die Leistungen für Schüler und Studenten nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) haben 1997 einen Tiefststand seit der deutschen Vereinigung erreicht. Laut Statistischem Bundesamt erhielten 1997 noch 351.000 Studierende Unterstützung nach dem BAföG. Das waren 48.000 weniger als 1996. Die Ersparnis betrug 292 Millionen Mark [...] Bund und Länder geben heute 25 Prozent weniger Geld für die Ausbildungsförderung aus als noch vor vier Jahren. Auch das ein Superlativ. Nur noch 15 Prozent aller Studierenden werden gefördert. Vor allem Kinder aus einkommensschwachen Familien schrecken angesichts der Förderungsverhältnisse vor einem Studium zurück. Nur 14 Prozent der Arbeiterkinder studieren, der Anteil der studierenden Beamtenkinder liegt demgegenüber bei 56 Prozent.

Dienstbeflissene Staatsdiener

Beamter im Polizei- und Justizvollzug zu sein ist schwer. Das ist sicherlich eine Erklärung dafür, warum in diesem Bereich, im Vergleich zu anderen, mehr Beamte vor Erreichen des 40. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit pensioniert werden. Auf die Kleine Anfrage Nr. 13/3876 der Abgeordneten Jutta Hertlein (SPD) über Frühpensionierung vor Erreichen des 40. Lebensjahres stellte der Senator für Inneres die Anzahl der Frühpensionierten (auszugsweise) wie folgt dar:

	1996	1997
Lehrer	2	1
Polizei/ Feuerwehr	20	37
Justiz	22	19

»Die niedrigsten gezahlten monatlichen Versorgungsbezüge betragen auf Grund gesetzlicher Regelung 2.119,34 DM

(Mindestversorgungsbezüge für einen ledigen Ruhestandsbeamten – Stand 1997« (LPD 156/98, 14.08.98).

»In der Mehrzahl der Fälle war eine psychische Erkrankung der Grund für die Dienstunfähigkeit«, sagte [die Sprecherin der Justizverwaltung Svenja Schröder [...]] »Es gibt Beamte«, so [der innenpolitische Sprecher der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus Hans-Geort] Lorenz, »die planen ihre Dienstunfähigkeit schon lange im Voraus.« Häufig sei die »Knastmacke« Bestandteil der persönlichen Lebensplanung [...] Hochgerechnet auf die lange Lebenserwartung der jugendlichen Pensionäre kosten die ehemaligen Gefängniswärter das Land also mehrere Millionen Mark« (taz, 07.09.98).

»Mit dem Problem der frühzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit hatte sich bereits schwerpunktmäßig vor drei Jahren der Rechnungshof befaßt. Die Quote der vorzeitig ausscheidenden

„Den Bürgern in der Bundesrepublik Deutschland möchte ich sagen: Unser soziales Netz bleibt dicht geknüpft. Kein Rentner, kein Kranker, kein Arbeitsloser, kein Kriegsoffer, kein Sozialhilfeempfänger braucht Leistungskürzungen zu befürchten.“

Helmut Kohl am 16. Februar 1990

Staatsdiener hatte damals mit 52,7 Prozent eine neue Rekordhöhe erreicht [...] »Nicht jeder Polizist, der einen steifen Finger hat und damit nicht schießen kann, ist deshalb gleich ungeeignet für andere Tätigkeiten im öffentlichen Dienst«, hieß es damals. [...] Kritisiert wurde damals auch die lange Dauer bis zur Zwangspensionierung. So war ein Feuerwehrmann vier Jahre lang dienstunfähig krank, bis er in den Ruhestand versetzt wurde.

In dieser Zeit hatte er nicht nur »ausgedehnte Fernreisen« unternommen, sondern war auch noch befördert worden« (Der Tagesspiegel, 15.08.98). Noch besser: ein »39-jähriger Polizeiobermeister [bekam] nach der Frühpensionierung 2700 Mark – und verdiente sich als Nachportier nochmal 3500 Mark extra« (Bild Berlin, 15.8.98).

Auch ein anderer Frühpensionär »erfreue sich heute bester Gesundheit. Er soll inzwischen ein Fitneßstudio betreiben« (die tageszeitung, 08.09.98).

Auswirkungen des Lauschangriffs

Fleißige »Detektive waren im März 1998 acht Tage lang rund um die Uhr mit fünf Leuten und ebenso vielen Autos auf der Spur der Eheleute H., lauschten an deren Wohnungstür, kontrollierten den Posteingang, verfolgten das Paar« (taz, 24.08.98). Der Observierte: ein 50-jähriger Sozialhilfeempfänger. Die Observierer: eine »Frankfurter Detektei [...] Auftraggeber der Observationsarbeit: das Sozialamt der Stadt« (a.a.O.). Ziel: offensichtlich die Überführung des als »erwerbsunfähiger Schwerbehinderter« (a.a.O.) anerkannten Mannes des Sozialhilfebetruges und somit das Einsparen von Steuergeldern. »Geschätzte Kosten der Maßnahme: zwischen 30.000 und 50.000 Mark« (a.a.O.).

Prestige oder Größenwahn

Die »Kosten für den Transrapid wachsen unaufhaltsam. In nur 16 Monaten ist der veranschlagte Preis für das Prestigeprojekt um über 20 Prozent von 9,8 auf 11,9 Milliarden Mark gestiegen [...] Der Fahrweg, bei Vertragsunterzeichnung im April 1997 noch mit 6,1 Milliarden Mark berechnet, soll nun 7,5 Milliarden kosten. Auch für die Schwebebezüge, die die Industrie vorfinanzieren muß, reicht das Geld nicht. Im vergangenen Jahr waren 3,7 Milliarden Mak veranschlagt worden, jetzt geht das Konsortium, das den Transrapid baut, von 4,4 Milliarden Mark aus. Wer die Mehrkosten übernehmen soll, ist umstritten. Streitig sind auch 260 Millionen Mark für Bahnsteige, Kabelschächte oder Funkmasten. Bahn und Industrie wollen sie dem Bund zuschieben« (Der Spiegel, 36/1998).

Ohne Fluchtweg

Der »Verband der Berliner Justizvollzugsbediensteten« beklagt skandalöse »Zustände im Haftkrankenhaus« (Berliner Morgenpost, 17.08.98). Deren »Vorsitzender Dietrich Astrath«, der »speziell die Krankenabteilung in Moabit als »tödliche Falle« bezeichnet, hat in dem

Interview mit der Berliner Morgenpost ein düsteres Bild gezeichnet:

»Die meisten Probleme gibt es in Moabit und Tegel. Letztere ist aufgrund von Verstößen gegen die Krankenhausbetriebsverordnung sogar akut von der Schließung bedroht. Sie muß bis Ende dieses Jahres aus Tegel ausziehen, weil die Räumlichkeiten einfach nicht den Vorschriften entsprechen [...] Wir hätten [in Moabit] schon 1997 bestimmte Auflagen erfüllen müssen, die bisher immer noch nicht erfüllt sind [...]

Es werden permanent Brandschutzbestimmungen verletzt [...] Im Ernstfall eine tödliche Falle [...] Beim Pflegepersonal [in der Psychiatrie in Tegel] sind nur zwei Drittel der Kräfte im Einsatz, die gesetzlich vorgeschrieben sind.

Die Folge: Die Patienten können nicht so betreut werden, wie es erforderlich wäre [...] Wir brauchen endlich das Justizvollzugskrankenhaus Buch [...] Die Realisierung wurde jedoch aus finanziellen Gründen immer wieder verschoben« (a.a.O.).

Variationen der Motivation

Nach dem er gegen den von der Staatsanwaltschaft erwirkten »Strafbefehl über neun Monate Freiheitsstrafe mit Bewährung« Einspruch eingelegt hatte, soll jetzt »der mehrfach verschobene Prozeß um »die Telephonsex-Affäre des CSU-Landtagsabgeordneten Hans Wallner [...] am 16. Oktober vor dem Münchner Amtsgericht beginnen.

Der 48jährige Politiker aus Niederbayern ist wegen Betrugs angeklagt.

Er soll von seinem Dienstapparat aus Sex-Hotlines angewählt und auf Parlamentskosten knapp 27 000 Mark verplaudert haben« (Süddeutsche Zeitung, 17.08.98).

Stasi oder nicht?

Im »Zusammenhang mit allen Rechtsstreitigkeiten um Stasi-Vorwürfe gegen Stolpe seien Gerichts- und Anwaltskosten von 206 000 Mark aufgelaufen«, sagte »Brandenburgs Regierungssprecher Winfrid Muder [...] Stolpe habe vom Land Kostenbeihilfe von 92 200 Mark erbeten,

die bewilligt wurde« (Die Welt, 20.06.98). Trotz der großzügigen Unterstützung durch die Steuerzahler darf aber nach einem BGH-Urteil der »CDU Politiker Uwe Lehmann-Brauns« weiterhin behaupten, »Stolpe sei »über 20 Jahre im Dienste des Staatssicherheitsdienstes tätig« gewesen.

Die Äußerung sei von der Meinungsfreiheit abgedeckt« (a.a.O.). Da haben viele Pech gehabt!

Teure Beamten treue

Das »Amtsgericht Königswinter verurteilte« einen 44jährigen »Oberamtsrat, der als »faulster Beamter« in die Schlagzeilen gekommen war«, im »vergangenen Jahr wegen Urkundenfälschung zu 14 Monaten Haft auf Bewährung«, weil der »Beamte aus dem Bundesfinanzministerium [...] wiederholt ärztliche Atteste gefälscht und sich somit selbst krankgeschrieben« (Frankfurter Rundschau, 25.08.98) hatte. »Gegen dieses Urteil ging der Beamte [...] vor dem Landgericht Bonn in Berufung« (a.a.O.).

Der Mann, der seit »vier Jahren [...] weder gearbeitet noch das Ministerium betreten« hat, »sieht sich nach eigener Aussage von der Justiz verfolgt [...] Der Steuerfahnder wurde vor zwei Jahren vom Dienst suspendiert, allerdings mit vollen Bezügen« (a.a.O.).

Soziale Ausgewogenheit

Die »Zahl der Sozialhilfeempfänger hat sich seit Inkrafttreten des Bundessozialhilfegesetzes im Juni 1962 in den alten Bundesländern mehr als vervierfacht. 1982 wurde erstmals die Millionengrenze überschritten, 1991 die Zwei-Millionen-Marke erreicht [...] Zum Jahresende 1996 erhielten 2,69 Millionen Personen in 1,38 Millionen Haushalten Sozialhilfe im engeren Sinne (+ 5,1 Prozent gegenüber 1995). Der Ausländeranteil lag bei 23,7 Prozent. Unter den Sozialhilfeempfängern überwogen mit 53,6 Prozent Frauen. [...] Insgesamt sei festzustellen, betonen die Statistiker, daß das Sozialhilferisiko der Kinder über dem Gesamtdurchschnitt (3,3 Prozent) liegt. [...] Es liege zudem umso höher, je jünger die

Kinder sind, und habe im Laufe der Zeit zugenommen« (ND, 12.05.98).

Der Olympische Gedanke

Die Frankfurter »Staatsanwaltschaft ermittelte gegen den Präsidenten des Nationalen Olympischen Komitees für Deutschland (NOK) [...] und andere Olympia-Funktionäre wegen Verdachts der Untreue. Der Vorwurf: Reisen im Privatflieger und Hotelübernachtungen für Ehefrauen auf Staatskosten [...] »Im Regelfall« würden die Olympier »selbst auf Kurzstrecken das Flugzeug benutzen. Als Beleg wird etwa eine Reise von München nach Essen angeführt, für die das NOK ein Flugzeug [...] gechartert habe. Die Flugkosten des Kurztrips beliefen sich auf 6400 Mark [...] Das NOK finanziert sich wesentlich über Zuwendungen des Bundes« (Der Spiegel, 36/98).

Auf Kosten des Staates

Verbrechen lohnt sich nicht! Es sei denn... Man lasse sich vom Verfassungsschutz als Spitzel anwerben, gebe (unabhängig von deren Wahrheitsgehalt) Informationen weiter, Sorge dafür, daß die Tarnung auffliegt und kassiere bis zu 1 Millionen DM. Z.B. im Falle des Ex-Stasi-Mitarbeiters, auf dessen unwahren Informationen hin ein Mann fast ruiniert worden wäre, habe nach »einer Focus-Meldung [...] die Innenverwaltung bereits signalisiert, daß für eine neue Identität des enttarnten Zuträgers bis zu einer Millionen Mark zur Verfügung stünden« (Die Tageszeitung, 14.09.98).

Die Fürsorgepflicht den enttarnten Spitzeln gegenüber nimmt die Innenverwaltung offensichtlich sehr ernst, wie zwei bisher bekanntgewordene Fälle nahelegen. So nutzte ein Ex-V-Mann »eine Zahlung von 450.000 Mark, um sich sein Weingut in der Toskana auszubauen« (a.a.O, vgl. der lichtblick 3/98, S. 16). Ein anderer »setzte mehrere hunderttausend Mark »Starthilfe« mit diversen Firmenpleiten in Griechenland in den Sand« (a.a.O.).

Da lohnt sich kein Bankraub mehr. Für Interessierte: Spitzel-Tarife wurden im lichtblick 1-2/98, S. 31, abgedruckt.

Trotz Airbag Schleudertrauma

Bei einem Nachtclubbesuch hat ein Amerikaner nach eigenen Angaben von einem Zusammenprall der ungewöhnlichen Art bleibende Schäden davongetragen. Wie zwei Zementblöcke seien die Brüste der Nackttänzerin gewesen, die ihm mit voller Wucht ins Gesicht klatschten, als diese ihm auf den Schoß hüpfte.

Er habe Sternchen gesehen und fühle sich seitdem nicht mehr gut. Nun verklagt er den Nachtclub auf 27 000 Mark Schadensersatz – erfolglos.

Schweinische Täter

Während des WM-Fußballspiels Deutschland/USA wurde in einer Kläranlage Altöl entdeckt, das zuvor in einen Gully gekippt worden war.

Die wegen einer Umweltstraftat ermittelnden Polizisten fanden die Täter schnell: es handelte sich um Schweine – diese waren aus ihrem Stall ausgebrochen und hatten dann einen Öl-Kanister umgestoßen.

Teure Nullnummer

Schon einmal hatte die Schwedin einen Mann verklagt, weil er nicht zu einer Verabredung erschienen war, ohne diese vorher abzusagen.

Jetzt zieht die Dame sechs Männer gleichzeitig und aus dem selben Grund («Vertragsbruch») vor Gericht – ob es sich dabei um ein Arbeitsgericht handelt, was naheliegender scheint, berichten weder der Schwedische Hörfunk, noch die Süddeutsche Zeitung (11./12.07.98) – die Verklagten sind Freier, die Klagende ist eine Prostituierte.

Um jeden Preis hinein

Alles war umsonst. Dabei hatte der »Ex-Journalist Marek W. (44)« alles versucht, um ins Gefängnis zu kommen. Zuerst »stürzte er verzweifelt in das Dienstzim-

mer von Staatsanwalt Herbert M. (39). Als der ihn rauswarf, [...] schlug er mit der Faust zu.« Der Faustschlag brachte ihn jedoch seinem Ziel nicht näher. »Mir ist nichts anderes eingefallen, um in den Knast zu kommen«, kommentierte er vor Gericht seinen nächsten Versuch in Form einer Attacke auf eine »Sozialarbeiterin«, der er »ein Messer in den Rücken rampte. [...] Einem Passanten, der ihn [nach der Messerattacke] festhalten wollte, stach er in den Arm.« Sein Kommentar hierzu: »Der hinderte mich, zur Polizei zu laufen«. Nun stand er »wegen versuchten Mordes« vor Gericht. Aber auch die Richter waren ihm nicht gnädig. Sie schickten ihn nicht ins Gefängnis, sondern »wiesen ihn in eine psychiatrische Klinik ein.« (alle Zitate nach Berliner Kurier, 06.08.98)

Tierische Eitelkeiten

Erstmals in Kalifornien wurde einem Männchen Silikon-Hoden implantiert, um ihm nach der Kastration ein Trauma zu ersparen. Seine 15000 Vorgänger mußten sich mit billigeren Hartplastik-Implantaten begnügen. Der erste, der von der weicheren, authentischeren Version profitieren durfte, ist der 16 Monate alte Chinesische Mops Frodo.

Geflügel Leasing

Ein niederländisches Ehepaar bietet Legehennen zum Leasen an: Für einen jährlich zu entrichtenden Betrag in Höhe von 21,- DM erwerben die Vertragspartner nicht nur das Recht aufs gelegte Ei, sondern auch ein jederzeit ausübbares Besuchsrecht.

Hula-Hu und Vatikan

Der katholische Bischof von Hawaii muß Überzeugungsarbeit leisten, wenn er mit seinem Anliegen beim Papst Erfolg haben will. Nach Angaben seines Sprechers vermutet der Bischof, daß Rom die kulturelle Bedeutung des Hula in Hawaii nicht verstehe. Im Herbst soll der Papst

aber trotzdem gebeten werden, die polynesischen Hula-Tänze, die der Vatikan aus Gottesdiensten verbannt hatte, wieder zu erlauben.

Adam und die Emanzen

In einer Frauenzeitschrift (Freundin, 2/98) wurde eine Hitliste der Männerängste veröffentlicht: danach graust es 75% der Männer vor Gefühlen, während sich 78% vor Rivalen fürchten. Noch mehr Männer (84%) leiden an der Angst vor Potenzschwäche.

Die am meisten verbreitete Furcht (88%) ist die vor dem »schwachen Geschlecht« – besonders furchterregend: die Angst vor Frauen herrscht im Unterbewußtsein.

Vollzugsmängel im Verkehr

Nach 26 Jahren Ehe stellte eine 72jährige Neapolitanerin fest, daß sie einerseits zu wenig und andererseits zu viel von ihrem Gatten bekommen hätte. Jahrelang hatte die Italienerin aus Scham geschwiegen, aber vor dem Scheidungsrichter bewies sie mittels eines ärztlichen Attests das Vorliegen des Scheidungsgrundes: ihr Angetrauter hatte die Ehe nie vollzogen – sie sei »immer noch Jungfrau« (Süddeutsche Zeitung, 05.06.98)

Diebische Freude

»Räuber, Einbrecher und sonstige Spitzbuben sind Zeitgenossen mit verdächtiger Physiognomie – tief sitzt dieses Vorurteil im kollektiven Gemüt«. Bei einem Experiment wurden »500 Studenten mit [...] mit zwölf anonymen Mitbürgern zusammengeführt« und »sollten dann herausfinden, wer schon einmal rechtskräftig verurteilt worden war [...] Ein Polizei-Hierarch wurde von 31 Prozent der Befragten als gemeiner Dieb eingestuft. Und es hat die Sozialforscher gewiß diebisch gefreut, daß mehr als 80 Prozent der Jungakademiker ausgerechnet in einem Oberstaatsanwalt einen Ganoven vermuteten« (Der Spiegel, 35/98).

Sagenhafte Knastgeschichten

Die Finanzierung des Vollzugs soll mittels des »Datenselling« gesichert werden

In den vergangenen Ausgaben des Gefangenenmagazins *der lichtblick* wurde des öfteren über den zunehmenden Kostendruck berichtet: einerseits stehen den Vollzugsbehörden immer weniger finanzielle Mittel zur Verfügung, andererseits müssen sie immer mehr Häftlinge immer länger verwahren.

Der OE-Prozeß (S. 4f), der auf dieser Seite schon hinsichtlich seiner Auswirkungen betrachtet wurde (»Zellenvermietung« im *lichtblick* 1-2/98, »Umbau wegen Bastelgenehmigung« im *lichtblick* 3/98), hat insgesamt nicht die erhofften Einsparungen gezeitigt. Allerdings ist dieser für deutsche Justizvollzugsanstalten einmalig umfangreiche Teil

»Datenselling« nennt sich das neue Zauberwort, mit dem sich der Berliner Strafvollzug (JVA-Tegel) am Markt etablieren will.

der Verwaltungsreform insofern ein voller Erfolg gewesen, als daß er kreative Marketingexperten auf den Strafvollzug aufmerksam gemacht hat.

Diese externen (und entsprechend gut bezahlten!) Fachleute wiesen den Berliner Senat auf eine seit Jahren brachliegende Einnahmequelle hin, die gerade wegen der bevorstehenden 100-Jahre-Tegel-Feier optimal erschlossen werden könnte: »Datenselling« nennt sich das neue Zauberwort, mit dem sich zunächst nur die JVA-Tegel, später (wie schon beim OE-Prozeß) der gesamte Berliner Strafvollzug am Markt etablieren soll.

Was sich hinter diesem Begriff verbirgt, sei im folgenden kurz erläutert: In der JVA-Tegel gibt es über 1.600 Häftlinge und fast 1.000 Justizvollzugsbedienstete, von denen es teilweise schon auf elektronischen Datenträgern angelegte Häftlings- bzw Personalakten gibt, die biographische Details bis hin zu Schlaf-, Eß- und Trinkgewohnheiten enthalten.

»Auf der Grundlage des § 86 Abs. I Nr.2 StVollzG werden insbesondere in den Anstalten des geschlossenen Vollzuges Lichtbilder [...] angefertigt« (Ant-

wort der Senatsverwaltung für Justiz – 1025 E-V/1998- auf die Kleine Anfrage Nr. 4024 vom 30.07.98 des PDS-Abgeordneten Dr. Nelken »über Datensammlung über ehemalige Strafgefangene nach Verbüßung der Freiheitsstrafe«).

Außer den ständig aktualisierten Fotos gibt es Statistiken über die Rückfallquoten (von Entlassenen, von Freigängern, von Urlaubern etc.) der Häftlinge, sowie auch reine Verwaltungsakten (Deliktgruppenzuordnung, Entlassungsschriften und Adressen der Aufenthaltsorte vor der Inhaftierung) und natürlich auch ausführliche Dokumentationen über medizinische Befunde, psychiatrische Gutachten, Gerichtsurteile etc.. Außer-

dem werden die finanziellen Transaktionen der Häftlinge erfaßt.

Und genau das macht die Datensammlung so interessant für den Markt: Schon »für die Führung eines Wählerverzeichnisses« wurde »der Senatsverwaltung für Inneres [...] die vollständige Urteilsabschrift« eines Häftlings zur Verfügung gestellt; darin enthalten »war die Unterbringung des Beschuldigten in einem psychiatrischen Krankenhaus [...] Es [das Urteil] enthielt die detaillierte Schilderung der Lebensgeschichte des Betroffenen, seiner Straftat, die gutachterliche Beurteilung, die Namen des Opfers und der Zeugen« (Seite 3 der Presseerklärung des Berliner Datenschutzbeauftragten vom 25.03.98). Pünktlich zum »Tag der offenen Tür« sollen Gefangenenakten auf CD-ROM angeboten werden. Mitsamt einem kinderleicht zu bedienenden Menue wird der Preis für die Vollversion des benutzerfreundlichen und absturzsicheren Windows95 nur 899,- DM (Up-Date jährlich 49,- DM) betragen.

Inwieweit die Häftlinge an den Verkaufserlösen beteiligt und wofür die erwarteten Einnahmen verwendet werden

sollen, ließ sich vor Redaktionsschluß nicht mehr ermitteln – Anfragen beim Berliner Senat für Justiz ergaben lediglich, daß eine entsprechende CD-ROM mit den Daten der im Berliner Vollzug tätigen Mitarbeiter in Vorbereitung sei und daß diese nicht beteiligt würden.

Seitens der Anstaltsleitung war nicht einmal zu erfahren, ob die Häftlinge, die über einen Computer verfügen, die CD-ROM käuflich erwerben dürfen. Allerdings wurde der Redaktionsgemeinschaft des *lichtblick* angedeutet, im Falle eines guten Datenselling (Datenverkauf) mehrere der inhaltsreichen Scheiben zu einem erheblich reduzierten Preis kaufen zu können. Deshalb das Angebot (mit freundlicher Genehmigung der Redaktion der »Nervensäge« 1/97) hier nochmals detailliert (Bestellungen, die bis zum 16.10.98 beim *lichtblick* eintreffen, werden mit dem entsprechenden Rabattvermerk – ca 33%– versehen). ☑

Gefangenenakten auf CD-ROM

incl. Menue für Windows95 nur 899,- DM

(Jahrespreis für ständige Aktualisierung nur 49,- DM)

Inhalt:

Namen (auch Alias-Namen) der Häftlinge

Biographie (sehr detailliert)

Termine (Entlassung, Urlaub, Ausgang, Arbeitszeiten)

Anschriften (vor/nach der Entlassung)

Finanzen (Schufa, Konten innerhalb/außerhalb der JVA)

Gesundheit (medizinische/psychiatrische Gutachten)

Statistik (Deliktgruppenzuordnung, Rückfallprognose)

Sonstiges (Bewegungs-/Verhaltensprofil vor, während, nach der Haft)

Über die »Verwirklichung des Hotelvollzuges« wurde auf dieser Seite schon berichtet (der lichtblick 1-2/98) – »ein britisches Hochsicherheitsgefängnis« hat jetzt ganz real »ein Erlebnis von hohem Erinnerungswert« (London: Reuters, zit. nach die taz, 15.09.98, S.20) zu bieten: Wer mindestens 142,- DM »für einen guten Zweck spendet, darf eine Nacht als Gefangener verbringen« (a.a.O.) – incl. Abendessen, Weckruf und Frühstück.



Fotos: Dietmar Bühner

Die Freitags-Ottos

Die gut 100 Besucher, die am 11.10.98 zwischen 14⁰⁰ und 16⁰⁰ Uhr in die Kirche der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel gekommen waren, um einem »Konzert mit klassischer Musik« (Mitteilung des Landespressedienstes vom 08.10.98) der »Otto-Sinfoniker« beizuwohnen, erlebten mehr als »nur« die Demonstration musischen Könnens: auch die Instrumente wurden vorgeführt.

Über das immer an Freitagen in der Moabiter Ottostraße probende 50köpfige Symphonieorchester wird der lichtblick noch einmal ausführlich berichten – hier erst einmal nur Dank für ein außergewöhnliches Klangerlebnis und die dringende Bitte: Kommt bald mal wieder! ☑

Radierung – was is'n das?

Der Frankfurter Künstler HANUSCH hat in der SothA fast drei Wochen lang einen Kurs geführt, in dem gezeichnet, gemalt und dann radiert wurde.

Radierung kommt, so ließ sich der lichtblick von dem Bildhauer aufklären, von »ratzen«: in Zink- oder Kupfer-

platten wird hineingeritzt, was nach vielen Arbeitsgängen ein Bild ergibt. Eine Ausstellung ist geplant – dann wird es auch den Hanusch-Text geben, den H. Klomsdorff nicht den Mut hatte, dem lichtblick zur Verfügung zu stellen. ☑

Malen hinter Mauern

Am 06.08.98 wurde im Sprechzentrum I die Ausstellung »Malen hinter Mauern« eröffnet.

Dem Landespressedienst (LPD) vom 31.07.98 ist eine Mitteilung der Senatsverwaltung der Justiz über diese »Arbeiten von Gefangenen der JVA-Tegel« zu entnehmen: eine »Gruppe von sieben bis zehn Gefangenen hat in einem zehnwöchigen Malkurs der Künstlerin und Designerin Elvy Lütgen verschiedene

dene Arbeiten hergestellt«, was nicht nur als »Gegengewicht zum Vollzugsalltag« gesehen wird, sondern auch »eine große Bereicherung und gegebenenfalls eine Hilfe« darstellt, weil die Gefangenen »Erfahrungen mit ihrer eigenen schöpferischen Kraft machen, ihre Phantasie entdecken oder entwickeln und so unter Umständen selbständiger werden«.

Die viel zu »kurze Zeit«, die Frau Lütgen mit den Häftlingen arbeiten konnte, sei ebenso »schön« wie »inter-

essant« und »spannend« gewesen, sagte die engagierte Künstlerin in ihrer Eröffnungsrede, in der sie darauf hinwies, daß auch der theoretische Teil ihres Kurses gut angenommen worden sei.

Ähnlich sahen das die Gefangenen, von denen kaum einer Vorkenntnisse hatte: zur Ausstellung waren alle in der Lage, von einer üppigen Lady Di in Öl bis zur postmodernen Collage alles darzustellen.

Das Dargestellte war so ansprechend, daß ein Mitarbeiter der Charlottenburger Bezirksverwaltung die Ausstellung ins Rathaus holen möchte.

Die Redaktionsgemeinschaft des lichtblick hält nicht nur den Malkurs sondern auch den Ausstellungsort (Sprechzentrum für gut gewählt: mehr davon! Um externen Kräften Mut zu machen, sich



einmal beim SozPäd (vgl. S. 46) um eine eigene Gruppe zu bewerben und um deutlich zu machen, was die Häftlinge unter entsprechender Anleitung zu leisten befähigt wurden, sei hier der »Berwerbungstext« von Elvy Lütgen vom 19.01.98 auszugsweise wiedergegeben:

»Experimentelles mit Kohle und Farbe Einführung in die Theorie der Bildgestaltung und Farbkomposition. Einen Gegenstand richtig zu sehen und erfassen zu lernen, um diesen dann mit Kohle und Bleistift zeichnerisch wiedergeben zu können, soll der Grundstein für das experimentelle Arbeiten werden.[...]

Als nächstes folgt der Umgang mit Farbe. Auch hier ist eine kurze Einführung in die Farbenlehre, den Farbkreis und die Farbkomposition geplant. Jedoch soll unmittelbar mit dem Experiment begonnen werden.[...] Aquarellfarben, Acrylfarben und auch Ölfarben kommen zum Einsatz. Da alle diese Materialien ihre eigene Ausdruckskraft haben, kann jeder für sich, nach seinem eigenen Empfinden hier seine spezielle Neigung zur Malerei und zum Zeichnen entdecken.«

Daß fast alle der erwähnten Materialien von der Künstlerin selbst gestellt (also auch von ihr bezahlt) werden mußten, soll hier nicht verschwiegen werden – zumal es das Engagement deutlich macht.

Ende der Vergeltung – Utopie?

»Konsequenzmaßnahmen statt Strafe« lautet der Titel eines Aufsatzes von Birgitta Wolf, der in Helmut Ortner's Buch »Freiheit statt Strafe – Plädoyers für die Abschaffung der Gefängnisse« (Frankfurt: Fischer, 1981, S. 14 - 32) erschienen ist. Hier ein Auszug (S.15) daraus:

Das Wissen um die letzten, innersten Ursachen der Straffälligkeit und um die konkrete negative Wirkung seiner abstrakt klingenden Strafen auf den Verurteilten und seine mitbestraften Angehörigen kann der strafende Jurist nur zu einem ganz geringen Teil besitzen. Richter mit Selbsterkenntnis wissen sehr wohl, daß sie Gefangene sind – gefangen in Paragraphen. Ein Beispiel: Der damalige Amtsrichter Helmut Ostermeyer schreibt in seinem Buch »Strafunrecht«: »Rache wirft den Gestrauchelten nieder, statt ihn aufzurichten. Kein Strafvollzug kann das Gift der Rache in die Arznei der Resozialisierung verwandeln und unser

auf Isolierung statt auf Sozialisierung angelegter Vollzug schon gar nicht. Dort hat sich trotz aller Reformerei noch nichts Entscheidendes getan und es wird sich nichts tun, als daß das Resozialisierungsgerede sich zum Alibi dafür auswächst, daß sich nichts tut.«

Die erste Buchlesung

Am 25.09.98 fand im Pavillon der TA VI ein ganz besonderes Ereignis statt: drei Teilnehmer der »Criminale '98 in Berlin: Der Bär schießt los« lasen Auszüge aus ihren Kriminalromanen.

Das Fernsehen war dabei – aber nur eine Handvoll inhaftierter Lese- und Krimifans nutzte die Chance, einmal richtige Schreiber fragen zu können, wie Buchideen schriftlich umzusetzen sind, wie mensch zu Ideen kommt, wie das Geschriebene einen Verleger findet und dergleichen mehr.

Obwohl sich viele darüber ärgern werden, das verpaßt zu haben, sei hier im folgenden sowohl etwas über die Criminales als auch über die Lesung gesagt:

»Einmal jährlich trifft sich das DAS SYNDIKAT. Dahinter verbergen sich die Mitglieder der Autorengruppe deutschsprachiger Kriminalliteratur« (Karl-Michael Stöppler im Vorwort zur Broschüre über die Criminales '98). Das von Dussmann bis Ullstein geförderte Treffen findet statt, »um – vor interessiertem Publikum – zu lesen, zu diskutieren und über die [...] kriminalliterarische Arbeit zu informieren« (a.a.O.).

Friedrich Emde (34), der seit gut zehn Jahren (nicht nur Krimis) schreibt, aber noch nichts veröffentlicht hat, ist ein neues Mitglied der »ehrenwerten Gesellschaft« und las den Tegelern aus seinem Erstlingswerk (»Pieck«) vor, in dem es hauptsächlich um die Beziehung dreier unterschiedlich krimineller Brüder geht.

Nach eigenen Knasterfahrungen befragt, war es dem Kriegsdienstverweigerer, Islamwissenschaftler und Historiker fast unangenehm, vor seinem speziellen Publikum keine solchen Vorweisen zu können – aber »Pieck« beginnt zwar im Knast, wo »Zahlen richtige Freunde werden«, doch das Romanleben spielt außerhalb der Mauern. Ebenfalls mit großem Beifall wurde die »Granitfresse« von Martin Muser (33) bedacht, die der Debutant ursprünglich gar nicht veröffent-

lichen wollte. Der Zivildienstleister, Journalist, Fahrradverkäufer, Lichtbildner und zur Zeit als Kultur-Fersehredakteur tätige Erfinder der (»nicht ganz ernst gemeinten«) »Phothanatographie« gab einen Zeitungsartikel als Schreibenanlaß an: Bei Bauarbeiten war eine Bombe gefunden worden, deren Explosion den Tod eines Menschen zur Folge hatte.

»Ganz anders« wollte es der Regisseur, Filmdramaturg, Szenarist, Intendant und Theaterwissenschaftler (mit Hochschul-Diplom) Gerhard Neumann (68) machen. Und der Vielschreiber machte es anders: er las nicht nur, sondern er spielte den Vorleser – auf so fesselnde Art und Weise, daß sein brillianter »Mord total« fast zur Nebensache geworden wäre.

Aber wenn es um »weltumspannende Kräfte« der Gewalt geht, an die der einstige DDR-Bürger auch im realen Leben glaubt, wird jeder hellhörig – zumal dann, wenn es von Anfang an heißt: »Wehe, wer was weiß«.

Er wollte »dürre Faktendarstellung Lebensfülle« anheften, sagte der mit vielen Preisen ausgezeichnete Autor, nachdem er eine ebenso aberwitzige wie realistische Geschichte auszugsweise vorgelesen bzw. vorgespielt hatte. Den drei Autoren ist für Angst, Spannung und Beklemmung zu danken. Dank dem SozPäd, der diese »Lehrstunde« ermöglicht hat.

Veranstaltungen des SozPäd:

04.11.98, 18⁰⁰ Uhr im Kultursaal: Erstaufführung des neuesten Stückes der Theatergruppe AufBruch

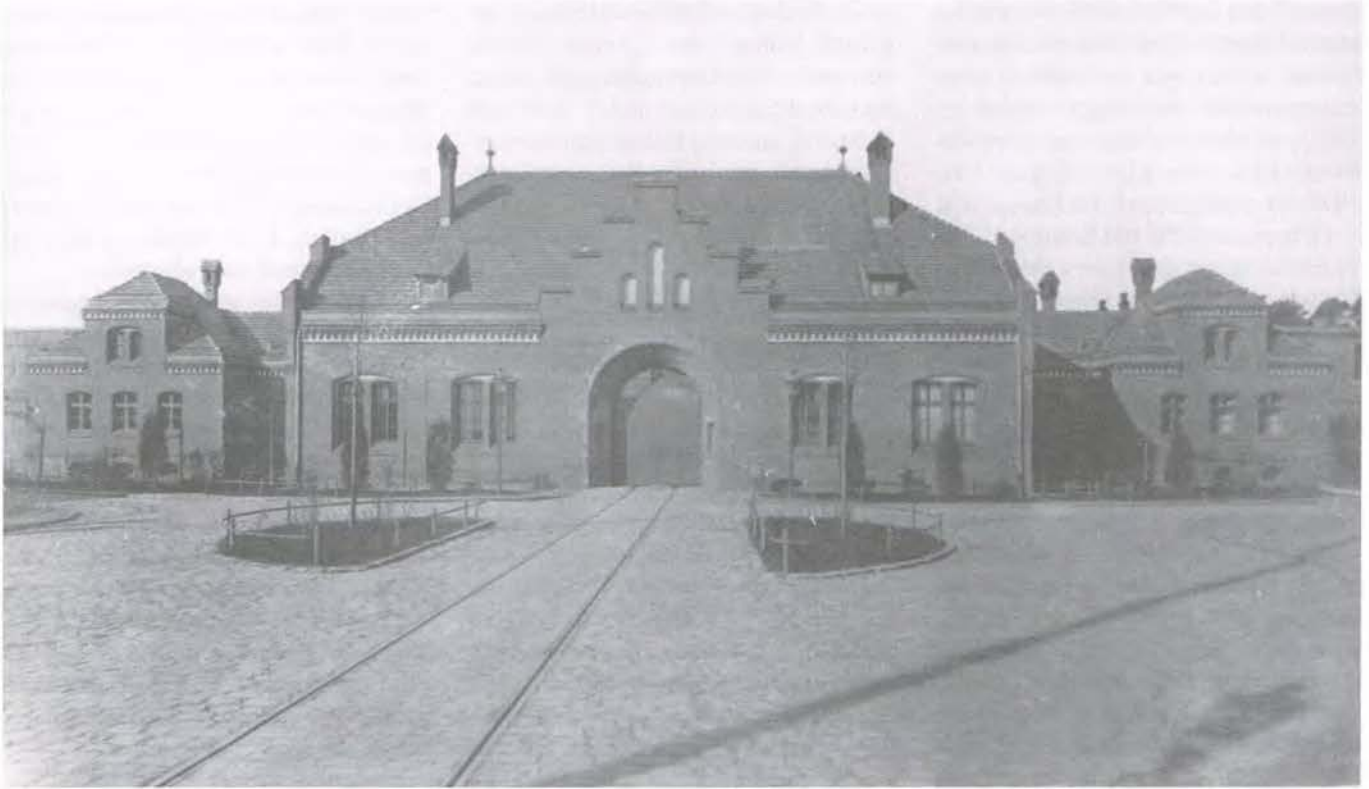
06.11.98, 18⁰⁰ im Kultursaal: Zweite Vorführung des AufBruch-Stückes

07.11.98, 13⁰⁰: Konzert mit den »Charlottenburger Hofbläsern« in der Kirche

15.12.98, 18⁰⁰: vorweihnachtliches Konzert des »Finsternbusch-Trios« mit klassischer Musik in der Kirche

Daß der AufBruch mit seinen glänzenden Vorstellungen immer sehenswert ist, dürfte sich inzwischen auch außerhalb der Anstalt herumgesprochen haben: auch das Finsternbusch Trio ist den Tegelern mittlerweile bekannt, so daß der Publikumszustrom gesichert sein dürfte.

Die Redaktion des lichtblick freut sich auf die geplanten Seh- und Hörerlebnisse – auch auf die neuen Gesichter und Klänge der Charlottenburger (07.11.98).



100 Jahre-JVA Tegel

Ein Überblick über das Entstehen der lange Zeit größten Häftlingsverwahranstalt Westeuropas. Vom Sinn und Zweck von Strafanstalten

Seit dem 12. Jahrhundert (Jh) gibt es Gefängnisse, die mit heutigen vergleichbar sind. Allerdings hatten sie eine andere Funktion: unabhängig von Delikt, Alter oder Geschlecht warteten hier die Verurteilten lediglich auf die Vollstreckung des gegen sie verhängten Urteils.

Erst im 14. Jh wurde während der Entwicklung von Gefängnissen fast zufällig festgestellt, daß die Orte des Wartens an sich schon so furchtbar waren, daß auf die Mühe des Tötens oder Verstümmelns verzichtet werden konnte – seither gibt es die Form der Gefängnis-Strafe. Nach der Entdeckung dieser Straform setzte ein Gefängnis-Bauboom ein, der bis heute anhält und nur durch Finanzierungsengpässe gelegentlich verlangsamt wird.

Ein deutliches Zeichen dieser Baulust ist die mittlerweile 100jährige JVA-Tegel. Der erste Leiter dieser Institution, Direktor Klein, stellt in seinem 1903 verfaßten Bericht über das »Strafgefängnis bei Berlin in Tegel. Mit einem Lageplan.« fest, daß ein »neues Gefängnis für die Reichshauptstadt« nicht nur »wegen der

Zunahme der Bevölkerung« benötigt wurde, sondern auch »zur Entlastung des vielfach überfüllten Strafgefängnisses Plötzensee« (a.a.O., S.21).

Aus den zweibändigen »Acta Generalia der Königl. Stadtvoigtei=Direction zu Berlin betreffend den Bau eines neuen Strafgefängnisses« geht hervor, daß seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts über diesen »Neubau eines Strafgefängnisses für Berlin bei Tegel« nachgedacht wurde. (Berlin und Tegel waren bis 1920 noch zwei verschiedene Gemeinden.)

Ende 1892 begannen die konkreten Planungen, und bereits am 16.08.1893 stand fest, daß hier nicht gekleckert, sondern geklotzt werden sollte: auf einem 12,092 Hektar großen justizeigenen Gelände (plus 5,2294 ha Pachtland zur landwirtschaftlichen Nutzung) sollte für 1.500 Gefangene gebaut werden. Anfang 1894 wurde dieser Ansatz nach oben hin korrigiert: auf drei Häuser mit je 654 (insgesamt also 1.962) Zellen war der Bedarf inzwischen angewachsen.

Dem großen Kurfürsten war dieses Wachstum nicht geheimer, so daß er sich

genau sieben Tage nach Bekanntwerden dieser Zahlen selbst einmal zu den Planern begab. Der Geheime Ober-Justizrat Dr. Starke, der seit dieser Zeit eifrig mitplante, legte eine nach unten korrigierte Fassung vor: Danach sollte Haus I mit 350 Einzelzellen (ca 2,75 m breit), Haus II mit 400 Einzelzellen (2,15 m breit) und Haus III mit 500 Einzelzellen (2,15 m breit) gebaut werden.

Auf die Höhenangabe kann verzichtet werden: sie beträgt auch heute noch exakt 3 Meter. Auch die Länge hat sich nicht verändert: 2,80 m. Gerechnet wurde in Kubikmetern (m³) – aber was bedeutet es, wenn der Entwurf von Dr. Starke aus Kostengründen verworfen wurde und statt 18 m³ nur 12 m³ »groß« gebaut werden durfte? Es bedeutet, daß die Zellen nur noch 1,43 m breit waren.

Dem letzten Plan zufolge sollte die Anstalt wieder aus 1.500 Zellen bestehen. Gekürzt wurden schließlich Haus I mit 457 Zellen à 1,79 m und 49 Zellen à 1,43 m Breite, das Aufnahmehaus II mit 444 Zellen à 2,14 m, 42 Zellen à 1,43 m und 2 Gemeinschaftszellen für je 25 Häftlin-

ge sowie das Haus III mit 450 Zellen à 2,14 m und 90 Minizellen à 1,43 m.

Ende 1895 war die Planung soweit fortgeschritten, daß sich das Ministerium für öffentliche Angelegenheiten der Sache annehmen konnte. Und am 06.03.1896 stand fest, daß der Bau einer Zelle etwa 1.000 Mark kosten würde, daß die Dienstwohnung eines Aufsichtsbeamten auf dem Anstaltsgelände mit etwa 22.000 Mark zu Buche schlagen würde und daß für den Wohntrakt des Anstaltsleiters 63.500 Mark bezahlt werden müßten.

Insgesamt sollte der Bau des Strafgefängnisses 2.975.000 Mark kosten (im Etat 1896/1897 wurden als erste Baurate 1,5 Millionen Mark bewilligt) – insgesamt wurden dann 2.881.421 Mark verbaut.

Und es war an alles gedacht: Haus IV für Häftlinge, die aus Gründen medizinischer Versorgung oder aufgrund psychischer Probleme (z.B. Platzangst) in Gemeinschaftshaft – »Die Plätze in gemeinsamer Haft sind für solche unter der grossstädtischen Gefängnisbevölkerung zahlreich vorhandenen, geistig oder körperlich defekte Leute bestimmt, bei denen Einzelhaft ausgeschlossen ist.« (Dir. Klein a.a.O., S. 23) – verwahrt werden sollten, dann aber doch in den normalen Häusern oder in einem der beiden Krankenhäuser untergebracht wurden, so daß statt des ursprünglich geplanten Gebetshofes ein Gebetshaus (vgl. S.47)

zur Verfügung stand (lange wurde dann um einen Turm gefeilscht – 1899 gab es sogar zwei, von denen einer bis in die jüngste Zeit noch als Wasserspeicher genutzt wurde).

Die Mitte 1896 zum Abschluß gebrachte Planung enthielt vom Entwurf zweier Erweiterungsbauten bis hin zu »Bureau-Utensilien« alles. Das Umsetzen ging dann relativ schnell: Am 26.07.1896 wurde mit dem Bau begonnen, am 06.05.1898 konnten die ersten Beamten

in den Dienst eingewiesen werden, und am 02.10.1898, dem offiziellen »Geburtstag« der Anstalt, zogen die ersten 60 Häftlinge ein (bis zum Jahresende waren es dann schon fast 900).

Die »Aufräumungs- Einebnungs- und Reinigungsarbeiten besorgten« fast ausschließlich Häftlinge; diese fertigten auch »den grössten Theil der Ausstattung« an und stellten »ganze Gebäude zur Ergänzung und endgiltigen Ausgestaltung der



Anlage« her. »Das Beamtenhaus No. 13 [für acht Aufseher] wurde im Jahre 1901 fast ausschliesslich von Gefangenen gebaut. Das Ergebniss war durchaus befriedigend« (Dir. Klein a.a.O., S.22).

Beamte, die in der Tegeler Strafanstalt arbeiten wollten, mußten aus Gründen der Abrufbereitschaft in Anstaltsnähe, zumindest in der Gemeinde Tegel leben – für viele Aufseher und Hilfsaufseher lag es da nahe, gleich die Dienstwohnungen (zwei Zimmer plus Kammer) auf dem

Anstaltsgelände zu beziehen. Dafür wurden ihnen 10% vom Lohn abgezogen. Dieser belief sich im unteren Dienst auf 900,- Mark jährlich; Aufseher fingen mit 1.200,- Mark p.a. an. Häftlinge erhielten ihren Lohn nicht in bar – selbst bei der Entlassung gab es nur Naturalien und Reisegeld; der Rest wurde der Gemeinde überwiesen, die der Häftling als Wohnsitz angab. Jahrelang war Tegel Wohnsitz fast aller Entlassenen, bis das einem

Verwaltungsangestellten auffiel und nach Gründen gesucht wurde. Herausgefunden wurde, daß der Gemeindebezirk Tegel weit und breit der einzige war, der das eingezahlte Geld nicht in Raten, sondern auf einmal auszahlte – deshalb meldeten sich die meisten Entlassenen in Tegel an.

Aber bis die ersten Häftlinge aus einem der beiden Zuchthäuser (Haus I und III) oder aus dem Gefängnis (Haus I) entlassen werden konnten, mußten sie erst einmal hinein.

Das war von den einfallreichen und detailversessenen Planern bedacht worden, was die bis in die jüngste Zeit hinein sichtbaren Schienenspurten (siehe Titelbild) belegen: Direkt vom Gerichtssaal wurden die Verurteilten nach Tegel gebracht. Bis es von 1900 an justizeigene Motorwagen gab, standen drei Zellenwagen mit je 22 Zellen zur Verfügung, die bei Bedarf einfach an die normale Straßenbahn (Pferdeisenbahn) angehängt und vor dem Anstaltstor abgekoppelt wurden (die Transportgebühr für jeden gefahrenen Kilometer betrug 1,- Mark). Ab 1927 gab es dann das Automobil für die letzte Stadtrundfahrt der Delinquenten.

Bemerkenswert ist, das auch die nach Berlin zu entlassenden (Ex-)Häftlinge dieses Transportwesen nutzen durften. Es muß einen regen Verkehr gegeben haben, da schon acht Tage Gefängnisstrafe oder 15 Tage Haftstrafe ausreichten (vgl. S.44), um als erwachsene männliche Per-

sonnen zu leben. Die meisten Häftlinge waren aus der Provinz, und es gab eine große Zahl von Ex-Häftlingen, die nach Tegel kamen, um dort zu leben. Die meisten von ihnen waren aus der Provinz, und es gab eine große Zahl von Ex-Häftlingen, die nach Tegel kamen, um dort zu leben.

son »aus den Landgerichtsbezirken Berlin I und II, sowie Potsdam« nach Tegel zu kommen.

Für die Aufnahme in Tegel waren nicht nur die Haftdauer entscheidend, sondern auch die Konfession: »Aufgenommen werden nur christliche Gefangene, meist evangelische. Die Zahl der Katholiken beträgt etwa 12% der jeweiligen Belegschaft«; diese bestand im Normalfall aus 1.490 Gefangenen »in Einzelhaft, 127 in Gemeinschaftshaft, zusammen 1.617 Köpfe« (Dir. Klein a.a.O., S.23).

Schon vom ersten Jahr an war Tegel öfter mal überbelegt: bis zu 1.640 Gefangene beherbergte die Anstalt, dessen »weit über das sonst bei Strafhäusern übliche Mass hinausgehenden Umfang [...] durch die riesigen und ganz eigenartigen Verhältnisse der Reichshauptstadt bedingt« war – insgesamt gab es nämlich nur »1.309 Haftzellen zum Aufenthalte bei Tag und Nacht und 181 Schlafzellen zum Aufenthalte bei Nacht und in der arbeitsfreien Zeit für die am Tage ausserhalb der Zellen beschäftigten Gefangenen« (Dir. Klein a.a.O., S.24).

Außer diesen 1.490 Haftplätzen gab es noch 43 Betten im Krankenhaus, so daß die Anstalt – wie auch heute – des öfteren mit über 100 Personen überbelegt war.

Aber das gehörte und gehört mit zur Strafe: diese wurde stets auch als Vergeltung und Sühne verstanden.

Dabei hatte gerade das Tegeler Strafgefängnis die Chance geboten, die Strafrechtsreformen von 1871 (Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches, RStGB) in die Praxis umzusetzen: Franz von Liszt (1851-1919), ein Vetter des großen Komponisten und Klaviervirtuosen gleichen Namens, hatte der alten kriminologischen eine soziologisch ausgerichtete Strafrechtsschule entgegengesetzt, deren Resozialisierungstheorie auf die Verhinderung von Straftaten abzielt.

Im Gegensatz zu sogenannten Vergeltungsstrafrechtlern, die davon ausgehen, daß sich der Straftäter grundsätzlich frei

von äußeren Umständen für die Begehung einer Straftat entscheidet, sahen Liszt und Nachfolger den Straftäter als Produkt von Erziehung und Umwelt an, so daß er nur nach dessen »Erziehungsbedürftigkeit« zu verurteilen wäre.

Im RStGB hat sich weder die an Schuld und Vergeltung noch die an Willensfreiheit und Erziehung orientierte Schule durchgesetzt: es wurde stattdessen festgestellt, daß Strafen irgendetwas mit Schuld zu tun haben müssen und Rache nicht der einzige Strafzweck sein soll. Selbst die große Reform von 1975 änderte nichts an dieser schwammigen Fehlerquelle – zumal das RStGB Grundlage des neuen Strafgesetzbuches (StGB) blieb. Selbst die gerade erfolgten Änderungen des Allgemeinen und des Besonderen Teils des StGB (vgl. S.50-52) basieren noch auf dem RStGB: so

gleich noch Strafe geben soll, was mit dem bloßen Rachegeanken der »Vergeltungstheoretiker« nicht zu leisten ist.

Die Strafprozeßordnung (StPO) folgt dem Rechtsstaatsprinzip (§ 152 II StPO), das aus den Fragen nach dem Ob und Wie der Strafe abgeleitet ist: alle Straftaten müssen verfolgt werden und zu einer Verurteilung führen.

Von diesem Legalitätsprinzip ausgenommen sind nach dem Prinzip der 1.000 Möglichkeiten (Opportunitätsprinzip) z.B. Bagatelldelikte (§§ 153, 153a StPO) – die Strafbarkeit ist hier nach in das (rechtspolitische) Ermessen der Strafverfolgungsbehörden gestellt.

Damit sind die grundlegenden Bausteine unseres zu Merkwürdigkeiten neigenden Strafvollzugs angesprochen; geradezu paradox ist, daß Resozialisierung zwar gesetzlich gefordert (Behandlungsvollzug), die Strafzeit aber trotz des § 46 I 2 StGB nicht darauf abgestellt wird. Also müssen Straftäter oft noch im Vollzug bleiben, obwohl ihre Wiedereingliederungsfähigkeit längst gegeben ist.

Und damit ist das zweite Paradoxon angesprochen: der Strafvollzug soll Gefahren vorbeugen, die er selbst hervorruft: Wie sollen Straftäter Unrechtsbewußtsein (anwen-

den) lernen, wenn deren soziales Umfeld ständig selbst Unrecht produziert?

Seit 30 Jahren sollen die Tegeler Teilanstalten I, II und III abgerissen und durch acht neue Häuser ersetzt werden, – bewohnt werden die 100 Jahre alten Verliese noch heute (z.T. gibt es nicht einmal Steckdosen!), und gebaut wurden lediglich drei Häuser.

Eines davon ist die sozialtherapeutische Anstalt (SothA s.S.32f), die anderen beiden sind die Häuser V und VI (s.S.36-39) – doch auch hier ist ein Strafvollzug im Sinne des StVollzG kaum zu verwirklichen. Weshalb das so schwierig ist, wird bei der Darstellung der einzelnen Teilanstalten (S.26-43) deutlich werden.

Auch die Beschreibung der besonde-



finden sich als Strafzweck der Rachegeanken für individuelle Schuld (§ 46 Absatz I Satz 1 StGB) neben der Resozialisierungsprognose im Sinne einer speziellen Vorbeugung (§ 46 I 2 StGB und § 2 StVollzG). Außerdem gilt der Vorrang der Rechtsordnung im Sinne einer allgemeinen Verbrechensvorbeugung (§ 56 III StGB). Daneben soll Strafzweck auch Rache in Verbindung mit Rücksichtnahme (§ 56b I StGB) und Hilfeleistung in Verbindung mit spezieller Vorbeugung (§ 56c I 1) sein.

Um dem Straftäter die Chance zu geben, das Rechtsempfinden seiner »redlichen« Umwelt verstehen oder gar übernehmen zu können, muß Strafe aus sich heraus deutlich machen, weshalb es über den Schadens- und Schadensfolgeaus-

ren Abteilungen (S.44-47) wird dazu beitragen, das Mögliche und Unmögliche des (Tegeler) Strafvollzugs kenntlich zu machen; aus Platzgründen wird in dieser Ausgabe des *lichtblick* auf die Darstellung der insgesamt 37 verschiedenen Ausbildungsmöglichkeiten verzichtet, die laut einer 1995 erschienenen »Informationsbroschüre über die Aufgaben, Leistungen und Standorte der Berliner Gerichts- und Strafverfolgungsbehörden« angeboten werden.

Die Arbeits- und Ausbildungsbetriebe werden sehr detailliert in den nächsten Ausgaben des *lichtblick* beschrieben, so daß hier nur festzustellen ist: »Am Anfang teilten sich drei Menschen einen Strohsack zum Schlafen und einen Löffel zum Essen; dann gab es erste Verbesserungen im Strafvollzug: Die erbettelten Essensbehälter (leere Konservendosen) wurden »von den inzwischen eingerichteten Arbeitsbetrieben vor der Ausgabe mit einem Drahtbügel als Henkel versehen«. Obwohl schon die Planung von 1896 für jeweils 450 Gefangene genau 160 Löffel vorgesehen hatte, ist hier nicht von der Jahrhundertwende die Rede, sondern von der Zeit nach dem 08.05.1945«.

Mit der zitierten Passage beginnt eines der von der Redaktionsgemeinschaft des *lichtblick* verfaßten Kapitel (hier: »Entwicklung zum Hotelvollzug«), einer im Oktober dieses Jahres erscheinenden Broschüre (»100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel«) der JVA-Tegel.

In demselben Kapitel (zitiert als »libli 100, Kap. IV«) wird auch darauf hingewiesen, daß »die Tegeler Arbeitsbetriebe noch mehr als Drahtbügel produzierten: Guillotinen wurden in der Strafanstalt Tegel gebaut und von dort aus vertrieben (Komplettpreis knapp 500 RM, spezialgehärtete Messer genau 98 RM)«.

Den unveröffentlichten Aufzeichnungen des Leiters der Berliner Personalverwaltung der Justiz, Oberregierungsrat Heinz Müller, mit denen darauf hingewiesen werden sollte, daß »der Strafvollzug auch schon vor der Einführung des Strafvollzugsgesetzes stets seine Probleme hatte« (Müller, S.67), ist zu entnehmen, daß es auch ein Personalproblem gab: Die »Mehrzahl der neu zu Verwaltungsinspektoren ernannten Personen« waren »überhaupt nicht in der Lage, ein derartiges Aufgabengebiet zu übernehmen. [...] Die Vielzahl der unbefähigten Verwaltungsinspektoren hat den Ablauf der Verwaltung im Strafvollzug von



1956 bis zu meinem Ausscheiden sehr ungünstig beeinflusst« (Müller, S. 51).

Die gescholtene Personengruppe hatte ihre Qualifikation mittels sechswöchiger Lehrgänge unter der Leitung eines ehemaligen Staatsanwaltes erworben, dessen erste Kurse »sachlich noch zu vertreten« waren, während es sich bei den Folgekursen »um eine reine Gefälligkeit dem Leiter der Lehrgänge gegenüber« (Müller, S. 57f) handelte.

»Personalfragen blieben auch in der Folgezeit problematisch: »zur Behebung der Personalnot« entwickelte die Anstaltsleitung zusammen mit dem Personalrat eine Stellenausschreibung, die am 04.03.89 im Mitteilungsblatt des Berliner Justizvollzugs »zur Sache« veröffentlicht wurde: »Wer erst 20 Jahre alt oder übergewichtig ist oder wer erhebliche Probleme auf dem Gebiet der Rechtschreibung hat, der kann [...] sehr wohl bestimmte Aufgaben in der Anstalt übernehmen und die Zeit nutzen, gegebenenfalls seine Mängel zu beheben.«

Heutige Bewerber müssen mindestens 21 Jahre alt sein, über einen Hauptschulabschluß und eine Berufsausbildung verfügen«, was vielleicht kennzeichnend »für die Einsamkeit schaffende Ausnahmestellung derjenigen Beamten im Vollzugsdienst« ist, die »mit Sachverstand und Engagement arbeiten, ohne daß dies von irgendeiner Seite honoriert wird.

Noch einsamer sind da nur die Gefangenen, die während der 60er Jahre mit erheblichem finanziellen Aufwand mit all dem ausgestattet wurden, was die Regenbogenpresse braucht, um von »Salon- und Hotelvollzug« zu sprechen: Jeder Häftling hat ein eigenes Bett, eine eigene

Zahnbürste, eigenes Eßbesteck und eine mindestens 4,5m² große Zelle, die er in der Regel nicht mit anderen Häftlingen teilen muß. Alles, was darüber hinaus an »Luxus im Knast« gewährt wird (warmes Wasser, Arbeit, Freizeitbeschäftigung, Ausbildung etc.) ist von (Teil-) Anstalt zu (Teil-) Anstalt und dort von Häftling zu Häftling höchst unterschiedlich geregelt« (libli 100, Kap. 4) – selbst das Essen.

Insbesondere für die TA I gilt nach wie vor, was Willi Zahlbaum über die 30er und 40er Jahre sagte: »Wer, aus welchen Gründen auch immer, [...] in Tegel einsitzen mußte, war zusätzlich verurteilt, ständig ein quälendes Hungergefühl erdulden zu müssen« (Schriftenreihe über den Widerstand in Berlin 1933 - 1945, Gedenkstätte Deutscher Widerstand, Heft 6, S.21).

100 Jahre gibt es die Häftlingsverwahranstalt Tegel. Eben solange gibt es hier die mit der Verwahrung verbundenen destruktiven Elemente der Strafe dabei ist die »Genauigkeit, mit der jeder Mensch die Bedrohtheit oder gar die Verletzung seiner Rechte empfindet, [...] zwar innerhalb eines Gefängnisses anders nuanciert als außerhalb – aber um nichts geringer«.(libli 100, Kap. 16)

Für die »loca lautiaque«, wie der Römer die »Unterbringung und Verpflegung auf Staatskosten« bezeichnet, ist zu hoffen, daß sie um ein konstruktives Element bereichert wird – ein »locus amoenus«, also ein »lieblicher Ort« wird kein Knast je sein. Aber vielleicht einer um den sich der Staat und das Volk, in dessen Namen die Urteile gesprochen werden, kümmert.

TA I

Vor 100 Jahren gebaut – vor 30 Jahren zum Abriß freigegeben.
Heute ist die TA I das Aufnahmehaus

Hinter der denkmalgeschützten Pforte der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel beginnt in einer kleinen Kammer das Anstaltsleben mit einer ortstypischen Beschäftigung: Warten. Vom ersten Warteraum geht es in den der Hauskammer, wo der »Neuzugang« die erste Ausstattung (Bettwäsche, Geschirr, eine Matratze) und ein paar eigene Habseligkeiten erhält.

Nach kurzem Warten wird der Beladene dann in die heute als Aufnahmehaus dienende Teilanstalt (TA) I geführt, wo ihm schon bald die Tür zu seinem neuen zu Hause geöffnet wird.

Dieses sollte der Planung nach 3 m hoch, 3 m lang und 2,8 m breit sein. Aus Kostengründen (vgl. S.22ff) wurden schließlich Menschenkäfige mit 145 bis 180 cm Breite gebaut.

In dem 4 bis 5 m² großen zu Hause muß alles klein sein und wirkt hier doch riesig: Die mitgebrachten Habseligkeiten, das Waschbecken, das Bett, der Schrank, der Tisch, der Stuhl, die Toilette. Es ist ein Wohnen der kurzen Wege.

Aber immerhin gibt es Toiletten: erst Ende der 40er Jahre wurde damit begonnen, Spülklosetts zu installieren – 1968 war das zuvor praktizierte Kübelsystem dann tatsächlich abgeschafft. Geblieben ist dagegen die Fortschrittsfeindlichkeit:

Wie im vorigen Jahrhundert, als es in der Strafanstalt Tegel zu Kaiser's Geburtstag oder zu ähnlich bedeutsamen Anlässen noch Lagerbier für alle gab, gibt es auch heute weder Lichtschalter – je nach Bedarf ist »die Birne« rein- oder rausschrauben – noch Steckdosen.

Und ähnlich wie zu Kaiser's Zeiten ist auch heute noch die Versorgung: für jeden der 240 TA I-Bewohner gibt es ein Stück Brot, »Impe« und etwas Belag. Das Brot muß dünn geschnitten werden: vier Scheiben für den Abend, vier für das Frühstück. Impe ist laut amtlichem Verköstigungsplan »Streichfett« oder nur »Fett«, das einmal wöchentlich ausgeteilt wird und normale Margarine ist.

Unangenehm ist der Durst. Im Gegensatz zu Moabit gibt es in Tegel keine anstaltseigenen Thermoskannen, und es gibt nichts zu trinken; stattdessen wird in der zentralen Ausgabestelle ein graubraunes Pulver ausgegeben, das in Wasser löslich ist.

Spätestens hier stellt sich die Frage nach der Eigenversorgung, nach dem Einkauf, auf den der Häftling ungünstigstenfalls sechs Wochen wartet. Im lichtblick 1-2/98 (S.35) wurde darauf hingewiesen, daß »die von der Anstaltsleitung befürchteten »Abhängigkeiten, die sich in illegalen Geschäften mit anderen

Gefangenen begründen«, eher zu verhindern sind, wenn ein Häftling über legale Gelder verfügen darf« (mittlerweile wird den Neuzugängen schon in der Hauskammer Kaffee und Tabak angeboten – zu bezahlen vom Taschengeld).

In der Regel ist die Aufnahme aber erst dann erfolgt, wenn sich die Häftlinge etwas gegen horrende Zinszahlungsversprechen geliehen haben oder am subkulturellen Erwerbsleben teilnehmen. Nur die wenigsten können sich dem entziehen; viele sind direkt oder indirekt am Drogengeschäft beteiligt.

Für diejenigen, die trotz des Wohnens in Zellen im Kleiderschrankformat, der seit dem 09.10.98 beginnenden Doppelbelegung (in die wenigen Gruppen- und Freizeiträumen sollen mindestens je zwei Menschen gestopft werden), der erheblichen Versorgungsentpässe selbst mit Reinigungs- und Hygieneartikeln, der allzuoft nicht im Beisein der Gefangenen geöffneten Post und der sonstigen Widrigkeiten in dem seit 30 Jahren zum Abriß bereitstehenden Gemäuer versuchen wollen, sich zumindest dem Drogenkonsum zu entziehen, gibt es zwei sogenannte Drogenvorschaltstationen (B4 und C4), die Mitte 1993 eingerichtet wurden.

Die EWA (s.S.44) hatte sich 1995 beklagt, daß hier auch solche Leute aufgenommen würden, die nicht »clean«, also drogenfrei werden, sondern nur »dealen«, also mit Drogen handeln wollten – mit legalen Mitteln seien die Dealer dann nicht mehr wegzukriegen.

Die heute dort lebenden Häftlinge beklagen zwar auch, daß es genausoviel »Stoff« wie »UKs« (Urinkontrollen) gibt – wesentlich problematischer sei aber die Unterversorgung mit Therapeuten: es gibt keine (vgl.S.41).

Dafür gibt es die Station A4, eine Absonderungs-, Abschirm- oder Dealerstation mit Haftbedingungen, die 1969 durch das 1. Strafrechtsreformgesetz abgeschafft werden sollten.

Angesichts der Tatsache, daß in diesem Haus 1968 der erste Wohngruppenvollzug und damit eine der noch heute modernsten Vollzugsarten eingerichtet wurde, ist die »Zuchthausstation« mehr



als nur ein Festhalten an der »guten alten Zeit«: es ist ein möglicherweise rechtswidriges Disziplinierungsmittel.

In einem Schreiben vom 16.07.98, das die Rechtsanwältin Barbara Dubick an die Strafvollstreckungskammer sandte und dem lichtblick von einem ihrer auf A4 verwarnten Mandanten zur Verfügung gestellt wurde, wird darauf hingewiesen, daß eine »bereits anhängig gemachte Verfassungsbeschwerde für erledigt erklärt« worden sei, weil der Isolierte »kurz vor einer Entscheidung des Verfassungsgerichts kurzfristig in den Normalvollzug zurückverlegt wurde«.

Das könnte ein Hinweis auf das von der Anwältin vermutete Vorliegen möglicher Rechtsverstöße gegen §§ 17, 19, 22, 33, 37, 67 StVollzG und § 129 StGB sein. Über diese möglichen Widerrechtlichkeiten hinaus könnten die §§ 85, 88, 102, 103 und 106 StGB seitens der Anstalts- und Teilanstaltsleitung rechtsfehlerhaft ausgelegt und angewandt worden sein.

Bevor die Haftsituation der Abgesonderten etwas detaillierter beschrieben wird (in der übernächsten lichtblick-Ausgabe erscheint eine ausführliche Darstellung) ist auf zweierlei hinzuweisen: zum einen läßt die überraschend unbürokratische und unkontrollierte Kontaktaufnahme, die dem lichtblick mit den Abgesonderten ermöglicht wurde, auf ein besseres Gewissen der Verantwortlichen schließen, als es die kurzfristige Verlegung vermuten ließ; zum

anderen handelt es sich bei den Isolierten um Häftlinge, die in irgendeiner Weise mit Verhaltensweisen in Verbindung zu bringen sind, die besonders in drogen- und gewaltarmen Bereichen des »Normalvollzuges« als problematisch angesehen werden könnten.

Aber reicht der Verdacht, mit Drogen zu tun zu haben oder mit körperlicher Gewalt ungehemmter als andere umzugehen für die Verwahrung unter zucht-hausähnlichen Haftbedingungen aus?

Bei vielen der 25 Abgesonderten haben sich die Verdachtsmomente vor Gericht nicht als hinreichend für eine Verurteilung erwiesen. Trotzdem wird über jeden A4-Bewohner zunächst eine dreimonatige Einkaufs- und eine sechsmo-natige Paketsperre verhängt.

Darüber hinaus wird ihr Kontakt zu Angehörigen und sogar zu Verteidigern weitgehend eingeschränkt: zwei Telefonate à 10 Minuten sind ohne separaten Antrag gestattet – mehr Gespräche werden nur nach längerer Voranmeldung genehmigt ... und auch das nur unter Ver-



zicht auf ein Wunschdatum ... und nur zur Mittagszeit. Und nur gegen Bezahlung vom Taschengeld: bis auf die zwei Hausarbeiter dürfen Abgesonderte nämlich keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Ein einziger A4-Bewohner hat die Möglichkeit, sich von seiner Familie gemäß den im Strafvollzugsgesetz festgelegten Regelungen besuchen zu lassen – alle anderen können ihre Kinder, Frauen oder sonstigen Besucher nur in einem winzigen, durch eine Trennscheibe hal-

bierten Kämmerchen sprechen. Nur ein A4-Bewohner darf eigenes Koch-Geschirr benutzen – alle anderen müssen sich ihr Essen in zwei Bratpfannen wärmen, von denen eine keinen Griff hat (selbst Schuld, meinte ein Beamter: wer aus Wut über dreckiges Geschirr die Pfanne so an die Wand wirft, daß der Griff abbricht ...). Und der Herd sowie die übrigen Kücheneinrichtungen werden keinem Hygienestandard gerecht (vor zwei Monaten hätte es einen neuen gegeben, meinte der Stationsbeamte).

der lichtblick wird diesen und ähnlichen Problemen auf den Grund gehen und hofft, daß bis zur nächsten Ausgabe Tischtennisbälle auf die Station gelangt sind (das ist eine der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten der Isolierten), daß vielleicht ein paar Spiele gespendet und die in allen Häusern üblichen Vorhängeschlösser zum Schutz der Hafträume beschafft werden konnten, daß das Methadon-Programm nicht auch noch bei AIDS-Kranken gestrichen und Bastel- und Zeichengenehmigungen erteilt wurden.

Für die »Normalgefangenen« so etwas wie Waschmaschinen oder ähnliche Verbesserungen zu wünschen, scheint paradox zu sein: Schon in den 20er Jahren stellte die Aufsichtsbehörde bei einer Begehung erhebliche bauliche und organisatorische Mängel fest, die nicht einmal nach dem Zweiten Weltkrieg beseitigt wurden, obwohl die Französische Militärregierung in diesem Haus ihren Anstaltsdirektor einquartiert hatte (dessen Büro erst nach der Vereinigung BRD/DDR aufgelöst wurde).

1973 wurde das panoptische, also eine Rundumsicht ermöglichende System durch den Einbau von Zwischendecken ersetzt, aber die dadurch gewonnenen hygienischen und statischen Vorteile können nicht vergessen machen, daß die TA I abrießreif ist – das wurde übrigens schon vor 30 Jahren erkannt. ☑

TA II

Vom Königlichen Zellengefängnis zur Justizvollzugs-Teilanstalt – was hat sich in den letzten 100 Jahren außer dem Namen noch geändert?

Als der erste Anstaltsleiter des Königlichen Strafgefängnisses Tegel, Direktor Alexander Klein, 1897 in die Planungskommission eintrat und sein Amt als Leiter der Stadtvogtei aufgab, stand bereits fest, daß die heutige Teilanstalt (TA) II aus 444 Haftzellen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht (für Zuchthäusler und Langstrafer) sowie aus 42 Schlafzellen zum Aufenthalt bei Nacht und während der arbeitsfreien Zeit (für Neuzugänge) bestehen würde.

Kurze Zeit später konnte bereits eine Verlängerung des D-Flügels des Zellengefängnisses geplant werden. In diesem heute unter Denkmalschutz stehenden Verwaltungsflügel waren »untergebracht: in dem Erdgeschoss: die Dienstzimmer für die evangelischen Geistlichen, den Lehrer, die Oekonomie-Inspektion, die Inspektionsbeamten des II. Gefängnisses und einen Hausvater; in dem I. Stockwerk: die Dienstzimmer für den Direktor, das Sekretariat (Bureau für die allgemeine Verwaltung), die Kasse, die Betriebsinspektion und den katholischen Geistlichen, ferner ein Konferenzzimmer, ein Kanz-

das Verwaltungsgebäude eine richtige Kirche (s.S.47f) zu setzen. Damit war die TA I der kostspieligste Bau von allen: er verschlang 603.295 Mark (vgl. S.23). Einer der beiden statt der anfänglich geplanten Kuppel diente bis in die jüngste Zeit noch als Wasserspeicher.

Dafür gab es außer den »normalen« Haftzellen noch sechs Arrestzellen, Büroräume für die Polizei- und Arbeitsbetriebe, ein WC samt Warteraum für Besucher und schließlich ein Schulzimmer, in dem 29 Häftlinge im Alter von 18 bis

Einen ersten Modernisierungsschub gab es 1915, als von Petroleum- und Gaslampen auf elektrisches Licht umgestellt wurde (allerdings dachte niemand an den Einbau von Steckdosen); einen zweiten Modernisierungsschub gab es dann gut 15 Jahre später: die sogenannten Leibstühle wurden durch Spülklosetts ersetzt. Auf einen dritten Schub warten die Tegeler Haus II-Bewohner noch heute.

Geändert hat sich lediglich der Name der Strafanstalt: seit April 1977, also fast 10 Jahre nach den ersten ernsthaften Plä-

nen, die Häuser I, II und III abzureißen und durch acht Neubauten zu ersetzen, heißt das Tegeler Gefängnis Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel.

1985, fast zwanzig Jahre nach der Einführung des Wohngruppenvollzugs (§ 7 II Nr. 3 StVollzG), stellte der Berliner Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten in einer Broschüre über den »Justizvollzug in Berlin« fest: »Die

Teilanstalt hat 373 Haftplätze [...]. Die veraltete und ungünstige bauliche Struktur des Hauses läßt einen differenzierten Wohngruppenvollzug nicht zu« (S.18).

Im November 1992 wurde ein Papier zur »Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel« fertiggestellt, in dem von »Gefahren subkultureller Mechanismen« in der TA II die Rede ist: »Wird dem freien Spiel der Kräfte der Gefangenen untereinander Raum gelassen, dann tendieren Vollzugsbereiche dazu, von subkulturellen Verflechtungen überzogen zu werden. Es entstehen Abhängigkeiten aufgrund von Darlehensgeschäften im Zusammenhang mit begehrten Nahrungs- und Genußmitteln [...]« (a.a.O., S.38). Muß dies noch kommentiert werden?



24 Jahren mit langen Strafen unterrichtet werden konnten.

Die Zellenfenster der Hafträume in Haus II waren mit 105x82 cm größer als alle anderen in der Anstalt; ansonsten wa-

»Die veraltete und ungünstige bauliche Struktur des Hauses läßt einen differenzierten Wohngruppenvollzug nicht zu« (Sen. f. Jus.u. Bund.,1985)

listen- und Fernsprechzimmer, ein Botenzimmer und ein Zimmer für das Messen und Photographieren nach Bertillon« (Klein, Das Strafgefängnis bei Berlin in Tegel. Mit einem Lageplan., 1903, S.32).

Weil der geplante Betsaal nicht ausreichend schien, wurde kurz vor Bauende der Anstalt (01.10.1898) beschlossen, auf

ren die Räume fast gleich ausgestattet: es gab eine Klappbettstelle mit dreiteiliger Matratze und ein Keilkissen aus Indiafaser.

In einigen Zellen gab es darüber hinaus noch Klapptische und Klappsitze; nur in etwa 100 Zellen gab es bewegliche Tische und Schemel.

Heute leben in diesem Haus, das vor 30 Jahren abgerissen werden sollte, 380 Menschen – und zwar immer noch, wie übrigens fast jeder zweite Tegeler Häftling, ohne Steckdosen.

Dafür gibt es eine Station für Drogenabhängige, die als solche erkannt sind; es gibt eine Substituiertenstation, eine »Schuldenburg« genannte Station und

Vor dreißig Jahren sollte TA II abgerissen werden – heute leben noch 380 Menschen in diesem Gemäuer und zwar ohne Steckdosen

eine zur Moschee umfunktionierte Doppelzelle.

Hinsichtlich der Drogenproblematik heißt es in einem »Bericht an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland über einen Deutschlandbesuch des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) vom 8. bis 20. Dezember 1991« im Absatz »147. Die Delegation war in hohem Maße schockiert vom Ausmaß der Drogenproblematik in den Berliner Gefängnissen, insbesondere in der Justizvollzugsanstalt Tegel. [...] Diesbezüglich möchte das CPT die Aufmerksamkeit der deutschen Behörden auf die Vielzahl von Klagen lenken, die vermuten lassen, daß Gefängnisbeamte in den Drogenhandel, der offenbar in der Justizvollzugsanstalt Tegel stattfindet, verwickelt sind«.

Die Behörden, vor allem die Anstaltsleitung haben den Bericht dieses Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung oder Bestrafung heftig dementiert und auf Vermutungen hingewiesen, die entsprechenden Aussagen der Häftlinge könnten in verleumderischer Absicht gemacht worden sein. Ein Einzelfall wurde allerdings von den Behörden bestätigt.

Die Substituiertenstation wurde im Frühjahr '96 eingerichtet, um jeweils 16

Häftlingen mittels Methadon zu helfen, von der Drogensucht wegzukommen.

Methadon hat zwar ebenfalls ein Suchtpotential und kann Sucht nicht heilen, aber es kann oral verabreicht, also geschluckt werden, was die Heroinspritze überflüssig macht und die Gefahr der Übertragung von »Fixer-Hepatitis« oder AIDS eindämmt. Vor allem kann die Sub-

stitution (Ersetzung) für ein Ende der Beschaffungskriminalität sorgen, die in Strafanstalten leichter als außerhalb zu erheblichen Problemen führen kann. In Nordrhein-Westfalen wurde das schon vor langer Zeit erkannt: dort gibt es seit



1988 verschiedene Methadon- und Polamidon-Programme.

Für ebenfalls 16 Häftlinge ist die Schuldenburg gedacht: Hier leben Menschen, die sich über den Kampf um Nahrungs- und Genußmittel (s.o.) hinaus so

bedroht fühlt bis zu »Lampenbauern« (das sind »aufgeflogene« Spitzel und Anschwärzer) gibt es hier die unterschiedlichsten Typen.

Weniger typenreich sind die Besucher der Moschee: diese steht nämlich nur türkischen oder arabischen Moslems zur Verfügung.

Für den Rest der Teilanstalt, die dank ihrer panoptischen, also eine Rundumsicht ermöglichenden Bauweise Blick- und Hörkontakt zu allen Häftlingen gleichzeitig herstellt, gilt, was ein Häftling sagte: »Am Anfang war'n wa Kum-pels. Denn hieß'et Freundschaft. Und dann war nur noch Knast«.

Und das wird dieses Haus bis zum seinem Abriß bleiben: ein Knast, in dem keine Möglichkeiten gibt, echte Freundschaften aufzubauen. Dazu trägt nicht nur der Umgang der Häftlinge untereinander

bei, sondern auch das Verhalten der Beamten gegenüber den Häftlingen. Zu berücksichtigen ist dabei allerdings die für beide Seiten unangenehme Lebens- bzw. Arbeitssituation: Aber sollte es nicht allen Widrigkeiten zum Trotz möglich sein, einen gemeinsamen Weg zu finden, die Probleme zu lösen? Wenn das gelingen sollte, wäre das die erste wesentliche Veränderung der

letzten 100 Jahre – und diese Veränderung ist ganz sicher einige Zukunftsanstrengungen wert.

Voraussetzung für ein Minimum an gemeinsamer Zielsetzung ist, daß sowohl den normalen Stationsbeamten als auch

Ein gemeinsames Beseitigen der seit 100 Jahren von Häftlingen und Bediensteten gleichermaßen beklagten Mißstände wäre eine erste richtige Veränderung

in den unangenehmen Teil des subkulturellen Anstaltslebens verstrickt haben, daß sie sich schutzsuchend unter den Rockzipfel der Beamten flüchten müssen.

Vom Spiel- oder Drogensüchtigen, der seine Schulden nicht mehr zu bezahlen vermag und sich deshalb von Gläubigern

den Häftlingen ein Minimum an Lebens- und Arbeitsstandard zugestanden wird.

Die Führungskräfte in Tegel sollten sich an den Gedanken gewöhnen, daß es nicht reicht, solche Zielsetzungen nur auf kleine Zettelchen namens »Leitidee der JVA-Tegel« zu schreiben. ☑

Die TA III

Das Königliche Strafgefängnis ist belebt wie zu Kaiser's Zeiten, aber den 1/2 Liter Lagerbier zu dessen Geburtstag gibt's nicht mehr – was sonst?

Die ersten Baumaßnahmen (26.07.1896) waren kaum beendet (01.10.1898), und die ersten 60 Häftlinge hatten kaum Einzug in das Zellengefängnis II (s.S.28f) gehalten (02.10.1898), da ging schon der erste Häftling auf Flucht:

Im Reinickendorfer General-Anzeiger vom 18.11.1898 heißt es, daß ein zu vier Monaten verurteilter 20jähriger Buchbinder aus »dem Strafgefängnis an der Tegeler Chaussee [der heutigen Seidelstraße] entwichen« sei.

Häftlinge mit solch kurzen und mittellangen Strafen waren im Königlichen Strafgefängnis die üblichen Bewohner des Zellengefängnisses III, in dem es 408 Haftzellen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht sowie 90 Schlafzellen zum Aufenthalt in der Nacht und während der arbeitsfreien Zeit gab.

Die Zellen waren klein (2,80 x 2,10 m bzw. 2,80 x 1,43 m); die Fenster waren entsprechend: 92 x 80 cm.

Ähnlich sparsam war die Einrichtung in dem für 418.163 Mark gebauten Haus (vgl. S.23).

Der erste Anstaltsleiter, Direktor Alexander Klein, dessen Wohntrakt 63.500 Mark gekostet hatte, beschreibt diese Einrichtungen: »Die Lüftung der Haftzellen geschieht durch die Fenster und je eine Öffnung am Fußboden der Korridorwand und über der Thür.

Alle Zellen haben eiserne Signalscheiben, durch deren Verschieben der Gefangene den Aufseher herbeirufen kann.

Das Bettlager besteht aus einer Klappbettstelle mit dreitheiliger Matratze und Keilkissen aus Indiafaser.

Die hölzernen Leibstuhlgestelle enthalten Gefäße aus Steingut mit Wasserverschluss und Deckel aus Zinkblech.

Die meisten Zellen haben Klapptische und Klappsitze, etwa 100 dagegen bewegliche Tische und Schemel. Die Wandbretter sind offen. Die Schlafzellen haben dieselbe Ausstattung.

Die Arrestzellen können durch eiserne Fensterläden von Aussen verdunkelt werden und enthalten ausser einem Leibstuhl eine gemauerte Pritsche mit Bohlenbelag und einen Gitterabschluss parallel der Zellenthür« (Dir. Klein, Das Strafgefängnis bei Berlin in Tegel. Mit einem Lageplan., 1903, S.30).



Noch heute gibt es solche Arrestzellen; diese »Zellen im Untergeschoß des B-Flügels in der TA III in der Justizvollzugsanstalt Tegel sollten offiziell als Haftbereich außer Betrieb genommen werden«, heißt es in Anhang I des Berichts der Delegation des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punish-

»Die Zellen im Untergeschoß des B-Flügels in der TA III in der Justizvollzugsanstalt Tegel sollten offiziell als Haftbereich außer Betrieb genommen werden« (CPT)

ment (CPT) – also des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung oder Bestrafung. Dieser Be-

richt war zum Abschluß des Deutschlandbesuchs (08.-20.12.1991) der CPT-Delegation verfaßt und an die Bundesregierung gesandt worden.

Ein Jahr später heißt es in einem Papier zur »Neustrukturierung der Justizvollzugsanstalt Tegel« vom 11.11.1992: »Die in der Teilanstalt III befindliche Sicherungsstation B1 bestätigt seit ihrer Inbetriebnahme im Jahre 1973 ihre Unerläßlichkeit. So dient sie zur Unterbringung von Gefangenen mit besonderen Sicherheitsrisiken, namentlich, wenn nach

ihrem Verhalten oder aufgrund ihres seelischen Zustandes in erhöhtem Maße Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen besteht oder wenn die Gefahr einer Befreiung oder erheblicher Störung der Anstaltsordnung anders nicht vermieden oder behoben werden kann. Insofern ist die Station B1 teilanstaltsübergreifend zu-

ständig. Da in der Mehrzahl der regelungsbedürftigen Einzelfälle zudem die rechtliche Qualität des § 85 StVollzG nicht erreicht wird, ist der Vorhalt der Station B1 unter Aufrechterhaltung der bisherigen inhaltlichen und kapazitären Vorgaben unentbehrlich« (a.a.O., S.14).

Was da als unentbehrlich erachtet wird, sind Zellen, die statt eines Waschbeckens

nur ein Loch in der Wand haben, das 30cm breit, 12,5cm hoch und 13cm tief ist; als Bett dient ein 33cm hoher und 85cm breiter Betonsockel, auf den eine

Matratze gelegt werden darf. Der vom Häftling verfügbare Raum ist 5,70m² »groß«. Licht kann nur von Beamten anderer ausgeschaltet werden.

Mindestens eine der B1-Zellen hat der Aussage einer Rechtsanwältin zufolge

Der erste Anstaltsleiter nach dem Weltkrieg II kam aus der Lehrter Straße – dort waren kurz zuvor noch zwei Krankenschwestern guillotiniert worden

einen geneigten Fußboden, was auf Dauer das Gleichgewichtsgefühl und vor allem das Schlafen stört.

Eine derartige Unterbringung wird vom Gesetzgeber als »unausgesetzte Absonderung eines Gefangenen (Einzelhaft)« (§ 89 I StVollzG) bezeichnet – die Häftlinge nennen es »Stube/Küche«, obwohl es das eine nicht ist und das andere nicht hat

Dafür gibt es hier wie in den übrigen Zellen auch seit den 30er Jahren richtige Spülklosetts anstelle der zuvor gebräuchlichen Leibkübel.

Das könnte möglicherweise auf die Umfunktionalisierung der TA III zurückzuführen sein: Nachdem Haus I Anfang 1916 eine Militärstrafanstalt geworden war, wurde aus Haus III knapp zwei Jahre später eine Militär-Arrestantenanstalt.

Zu jener Zeit gab es etliche Fluchtversuche, Meutereien und jede Menge besonderer Vorkommnisse; außerdem wurde Direktor Klein zum Oberstrafanstaltsdirektor befördert und er erhielt mehr Personal (160 Mitarbeiter).

Noch vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges wurde ein Teil des Verwahrsauses III zum Untersuchungsgefängnis für Sondergerichte und für den Volksgerichtshof umfunktionalisiert; Anfang 1940 wurde dann die ganze TA III der Wehrmacht als Untersuchungsgefängnis zur Verfügung gestellt.

Nach dem Krieg war das Haus mehrere Jahre nicht belegbar – eine Bombe war

direkt über der Zentrale abgeworfen worden. »Nach Beendigung der Bauarbeiten« wurde das Zellengefängnis in der Lehrter Straße geschlossen und die »335 Männer (Zuchthausgefangene und Langstraffer) [...] wurden geschlossen in das

Haus III der Strafanstalt Tegel verlegt. [...] Das Personal des Zellengefängnisses wurde etwa zu 70% an die Strafanstalt Tegel und der Rest an andere Strafanstalten versetzt. Leider wurde hierbei ein Fehler begangen, daß das vom Zellengefängnis an die Strafanstalt Tegel versetzte Personal geschlossen im Haus



III verblieb und sich so eine »Anstalt in der Anstalt« bildete. – Eigene Dienstzuteilung, eigene Urlaubsabwicklung usw« (Oberregierungsrat A.D. Müller, Leiter der Personalverwaltung; Aufzeichnungen

noch zwei Krankenschwestern hingerichtet (per Fallbeil), die der Euthanasie angeklagt waren.

Ende der 60er Jahre war das Haus III mit 520 Häftlingen überbelegt. 1967 kam es dann zu einem Krawall, der nur mit zwei Hundertschaften eingedämmt werden konnte (ähnlich: S.53f).

1985 stellte der Senator für Justiz in einer Broschüre über den »Justizvollzug in Berlin« fest: »Die Teilanstalt III verfügt über 407 Haftplätze, die in erster Linie für Gefangene mit langen bis zu lebenslangen Freiheitsstrafen bestimmt sind. Die wachsende Zahl von Ausländern [heute gibt es über 500 aus über 50 Nationen], die untereinander die verschiedensten national und religiöskulturell begründeten Rivalitäten austragen, sowie der hohe Anteil an Heroinhändlern mit erheblichen Freiheitsstrafen macht den Bereich besonders sensibel und störanfällig« (a.a.O., S.18f).

Heute wird der TA III eine Belegungsfähigkeit von 322 Häftlingen unterstellt, es gibt dank einer Insassenvertreterinitiative einen Wohngruppenvollzug im A-Flügel, und es gibt einen drogenreichen B-Flügel. Darüber hinaus gibt es einen Waschsalon, in dem ein einziger Häftling für alle

anderen die Wäsche säubert.

Trotzdem: Der vor 30 Jahren beschlossene Plan, die TA III abzureißen, sollte endlich umgesetzt werden. Durch Erfahrung so weit klug geworden, zu wissen,

In der JVA-Tegel leben Menschen aus über 50 Nationen – reichen da eine christliche Kirche und zwei moslemische »Moscheen«?

über Ereignisse im Strafvollzug in Berlin [...] über die Entwicklung des Strafvollzuges in Berlin seit dem 8. Mai 1945, Berlin, 30.02.79, S.29).

Aus der Lehrter Straße wurde auch gleich der erste Anstaltsleiter nach dem Krieg mitgebracht; kurz zuvor hatte er

daß es spätestens seit dem Beginn des OE-Prozesses erst einer »Meta-Planung«, also einer Planung von Plänen bedarf, um Pläne umzusetzen, wünscht die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick allen Wartenden eine baldige Entlassung. ☑

SothA

Dank Überbelegung bleibt die TA IV die größte sozialtherapeutische Anstalt (SothA) Deutschlands – was hat sie außerdem noch zu bieten?

Seit fast 30 Jahren gibt es im bundesdeutschen Strafvollzug sozialtherapeutische Einrichtungen und damit die Möglichkeit, Häftlinge zumindest annähernd so zu verwahren, wie es das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) seit über 20 Jahren fordert: unter Haftbedingungen, die »den allgemeinen Lebensbedingungen soweit als möglich angeglichen« (§ 3 Absatz I StVollzG) und auf die individuelle »Entwicklung des Gefangenen« (§ 7 III Satz 1 StVollzG) abgestellt sind, soll der Sträfling zu »sozialer Verantwortung« (§ 2 S.1 StVollzG) befähigt und vor »schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges« (§ 3 II StVollzG) geschützt werden.

Obwohl das Strafvollzugsgesetz für alle in Gefangenschaft lebenden Menschen (Berlin: 5.000, BRD: 70.000) gilt und ein dem Gesetzesauftrag entsprechender (Behandlungs-) Vollzug nur in sozialtherapeutischen Einrichtungen denkbar ist, gibt es in der Bundesrepublik nur knapp 900 solcher Haftplätze, von denen allein die sozialtherapeutische Anstalt (SothA) in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel 167 bereitstellt (bei einer Aufnahmekapazität von 160).

Begonnen hat die wechselvolle Geschichte der zwischen 1963 und 68 gebauten Berliner SothA mit einer kleinen Gruppe besonders aggressiver Häftlinge, für die schon 1968, in der TA I der erste, heute dort kaum noch praktizierte Wohngruppenvollzug (§ 7 II Nr.3 StVollzG) eingerichtet wurde.

Im Oktober 1969 wurde dann unter der Leitung des Arztes, Psychotherapeuten und Kriminologen Dr. Kremer damit begonnen, in der TA IV je 15 sorgfältig ausgewählte Häftlinge in zwei Wohngemeinschaften zusammenzufassen.

Am 01.01.1970 war die erste sozialtherapeutische Abteilung in der Strafanstalt Tegel vollständig eingerichtet: Je ein Psychologe, Psychiater und Sozialarbeiter sowie acht (kurze Zeit später 10) ständige Beamte im Schichtdienst betreuten die 30 »Elite-Häftlinge« dieser Abteilung 3, deren Bewohner als Klienten bezeichnet wurden, Privatkleidung tragen durften, tagsüber offenstehende Zellentüren

und viele ähnliche Privilegien hatten, von denen die Tegeler Zuchthaus- und Gefängnisgefangenen nur träumen konnten.

Erstaunlich an diesen Veränderungen ist nicht nur das Tempo in dem sie sich vollzogen, sondern auch, daß sie gerade »im Verwahrhaus IV« stattfanden – dieses Haus war nämlich unter anderem für Sicherungsverwahrte (vgl. S.50ff) vorgesehen; allerdings wurden den 225 Insassen dieser Teilanstalt schon von Anfang an »im gleichen Umfang Vergünstigungen gewährt« wie denen »in den anderen Verwahrhäusern« (so der damalige Anstaltsleiter, der Leitende Regierungsdirektor Glaubrecht in: der lichtblick 2/69, S.11).

Mit der Einrichtung der Abteilung 3 wurde der Grundstein für den »neuesten Anstaltstyp« gelegt und die »bedeutsamste Neuerung im Maßregelrecht« (der lichtblick 10/69, S.31) vorweggenommen, so daß schon am 07.11.78 erste Ergebnisse einer Langzeitstudie über das am 19.01.70 offiziell zur SothA ernannten Hauses vorlagen. Diese Studie war im Rahmen der »Aktionsforschung ›Tegeler Modell« (1968-1978)« vom »Arbeitskreis Soziales Training e.V. (Ast)« angeregt und mit Mitteln der »Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG)« vom »Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Strafrecht –For-

schungsgruppe Kriminologie–Freiburg« durchgeführt worden; das erste Ergebnis: Die Rückfallquote der knapp 400 »Insassen, die im Zeitraum 1971-1974 aus dem Behandlungsvollzug der Strafanstalt Berlin-Tegel entlassen wurden« (der lichtblick 3/79, S.7) erwies sich um fast ein Drittel niedriger als bei Häftlingen, die aus dem Regelvollzug entlassen wurden.

Heutige Studien, die mit verbesserten statistischen Mitteln durchgeführt werden, stellen nur noch 8-14% weniger Rückfälligkeit fest – zu berücksichtigen ist bei dem Vergleich alter und neuer Ergebnisse jedoch, daß seit dem Wegfall der alten Strafarten (Zuchthaus, Gefängnis, Einschließung, Haft) durch das Zweite Strafrechtsreformgesetz (01.04.70) und der Einführung des Strafvollzugsgesetzes (16.03.76) die »nicht-sothanischen« Haftbedingungen wesentlich besser geworden sind.

Aber auch die »sothanische« Behandlung wurde verbessert: Um die »berufliche Ausbildung, das Erlernen von Kommunikation, die Übung der Bewältigung ihrer Probleme und das Akzeptieren der eigenen Schwierigkeiten« kümmerten sich anfänglich noch »Wissenschaftler«, deren Ansprüche »zunächst an der eigenen Ziellosigkeit« krankten: »Mit unterschiedlichen Modellen und Ansätzen wurde ›herumgedoktert«, was auch noch



fünf Jahre nach Beginn der besonderen Behandlung der damalige Justizsenator Oxford bekennen mußte« (Der Tagesspiegel, zitiert nach der lichtblick 9/78, S.19).

Tatsächlich war aus der ursprünglichen, aus zwei Wohngemeinschaften bestehenden Abteilung eine ganze Anstalt mit 230 Haftplätzen (zum Teil mit Zellen à 1,10 x 2,30m) und einem entsprechend vielfältigen Behandlungsangebot geworden, was der SothA den Ruf eines »Experimentierhauses« eintrug und zu unterschiedlichsten Reaktionen bei den Häftlingen führte: Die einen wehrten sich mit Händen und Füßen gegen die Verlegung in eine Institution, »die jeden zu zerbrechen drohte – zumindest in charakterlicher Hinsicht« (ein ehemaliger Zuchthäusler); andere wollten unbedingt dorthin – wegen der vielen Vergünstigungen (mehr Fernsehen, mehr Sprechstunden, mehr Freizügigkeit); und wieder andere wollten dorthin, weil es nur dort die Möglichkeit gab, einen Schulabschluß zu erwerben (s.S.53f).

Zum Ende der 70er Jahre bestand die SothA aus dem »Fachbereich Sozialtherapie mit 6 Psychologen auf ca 60 Klienten. Hier« wurden »Einzel- und Gruppentherapie der verschiedensten methodischen Richtungen angeboten (Verhaltens-Gestalttherapie, Psychodrama, analytische Gesprächstherapie, Gruppendynamik etc.)«; darüber hinaus gab es den »Fachbereich Schule mit 2 Sozialarbeitern auf ca. 30 Klienten« und »den Fachbereich soziales Training mit 4 Psychologen und zwei Sozialarbeitern auf ca. 85 Klienten« (der lichtblick 3/79, S.7f).

Im Fachbereich Sozial-/Psychotherapie nahm zu dieser Zeit Frau Dr. Essler ihre Arbeit als Gruppenleiterin und Therapeutin auf. Nachdem sie 1981 »die alleinige Leitung« der SothA übernommen hatte, wurde »mit der Auflösung der Fachbereiche und einem konzeptionellen Zusammenschluß« begonnen, schreibt die engagierte Teilanstellungsleiterin in ihrer ausführlichen Stellungnahme (im folgenden zitiert als »Essler 98«) zu Fragen, die ihr die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick am 24.09.98 stellte.

1985 bestand die SothA aus »13 Diplom-Psychologen, 2 Sozialpädagogen und 1 Sozialarbeiter« sowie 182 Häftlin-

Die jährlich mehr als 5.000 Lockerungsmaßnahmen »sind die Nagelprobe auf dem Weg eines Lebens ohne Straftat« (Essler 98).

gen; darüber hinaus wurde ihr »die neu errichtete allgemeinbildende Schule der JVA Tegel zugeordnet [vgl. S.9], in der für mehr als 140 Gefangene aller Teilanstalten die Möglichkeit gegeben ist, Haupt- und Realabschlüsse zu erwerben« (Justizvollzug in Berlin, Juni 85, Hrsg.: Senator für Justiz- und Bundesangelegenheiten, Abteilung V).

Heute besteht die SothA aus der Teilanstellungsleiterin, ihrem Vertreter, sechs Verwaltungsmitarbeitern, dem Vollzugsdienstleiter, dessen Vertreter, 12 bis 15 Psychologen oder Sozialarbeitern und 167 Gefangenen (Zahlen: Oktober 98), die auf fünf Stationen verteilt sind: Auf den Stationen 3 (23 Häftlinge) und 7 (19

Häftlinge) werden Langzeitprogramme durchgeführt (Basis- und Psychotherapie), auf der seit neuestem wieder mit 3-Personenzellen ausgestatteten Station 5/6 (29 Häftlinge) wird ein entlassungsvorbereitendes Sozialtraining angeboten, und auf den Stationen 1, 2 und 8 werden je 32 Häftlinge mit verschiedenen sozio- und psychotherapeutischen Maßnahmen behandelt.

Wer aber wird eigentlich behandelt? »Im Zuge der Verabschiedung des 2. Strafrechtsreformgesetzes im Jahre 1968 plante der Gesetzgeber im § 65 Strafgesetzbuch, der 1974 in Kraft treten sollte, Straftäter mit hohem Rückfallrisiko und schwerwiegenden Delikten künftig in so-

zialtherapeutische Einrichtungen zur Behandlung einzuweisen.« (Essler 98). 1977 ist dem § 65 StGB »eine weitere Regelung im § 9 StVollzG und eine Aufnahme in die sozialtherapeutische Einrichtung auf freiwilliger Grundlage zur Seite gestellt worden; der § 65 war immer noch nicht in Kraft getreten. [...] 1984 wurde der § 65 StGB schließlich ersatzlos gestrichen« (a.a.O.).

»Die 1969 geschaffene und 1985 gestrichene Maßregellösung der Sozialtherapie gem. § 65 bezog sich auf Rückfalltäter, Sexualstraftäter, jungerwachsene Hangtäter und schuldunfähige / vermindert schuldfähige Täter« (ZfStrVo 3/98, S.133). Nach der bis zum 31.12.2002 geltenden Fassung des § 9 StVollzG wird heute in eine SothA verlegt, wer »wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist«, wenn »die Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt nach § 6 II 2 oder § 7 IV angezeigt ist« (§ 9 I 1 StVollzG).

Im Durchschnitt sind in SothAs Räuber und Erpresser mit 60 gegenüber 28% im »Normalvollzug« die größte Gruppe; dann folgen Sexualstraftäter (23% / 7%) und Totschläger (22% / 8,3%).

Die geplante Wiedereinführung der Zwangseinweisungen von Sexualstraftätern in SothAs wirft mehr Fragen auf, als hier zu beantworten sind – eine der Fragen: kann derart kranken Menschen mit einer Sozialtherapie überhaupt geholfen werden?







Die TA V

Ein Haus für Langstrafer, vorläufige Endstation vieler Gefangener – hier gehen die Uhren langsamer als in der übrigen Anstalt

Die TA V ist ein im Oktober 1982 fertiggestelltes Haus, das dem äußeren Erscheinungsbild nach in jeder Neubausiedlung der 70er und 80er Jahre stehen könnte – es hat jedoch einen kleinen Schönheitsfehler: es hat Gitter vor den Fenstern. Ein ehemaliger Bewohner dieses Hauses stellte zur Wohnqualität fest, es sei »hier besser wie unter einer Brücke zu schlafen«. Die nachfolgende Betrachtung wird zeigen, inwieweit diese Aussage gerechtfertigt ist.

Zunächst einmal steht das Haus mit seiner ganzen äußeren Pracht als eines der beiden Tegler »Luxushotels« all jenen wohngruppentauglichen Langstrafern zur Verfügung, die keine bekannten Drogenprobleme haben. Derzeit kommen in der TA V 195 Gefangene in den Genuß des Tegler Hotelvollzuges.

Was ist das besondere an diesem Haus? Es ist in einem relativ guten Zustand, man könnte fast auch noch die Bezeichnung »modern« gelten lassen. Die Etagen sind in jeweils zwei Stationen, sogenannte Wohngruppen mit je 15 (Einzel-) Haft-räumen, aufgeteilt. Die Zellen sind ca. 9 m² groß, haben große Fenster und ein separates WC. Auf jeder Station gibt es einen Duschaum, der jederzeit nutzbar ist sowie eine Spülzelle mit jeweils einer Kochplatte. Nicht zu vergessen sind die Kühlschränke, die jedem Gefangenen eine bescheidene Kühlmöglichkeit geben. Ergänzt wird die Ausstattung durch Gruppen- und Tischtennisräume. Außerdem gibt es auf jeder Station eine Dreimann-Zelle.

Die Hafträume sind, bis auf die Zählzeiten um 12⁰⁰ und 16⁴⁵ Uhr, zwischen 6³⁰ und 21⁵⁰ aufgeschlossen. Wer nicht arbeiten geht, das sind in der TA V ca. 10-15% der Insassen, was bei dem Tegeler Arbeitslosenstand ein sehr guter Schnitt ist, geht entweder seinem Gruppenbetreuer oder -leiter auf die Nerven oder genießt die sanatorische Ruhe in dem Haus. Ab 14.⁴⁵ Uhr kann der hauseigene Kraftsportraum genutzt werden, der für Tegeler Verhältnisse zwar dem entspricht, was in einem Vier Sterne Hotel zu erwarten wäre, aber nur ein Räumchen ist. Das besagte

Räumchen, das der Obrigkeit schon lange ein Dorn im Auge ist, wird immer wieder zur Zielscheibe der Kritik; insbesondere wenn es darum geht, den Gefangenen ein Stück ihrer Freiräume zu nehmen. Wenn es um die Verkürzung der Nutzungszeiten geht, ist man deshalb auch schnell mit dem Rotstift bei der Hand. Unbestritten ist auch die Tatsache, daß Sport eine der effektivsten Möglichkeiten ist, Aggressionen abzubauen. Die Betreuung der Gefangenen in der TA V über-

nimmt jeweils ein Gruppenleiter oder eine Gruppenleiterin (GL). GLs sind für jeweils 30 Gefangene zuständig, sie betreuen also zwei Stationen, wenn sie nicht wegen Krankheit oder Urlaub eines anderen GL die Gefangenen zusätzlicher Stationen übernehmen müssen, was hier anscheinend der Regelfall ist – wie würde sich sonst das ständige Fehlen, außer mit einer Epidemie erklären lassen. So bleibt es nicht aus, daß viele zu erledigende Aufgaben entweder verschoben



werden oder ganz liegen bleiben, ganz zu schweigen von einer durchzuführenden Behandlung; diese beschränkt sich teilweise nur noch auf die Bearbeitung von Vormeldern. Das Kennenlernen eines Gefangenen durch den Gruppenleiter, das die Grundlage für eine Behandlung darstellt, kann sich daher nur noch auf das Aktenlesen beschränken – so es denn überhaupt stattfindet. Weder durch die Betreuung durch Vollzugshelfer noch durch Gruppenaktivitäten lassen sich diese Defizite auffangen, da sowohl die Betreuung als auch die Aktivitäten zeitlich begrenzt und von externen Personen abhängig sind. Hilfreich sind hier sicherlich die Meetings und Langzeitsprecher, die in die Behandlung der Gefangenen miteinbezogen werden und die normalen Sprechzeiten ergänzen.

Damit sind wir bei der Konzeption des Hauses angelangt, die als »Behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug« deklariert wird. Was heißt das? Wenn es denn je gelungen sein sollte, den »Behandlungsorientierten Wohngruppenvollzug« in die Praxis umzusetzen, dann in der ehemaligen TA III E. (s.S.40) Die Idee des Wohngruppenvollzuges entstand Anfang der siebziger Jahre in der euphorischen Erwartung eines kommenden Strafvollzugsgesetzes. Leider ist von dieser Idee nicht viel übrig geblieben. Sogar die noch beim Wechsel der Langstrafer aus III E in die TA V vorhandenen Reste des Wohngruppenvollzuges, wurden und werden bis auf mikroskopische Restbestände zurückgeschnitten. Ein Überbleibsel aus dem ehemaligen III E Bereich ist ein Haftraum wie er im Bild rechts unten zu sehen ist. Dieser stellt nicht die Regel

in der TA V dar sondern begründet sich auf der Besitzstandswahrung einzelner Häftlinge aus dem III E Bereich und der Mitgliedschaft in der Aquariumgruppe.

Die Grundlage für den III E Bereich bildeten die »kontinuierlich arbeitenden Trainingsgruppen«, deren Gruppenleiter »qualifizierte Bürger« und »Vertreter der Öffentlichkeit« waren. Ziel war, das »soziale Verhalten im Sinne des Strafvollzugsgesetzes zu fördern, aufrechtzuerhalten oder gar wiederherzustellen«. Durch folgende Maßnahmen sollte dieses Ziel erreicht werden:

»- Mitarbeit an sozialen Trainingsgruppen zur Erlangung sozialer, lebenspraktischer und musischer Fähigkeiten sowie zur Entwicklung der Allgemeinbildung,

- Teilnahme an demokratischen Willensbildungsprozessen und der Mitwirkung der Insassen gemäß der Mitverantwortungsregelung der TA III E

- Einbeziehung der Angehörigen und Bezugspersonen auch in Form von Meetings und Gemeinschaftssprechstunden

- durch Ausführungen, die im Rahmen der Behandlung mit geeigneten Insassen entsprechend der personellen Möglichkeiten zur Stabilisierung und Aufrechterhaltung der Kontakte zu Bezugspersonen sowie als Trainingsmaßnahme durchgeführt werden« (der lichtblick 9/10, S.14) Heute scheint diese Art von Wohngruppenvollzug, wollte man der Anstaltsleitung Glauben schenken, nicht mehr praktikierbar zu sein; oder ist es vielleicht politisch nicht mehr gewollt? Möglicherweise liegt es auch am nötigen Willen der Anstaltsleitung, dem »schützenden Geist des Hauses« (lat.: genius loci), wie der behandlungsorientierte

Vollzug in der TA III E empfunden wurde, wieder neues Leben zu schenken. Sollte es letzten Endes tatsächlich nur am Geld liegen, daß die Einschränkungen immer größere Ausmaße annehmen?

Richtig ist allerdings auch, daß es in der heutigen TA V keine aktiv ausgeübte Insassenmitverantwortung gibt, daß der Wohngruppenvollzug mit 195 Gefangenen schwieriger durchzuführen ist als mit einer überschaubaren Anzahl von Gefangenen, daß eine nicht mehr zu berechnende Klientel vorhanden ist, was der vorherrschenden Anonymität zuzuschreiben ist, daß der hohe Ausländeranteil (63 aus 23 Nationen) und die daraus entstehenden Kommunikationsschwierigkeiten nicht gerade förderlich für eine Gruppenbildung sind. All das sind zwar Argumente für die Beibehaltung des Status Quo, aber mit dem nötigen Ehrgeiz liesse sich eine Menge im Sinne des Strafvollzugsgesetzes bewegen.

Die zur Verfügung stehenden Beamten im allgemeinen Vollzugsdienst, welche für die Betreuung der Gefangenen zuständig sind und eine Schlüsselstellung zwischen Gefangenen und Anstaltsleitung einnehmen, werden immer weniger. Zur Zeit sind es 56 Beamte von normalerweise 87, die für das ganze Haus Dienstaufgaben wahrnehmen. Man könnte sagen, das Haus wird nur noch von einer Rumpfmannschaft geführt.

Aus Platzgründen wurde in der TA V nicht nur eine Station für Sicherungsverwahrte (SV) sondern auch eine PN-Nachsorgestation (s.S.42f) eingerichtet. Die verschiedenen Vollzugsarten lassen sich nur schwer unter einen Hut bringen; auch die einheitliche Führung des Hauses läßt sich bei den verschiedenen Ansprüchen der Vollzugsarten kaum verwirklichen.

Trotz all der Unzulänglichkeiten und Schwierigkeiten sollte versucht werden, die Außenorientierung, d.h. die Aufrechterhaltung sozialer Kontakte durch Meetings, Langzeitsprechstunden, Vollzugshelferschaft und externe Gruppenangebote zumindest auf dem jetzigen Niveau zu halten. Wenn auch das Bild durch Rückschläge getrübt ist, wie z.B. durch Kürzung der Ausführungen, die im Durchschnitt von vier auf zwei pro Jahr gesenkt wurden. Denn noch ist die TA V ein Haus, das auf Vollzugslockerungen ausgerichtet ist. Derzeit sind es nur 31 Gefangene (11 davon Ausländer), die in den Genuß von Lockerungen oder ähnlicher Maßnahmen kommen; u.a. auch vier »Lebenslängliche« und ein SV'er. ☑



Die TA VI

Ein Haus, in dem es sich als Gefangener gut leben läßt – zumindest dem äußeren Erscheinungsbild nach

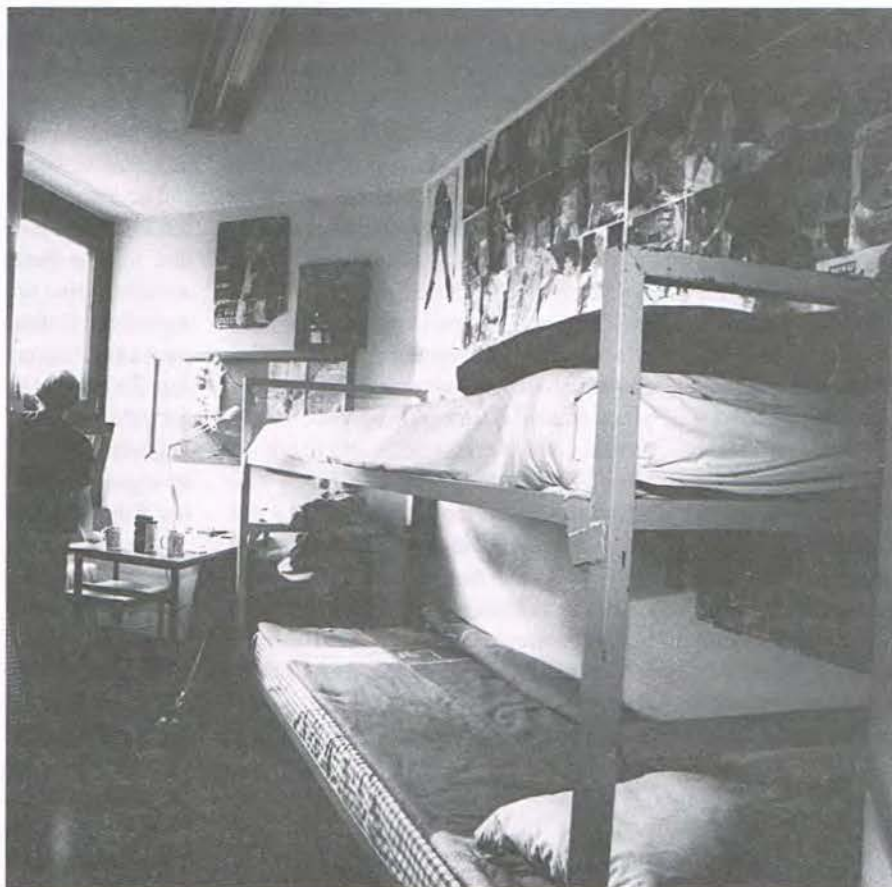
Ganz so ist es ja nicht, wie uns die Fassade Glauben machen will. Im Inneren zeigt die TA VI ihr wahres Gesicht, und das ist nicht von humanistischen Zügen geprägt. Fertiggestellt wurde das Gebäude am 03.06.88, als Zwilling der TA V. Es ist damit das jüngste Haus der Justizvollzugsanstalt Tegel. Geplant war, auch die Häuser VII und VIII zu bauen, was jedoch aus Kostengründen verworfen wurde. Die beiden Teilanstalten V und VI sind nur vom äußeren Bild her identisch, obwohl sie nach dem gleichen Vollzugsbild konzipiert wurden. Auch in der TA VI soll der behandlungsorientierte Wohngruppenvollzug praktiziert werden. Allerdings nur mit Gefangenen, die eine wesentlich kürzere Reststrafe haben sowie mit ein paar übriggebliebenen Langstrafern, die in vergangenen Tagen auch in der TA VI aufgenommen wurden. In diesem Haus sollen die Häftlinge von ge-

schultertem Personal auf den offenen Vollzug oder auf den Freigang vorbereitet werden, als Vorstufe einer erhofften Entlassung. Kehren wir nun von den Traumvorstellungen mancher Leitungsmitglieder wieder in die Realität zurück. In der TA VI hat schon längst der praktische Verwahrvollzug Einzug gehalten. Man stelle sich Bahnhof Zoo zur Hauptverkehrszeit vor, es ist ein Getümmel von Menschenmassen, wie auf einem Flohmarkt. Wo 248 Gefangene (saisonale Schwankungen sind hier nicht berücksichtigt) auf einem Raum leben müssen,

der nur für 180 Gefangene gebaut wurde, dürfte es mit der Bezeichnung »Behandlungsorientierter Wohngruppenvollzug« nicht weit her sein. Das läßt schon die derzeitige Belegungsstärke nicht zu. Hier wurde ein Projekt, das eine Zukunft hätte haben können, so professionell in den Sand gesetzt, daß es nun als leuchtendes Beispiel für die derzeitige vorherr-

schende politische wie gesellschaftliche Meinung – lieber wegschließen, und das möglichst lange – da steht. An dieser Stelle sei auch mal eine Lanze für die Gilde der Beamten gebrochen, die in diesem Haus ihren Dienst versehen müssen und wirklich nicht zu beneiden sind: Sie sind einem erheblich erhöhten Streßfaktor ausgesetzt da sie doppelt so viele Gefangene zu betreuen haben, als normalerweise üblich ist. Die sprachlichen Barrieren im Umgang mit den ausländischen Mitgefangenen sind nicht gerade förderlich für den Wohngruppenvollzug. Immerhin

hat jeder zweite Gefangene in der TA VI eine ausländische Nationalität. Auch die Gruppenleiter von denen es in Tegel sowieso zu wenig gibt, haben auf ihren Stationen die doppelte Menge an Arbeit; auch sie dürften nicht mehr wissen, wie behandlungsorientierter Vollzug praktiziert wird. Durch die ständige Überbelegung und die hohe Fluktuation von Gefangenen unterschiedlichster Mentalität leidet auch das Material. Der Verschleißgrad der Einrichtung liegt weit über dem Durchschnitt. Bei leeren Kassen folgt schließlich, daß die Grundsatzsubstanz verloren geht. Mit der großen Anzahl der Gefangenen und der damit verbundenen Unübersichtlichkeit hielten auch die Drogen Einzug in dem sogenannten drogenfreien und jetzt nur noch als »drogenarm« bezeichneten Bereich. Wo die Subkultur Einzug gehalten hat, blüht der Handel, mit dem Einschränkungen (Repressalien) von seiten der An-



staltsleitung verbunden sind. Aber was heißt das für die Gefangenen, die hier zwangsweise einen gewissen Lebensabschnitt verbringen müssen? Zwei Menschen müssen auf ca. 9 m² Bodenfläche essen und schlafen. Im gleichen Raum befinden sich WC, Sanitär- und Hygieneeinrichtungen. Für so etwas wie Intimsphäre ist da kein Platz. Nicht einmal mehr, um sich anständig auf die Füße treten zu können. Die Einzelpersönlichkeit Mensch bleibt hier vollständig unberücksichtigt, das Leben wird zur Schau gestellt; jeder der möchte, kann zu-

schauen. Kein normaler Mensch würde diese Mißachtung der eigenen Persönlichkeit in Kauf nehmen. Hier aber greift nun das pfißige Konzept der Anstaltsleitung von Zuckerbrot und Peit-

wendet werden, weil Einzelfernsehgenehmigungen nur noch schwer zu verweigern sind. Den 248 Gefangenen steht auch ein hauseigener Fitneßraum zur Verfügung, der zwar viel zu klein ist, aber

während Beziehungen können zusätzlich während der Langzeitsprechstunden gepflegt werden. Wie auch in den anderen Häusern, so können auch hier die Häftlinge mit Telefonkarten telefonieren.

Zwei Menschen müssen auf ca. 9 m² Bodenfläche essen und schlafen – Für so etwas wie Intimsphäre ist da kein Platz

sche: wenn du in den offenen Vollzug willst, mußt du über die TA VI und die damit verbundene Doppelbelegung in Kauf nehmen.

Von seiten der Teilanstaltsführung wird versucht, Gefangene unterschiedlicher Nationalität nicht zusammenzulegen, was sich aber in einigen Fällen wegen des hohen Belegungsdrucks nicht vermeiden läßt. Aggressionen, die in vielen Fällen in gewaltsame Auseinandersetzungen münden, sind nicht selten. Wo keine persönlichen Freiräume sind, ist auch kein Platz für Harmonie und Ausgeglichenheit.

Zum Glück kann gesagt werden, daß die Arbeitslosenquote in der TA VI mit ca. 15% für Tegeler Verhältnisse noch recht gering ist. Diese 15%, die immer auch menschliche Schicksale darstel-

len, stehen mehr als auf verlorenem Posten, denn der Nachweis eines Arbeitsplatzes gilt als Grundvoraussetzung für die Gewährung von Vollzugslockerungen. Wohl dem, der sich einen Arbeitsplatz ergattern konnte.

Gibt es denn nur schlechtes über die TA VI zu berichten? Und warum nehmen so viele Gefangene die dortigen Widrigkeiten in Kauf?

Auf jeder Station gibt es neben dem Gruppenraum eine Spülzelle mit Backherd. Wie in der TA V, stehen auch hier den Gefangenen hauseigene Waschmaschinen zum Waschen der privaten Kleidung zur Verfügung – allerdings viel zu wenig. Eigene TV-Geräte und Radiorecorder können nach der jüngsten Gesetzesänderung nicht mehr als Köder ver-

immerhin einen kleinen Lichtpunkt am Ende des Tunnels darstellt. Es sollte in dieser Hinsicht von seiten der Anstaltsleitung über Verbesserungen der sportlichen Möglichkeiten nachgedacht werden. Diese müssen nicht immer viel Geld kosten.

Die Hafträume sind bis auf die Zählzeiten und Nachtverschluß von 6³⁰ bis 21⁵⁰ Uhr offen. Die breiten Flure der Statio-



nen geben dieser Teilanstalt einen sanatorischen Touch. Die Freistunden können in einer relativ gepflegten Anlage außerhalb des Hauses verbracht werden. Viele

wahl, Einsatz, Entwicklung und Führung des Personals beschreiten wir neue Wege. [...] Wir wollen die Effizienz unserer Arbeit durch regelmäßige Erfolgskontrol-

Besuch kann außer zu den Regel- und Sondersprechzeiten auch bei sogenannten Meetings mit mehreren Personen stattfinden

Gefangene verwechseln den Freistundenhof jedoch mit ihrem Mülleimer. Das könnte eine Art Protest, eine Art Auslebung animalischer Triebe sein, was allerdings in mehr konstruktiver Form geschehen sollte.

Besuch kann außer zu den Regel- und Sondersprechzeiten auch bei sogenannten Meetings stattfinden. Einige länger

len meßbar machen und entwickeln hierfür geeignete Kriterien.« nicht nur in einzelnen Teilanstalten verwirklicht werden.

Bleibt zu hoffen, daß diese geschriebenen Vorhaben, nicht nur graue Theorie bleiben sondern auch in die Tat umgesetzt werden. Bei den fehlendem Personal und leerer Kassen, kann man mehr als skeptisch sein.

III E

»Blümchenvollzug« für Schwerkriminelle oder angemessene Verwahrung von Langstrafern? 20 Jahre blieb die Frage unbeantwortet.

Nach kurzer Bauzeit wurde im April 1972 der »E-Flügel des Verwahrbereiches III« fertiggestellt und belegt.

Dieser als eigenständige Teilanstalt geführte Flügel bestand aus vier Stockwerken, von denen zwei als Fabriketagen und zwei als Zellentrakt für 63 (später 60) Häftlinge dienten.

Im Vorgriff auf das für 1974 erwartete Strafvollzugsgesetz wurde 1973 begonnen, hier Gruppenvollzug einzurichten.

Zur gleichen Zeit verlagerte die Firma B. Grauel & Co KG ihre seit November 1971 in der Strafanstalt Tegel betriebene Herstellung von Bedruckmaschinen auf die zwei Fabriketagen der TA III E, was »durchschnittlich 50 Gefangenen (auch aus Fremdbereufen) unter Anleitung von 5 Werksmeistern eine Beschäftigungsmöglichkeit« gab; seit 1974 bestand »die Möglichkeit der Ausbildung zum Ma-

schinenschlosser, die mit dem Facharbeiterbrief abgeschlossen werden konnte« (Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen im Strafvollzug, Berlin: JVA-Tegel, 1976).

Nach vielen Anfangsschwierigkeiten wurde 1977 die erste Konzeption für den Gruppenvollzug von der Berliner Senatsjustizverwaltung gebilligt. Das Haus III E wurde nun von neun Beamten betreut, die sich gemäß der Richtlinien für den »Öffentlichkeitsvollzug« jetzt Gruppenbetreuer nennen durften.

Neben diesen Mitarbeitern des allgemeinen Vollzugsdienstes gab es zwei weitere Beamte, die für den Werkdienst bei Grauel zuständig waren. Den damaligen Sozialarbeitern Machnitzki und später

Adam ist es zu verdanken, daß der »behandlungsorientierte (Wohngruppen-) Vollzug« kontinuierlich weiterentwickelt wurde – z.B. durch Meetings (so werden Besuche von Familienmitgliedern auf der Station des Häftlings genannt), Ausführungen auch bei Langstrafern und durch Gruppen, die von Menschen angeboten wurden, die von draußen kamen.

Insbesondere wurden drei Gruppenkonzepte etabliert: so gab es zum einen psychotherapeutische Gruppen, zum an-

beitern der Justizvollzugsanstalt das Konzept von III E nicht als angemessen für Langstrafer angesehen wurde; gerade dem unteren und mittleren Dienst war der Behandlungsvollzug ein Dorn im Auge: III E wurde als »Hotel-« oder »Blümchenvollzug« verspottet.

Zum Leidwesen vieler Häftlinge kam im März 86 das Aus für die Firma Grauel. Die Firma hatte wirtschaftliche Schwierigkeiten und die Frage war, ob sie eines ihrer Zweigwerke schließen oder

ihre Produktion aus der Teilanstalt III E auslagern sollte. Da zum gleichen Zeitpunkt der Justizsenat die Kosten für die Tegeler Leiharbeiter drastisch angehoben hatte, entschloß sich Grauel für letzteres und gab den Standort III E auf.

Im Juli 93 kam dann auch das Aus für den Gruppenvollzug in III E: Nach der Umstrukturierung der gesamten Anstalt wurden die Gefangenen dieses Be-

reiches in das Haus V verlegt.

Der damals mit der Umstrukturierung befaßte Jurist und Psychologe Mollenhauer schrieb in einem Papier zu der Auflösung der III E, daß durch die Verlegung der »genius loci« verloren gehen würde. Er hat damit leicht untertrieben, da nicht nur der »schützende Geist des Hauses«, sondern einiges mehr verloren ging, so daß der heute in der TA V ersatzweise praktizierte Gruppenvollzug nicht einmal mehr ansatzweise mit dem der TA III E vergleichbar ist.

Auch wenn das seitens der Behörden vielfach bestritten wird, ist davon auszugehen, daß der Gruppenvollzug so, wie er früher in der TA III E praktiziert wurde, politisch nicht mehr gewollt ist. ☑



deren gab es ein Soziales Training, und schließlich gab es eine Gruppe, in der therapeutischem Malen und Gestalten trainiert werden konnte.

Leider wurde in der TA III E nie eine Statistik über Rückfallhäufigkeit geführt. Aber alle der von der Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick darauf angesprochenen Sozialarbeiter, Gruppenbetreuer usw. sind der Meinung, daß die Rückfälligkeit innerhalb des »Behandlungsvollzugs« weitaus geringer war als im »Normalvollzug«.

Selbstverständlich gab es auch in diesem Bereich Rückschläge; erinnert sei hier nur an die zwei Drogentoten, die es seit Bestehen der TA III E gegeben hat. Zu sehen ist auch, daß bei vielen Mitar-

TA I E

Vom Drogenvorschaltbereich (TA I) in den probeweisen Drogenbehandlungsbereich (I E) – Nach 18 Monaten soll der Häftling therapiefähig sein

In der JVA-Tegel »befinden sich ca. 300 erkannte Drogenabhängige. Mit Beginn des Jahres 1980 wurde das Betreuungs- und Behandlungsangebot auf den schon seit mehreren Jahren bestehenden zwei Drogenstationen in der Teilanstalt I neu gestaltet« (Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten, Justizvollzug in Berlin, 1985, S.56).

1993 wurde nochmals um gestaltet: Im Sommer wurde die Drogenvorschaltstation der TA VI, die für 2x15 Häftlinge eingerichtet war, aufgelöst und in die am 01.10.1898 erstmals belegte TA I verlagert, weil diese TA dem Fachbereich Drogen zugeordnet wurde. Gleichzeitig wurde der 1972 an die TA III angebaute E-Flügel der TA I zugeordnet, und die darin untergebrachten Langstrafer und Sicherungsverwahrten (s.S.50ff) in die TA V verschoben.

Seither wird in dem vierstöckigen E-Flügel der TA III mit 58 Häftlingen ein auf Drogentherapie vorbereitender Behandlungsvollzug durchgeführt.

Um sich in der TA I E auf eine Therapie vorbereiten zu lassen, muß der Häftling auf den Drogenvorschaltstationen der TA I nachweisen, daß er in dem seit 100 Jahren kaum veränderten Gemäuer ohne therapeutische Hilfe, umgeben von Drogenhändlern und Nicht-Therapiewilligen »clean«, also ohne Drogen zu konsumieren, leben kann. Seine Drogenfreiheit hat er mittels eines Urinkontrollprogramms (UK) nachzuweisen, das heißt, der therapiewillige Häftling muß unter Aufsicht eines Beamten stichprobenweise kleine Becher mit seinem Urin füllen.

Wenn er diese Haftbedingungen, die lediglich mit einem autogenen Training erleichtert werden, lange genug ertragen

hat, wird er zu einem Aufnahmegespräch in der TA I E geladen, an dem die Gruppenleiter des Fachbereichs, der zukünftige Gruppenbetreuer, ein Beamter der Beschäftigungstherapeutischen Werkstatt (BTW) und zwei Häftlinge (!) teilnehmen, die schon länger in I E leben.

Wenn sich alle Gesprächsteilnehmer für eine Aufnahme ausgesprochen haben, wird der Häftling probeweise in den Drogenvorbehandlungsbereich I E verlegt.

In den ersten sechs Probemonaten lernt er gleich erste Merkwürdigkeiten kennen:



Trotz der von Anfang an bestehenden Arbeitspflicht, die in den normalen Anstaltsbetrieben zusammen mit Häftlingen der verschiedenen Häuser zu erfüllen ist, gibt es ein bis zu 18 Monaten währendes Verbot, teilanstaltsübergreifende Freizeitangebote (z.B. Sportveranstaltungen) zu nutzen, weil dort Häftlinge von anderen Teilanstalten teilnehmen ...

Aber in einem Haus in dem zuerst zwei Wäscheschleudern, dann ein defekter Wäschetrockner und schließlich gar keine Waschmaschinen angeschafft werden, ist das sicherlich ebenso wenig ungewöhnlich wie ein Beamtenraum, der nach einer selbst vorgenommenen Reparatur repariert wird ...

Dafür scheinen die Angebote der Freizeitgestaltung in ausreichendem Maße

vorhanden zu sein. Es gibt Sport-, Paar-, Yoga-, Sucht-Info- und ähnliche Gruppen; es werden Soziales Training und Kreatives Gestalten angeboten, und es gibt neben den Meetings (hier lassen sich die Häftlinge von ihren Angehörigen auf der Station besuchen) noch Kontakt zu externen Beratungskräften. Die schon erwähnte BTW könnte das Freizeitangebot gut ergänzen, sie ist jedoch ein Arbeitsbetrieb, in dem jeder I E-Bewohner arbeiten muß (derzeit sind es 25 Häftlinge), der keine andere Arbeit hat. Unter

der Anleitung von vier Fachkräften werden in der BTW nämlich zum Teil hochwertige Holzarbeiten (z.B. Spielzeug) ausgeführt, was vielen auf freiwilliger Basis mehr Spaß machen würde.

Abgesehen von der Motivationslage ihrer Arbeitskräfte haben die Werkbeamten noch ein Problem: im Zuge des OE-Prozesses (s.S.4-7) müssen sie des öfteren mal in anderen

Betrieben aushelfen, so daß die Betreuung in der BTW nicht immer in dem Maße möglich ist, wie es von vielen Häftlingen und Bediensteten als erforderlich betrachtet wird.

der lichtblick wird über diesen Arbeitsbetrieb, in dem so viele Möglichkeiten ungenutzt zu stecken scheinen, nochmals ausführlicher berichten. Möglicherweise ist dann auch etwas von der seit 1993 geplanten Beratungs- und Begegnungsstelle zu berichten.

An dieser Stelle sei mit dem Hinweis auf ein mögliches Ende des I E-Aufenthaltes geendet: Wer nach mündlichen Verwarnungen, schriftlichen Abmahnungen und abschließenden Gesprächen aus der BTW entlassen wird, der wird auch aus der TA I E entlassen.

Die PN

In der PN werden 33 Patienten vollstationär behandelt – 15 Häftlinge werden in der Teilanstalt V nachbehandelt

Eine Delegation des European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment (CPT) – also des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder herabwürdigender Behandlung oder Bestrafung – war während ihres Deutschlandbesuchs (08.-20.12.1991) auch in der Psychiatrisch-Neurologischen Abteilung (PN) des Krankenhauses der Berliner Vollzugsanstalten (KBVA).

In ihrem »Bericht an die Regierung der Bundesrepublik Deutschland« heißt es in

Jeder dritte Mensch in der BRD erkrankt im Laufe seines Lebens einmal an Schizophrenie – das kann jedem von einer Sekunde zur anderen passieren

Absatz 137: Die PN »ist in einem getrennt vom übrigen Gefängnis liegenden Gebäude untergebracht. Sie wurde 1967 eröffnet. Hier werden Patienten aus allen Berliner Gefängnissen versorgt, wenn psychiatrisch-neurologische Untersuchungen oder Behandlungen erforderlich sind. Laut Aussage des diensthabenden Psychiaters der Abteilung wurden die meisten Patienten wegen starker Depressionen aufgenommen [...]. Ursprünglich hatte die Abteilung eine Kapazität für 60 Patienten. Dies wurde jedoch verringert auf 46 Patienten, damit Einbettzimmer nicht zur Unterbringung mehrerer Patienten genutzt werden müssen. Pro Jahr werden 130 bis 160 Patienten versorgt. Die Aufenthaltsdauer variierte beträchtlich: einige Gefangene bleiben bis zum Ende ihres Gerichtsverfahrens in der Abteilung, um danach in eine normale psychiatrische Haftanstalt verlegt zu werden; andere verbringen ihre gesamte Strafdauer hier.

[...] Die materiellen Bedingungen der Unterbringung sind insgesamt akzeptabel«. Abs. 138: »In bezug auf das Alltagsleben auf der Station ist zu sagen [...] Den Patienten werden einige organisierte Aktivitäten angeboten: [...] Die Delegation stellte jedoch fest, daß das Niveau dieser Beschäftigungen sehr niedrig ist. Einige Gefangene haben das Recht, die

Abteilung zu verlassen und in den Gefängniswerkstätten zu arbeiten.

Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß viele der Patienten die meiste Zeit in ihren Zimmern verbringen oder sich bestenfalls innerhalb der Station bewegen dürfen, und sich in einem Zustand zwangsweiser Untätigkeit befinden.

Das CPT empfiehlt, Maßnahmen zur Entwicklung therapeutischer Aktivitäten in der Abteilung einzuleiten.«

In Abs. 139 empfiehlt die CPT, die »gegenwärtige Organisation der Unterbringung der Patienten« zu prüfen, und in

Abs. 140 heißt es: »Jegliche Behandlung, die ohne das Einverständnis des Patienten erfolgt, muß mit angemessenen Sicherheiten durchgeführt werden. Der diensthabende Psychiater der Abteilung erläuterte, daß grundsätzlich keine Behandlung von Patienten ohne deren Zustimmung erfolgt. Wenn ein Patient nicht in der Lage ist, informiert zu werden [sic!] und einer Behandlung zuzustimmen, wird er nur behandelt, wenn ernsthafte Lebensgefahr vorliegt oder eine starke Gefährdung seiner Gesundheit zu befürchten ist [...].«

schrieb: »Wenn Du vor mir stehst und mich ansiehst, was weißt Du von den Schmerzen, die in mir sind und was weiß ich von Deinen. Und wenn ich mich vor Dir niederwerfen würde und weinen und erzählen, was wüßtest Du von mir mehr als von der Hölle, wenn Dir jemand erzählt, sie ist heiß und fürchterlich. Schon darum sollten wir Menschen voreinander so ehrfürchtig, so nachdenklich, so liebend stehen, wie vor dem Eingang zur Hölle« (F. Kafka, Briefe 1902-1924, Frankfurt: S. Fischer, 1975, S.19, zit. nach Alice Müller, Du sollst nicht merken, Frankfurt: Suhrkamp, 1983, S.373).

Ist es nicht wirklich so, daß sogenannte Haftreaktionen, die ja ebenso unterschiedlich wie unerklärbar sind, auf ganz unterschiedlichen und unerklärlichen Schmerzerfahrungen beruhen? Wer könnte im voraus sagen, wie Verhaftung, Vernehmung, Isolierung, Urteilsverkündung, soziale Degradierung und die völlige Umstellung der gewohnten Lebensführung auf den einzelnen wirken?

Seit Prof. Dr. Konrad vor zweieinhalb Jahren die mit einer Stiftungsprofessur verbundene Leitung der stationären Psychiatrie des Berliner Justizvollzuges übernommen hat, sind nicht nur die Behandlungszeiten erheblich verkürzt und die Leistungsfähigkeit des Personals erhöht worden, sondern es wurden auch das Rollenverständnis der Mitarbeiter und die

Gesucht werden egagierte Menschen, die innerhalb der PN mit Musik- oder Theaterveranstaltungen für einen Kontakt der Patienten zu Nicht-Patienten sorgen

Die Redaktionsgemeinschaft des *lichtblick* hat am 09.10.98 Zutritt zu dieser 1978 aufgestockten Einrichtung erhalten und sich dort über den Umgang mit Menschen informiert, denen die Verantwortlichkeit selbst für ihre Träume abhandengekommen ist.

Zu prüfen waren nicht nur der CPT-Bericht, sondern auch viele Aussagen und schriftliche Stellungnahmen von ehemaligen Patienten.

Dabei war zu beachten, was Franz Kafka am 09.11.1903 an Oskar Pollak

rechtlichen Grundlagen der Behandlung von deren Beginn an einer kritischen Prüfung unterzogen um gerade dem Leid des einzelnen besser gerecht werden zu können.

In der September-Ausgabe der offiziellen Zeitschrift der Ärztekammer Berlin, »Berliner Ärzte«, stellt Prof. Konrad in seinem Artikel über »Die psychiatrische Behandlung im Justizvollzug« fest, daß der Arzt einerseits »im Interesse seines inhaftierten Patienten« zu handeln hat, andererseits aber »im Dienst eben

jener Behörden« steht, »die an seinem Patienten Maßnahmen vollziehen, die möglicherweise gesundheitsschädlich sind«. Der dadurch entstehende Konflikt wird durch das tägliche Erleben »von ›Haftreaktionen«, die überhaupt erst durch die Inhaftierung hervorgerufen sind«, verschärft. In geradezu »ethisch bedenkliche Bereiche gerät der Justizvollzugspsychiater, wenn er psychopharmakologische oder andere ärztliche Maßnahmen ohne primäre ärztliche Indikation«, das heißt ohne vorrangig medizinische Gründe anwendet, nur »um einen reibungslosen Ablauf von Strafverfahren und -voll-

angedroht!), wenn ein Häftling randalierete oder auf andere Weise den Vollzugsablauf störte.

»Hinzu kommt, daß in Zusammenhang mit der Laufbahnverordnung für Werk- und Krankenpflegedienst das Pflegepersonal nicht nur an einer Schießausbildung teilnehmen muß, sondern auch, etwa bei Ausführungen, als potentieller Waffenträger in Betracht kommt«, was »dem therapeutischen Umgang mit dem Patienten (a.a.O., S.16) schadet.

Das bedeutet, daß selbst wenn heute wirklich niemand mehr in der PN aufgenommen wird, der nicht zuvor von Herrn

lig in der PN wären, daß sie über angebotene Medizin (meist Psychopharmaka) genau informiert wären und deren Einnahme jederzeit verweigern dürften.

Einer der Befragten zeigte sich sogar überrascht, daß er anfangs überhaupt keine Medikamente bekommen hätte, weil in den ersten zwei bis drei Wochen geprüft würde, was und wieviel er einnehmen müßte. Die Forderungen der CPT (Abs.140) sind wohl weitgehend erfüllt.

Auch das therapeutische Angebot ist entsprechend den Empfehlungen der CPT (Abs.138) erweitert worden: Heute gibt es beschäftigungstherapeutische Angebo-



zug zu gewährleisten« (a.a.O., S.15). Das ist in der Tat eines der Probleme, die den Aussagen vieler ehemaliger Patienten zufolge lange Zeit sehr zu Ungunsten der Häftlinge gelöst wurde.

Da die PN für alle männlichen erwachsenen Untersuchungs- und Strafgefangenen im Berliner Justizvollzug zuständig ist und es nicht überall gleich zu einer fundierten Untersuchung über die Verhaltensauffälligkeiten kommen kann, wurde gerade in der Vergangenheit häufig die Einweisung in die PN angeordnet (oder

Prof. Konrad oder seiner Mitarbeiterin, Frau Dr. Schröder, auf Behandlungsbedürftigkeit hin untersucht wurde, die Behandlung aufgrund der äußeren Gegebenheiten kaum erfolversprechend stattfinden kann.

Gemildert wird dieses Problem durch den großen Grad an Freiwilligkeit, der sich dem Augenschein nach auf alle Maßnahmen bezieht: Gegenüber der Redaktionsgemeinschaft des lichtblick haben alle der intensiv und unkontrolliert befragten Patienten betont, daß sie freiwil-

te, Musik- Kunst- und Kochgruppen, Entspannungstherapien und Brainstorming. Ein großer Teil dieser Maßnahmen ist durch den Einsatz von Honorarkräften sichergestellt – allerdings gibt es wegen fehlender Mittel noch immer zu wenig solcher Kräfte. Und das Material, das diesen Kräften zur Verfügung gestellt wird, reicht bei weitem nicht aus um dem Engagement der Betreuer gerecht zu werden – vielleicht finden sich unter den Lesern und Leserinnen des lichtblick auch solche, die hier helfen möchten? ☑

Wer oder was ist EWA?

Von der Behandlungsuntersuchung bis zur ersten Erstellung des Vollzugsplanes: die Einweisungsabteilung macht alles – kann sie auch alles?

Die Berliner Senatsjustizverwaltung wurde im Frühjahr 89 »durch die Koalitionsvereinbarungen AL/SPD [!] mit der Wiederaufnahme und Umsetzung der seit Inkrafttreten des Strafvollzugsgesetzes 1977 nur unzulänglich verwirklichten und daher überfälligen Reformen des Strafvollzuges beauftragt« – so leitete eine der Arbeitsgruppen der »Ende Mai 1989 in allen selbständigen Arbeitsbereichen der Berliner Vollzugsanstalten« eingerichteten Organisationskonferenzen ihren Abschlußbericht ein.

Eine der beim Arbeitsauftrag zu beachtenden Vorgaben, »ein kostenneutrales oder gar kostensparendes Gesamtkonzept zu erstellen, stand befriedigender konzeptioneller Arbeit entgegen«. Eine andere Vorgabe – »Verbesserung des Einweisungsverfahrens« – ist Thema dieses Artikels.

Am 16.01.89 wurde in der TA VI eine Einweisungsabteilung (EA) ein-

gerichtet, die aus zwei Stationen mit je 15 Haftplätzen bestand, woraus sich für die JVA-Tegel folgender Haftverlauf ergab: Aufnahmeverfahren (§ 5 StVollzG) in der Aufnahmeabteilung der TA II, Behandlungsuntersuchung (§ 6 StVollzG) durch die EA und schließlich die Erstellung des Vollzugsplanes (§ 7 StVollzG) in den einzelnen Teilanstalten.

Dieses Konzept war in der Tat verbesserungsbedürftig: Das Gefangenendasein beginnt nämlich in der Untersuchungshaft (U-Haft), und hier muß die Einweisungsarbeit beginnen. Denn von der U-Haft aus ist die Verlegung in die verschiedenen (offenen, halboffenen oder geschlossenen) Strafanstalten vorzunehmen – ansonsten würde nämlich auch bei Gesamtstrafen von nur wenigen Tagen

eine Verlegung in geschlossene Anstalten, z.B. in die JVA-Tegel, erfolgen.

Genau das ist seit Januar 1994 Berliner Vollzugspraxis. Aus Platzmangel mußten die Büros der Einweisungskommission in der Untersuchungs- und Aufnahmeanstalt Moabit von Häftlingen bezogen werden, was die Pläne der Konferenzteilnehmer zu Makulatur und die tegel-interne EA zu einer gesamtberliner Einweisungsabteilung (EWA) machte.

Jeder erwachsene, rechtskräftig verurteilte männliche Häftling muß nun in die

Form eines kurzen Informationsgespräches stattfindet und bei Häftlingen mit höheren Strafresten in intensive Befragungen münden kann.

Da auf Basis der Antworten des Befragten seit dem 01.01.95 auch die Vollzugspläne erstellt werden, haben es all jene etwas schwerer, zu günstigen Vollzugsplänen zu kommen, die der deutschen Hochsprache nicht hinreichend mächtig sind – besonders schwer haben es Ausländer, da Dolmetscher nicht ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Mitarbeiter der EWA sind nicht nur wichtige Teilnehmer an den Vollzugsplankonferenzen (§ 159 StVollzG), sondern – mehr oder weniger freiwillig – auch in das 1995 der besseren Kooperation und des schnelleren Informationsaustausches wegen installierte »Patenschaftssystem« eingebunden, so daß sie für ein bis zwei andere (Teil-)Anstalten des Berliner Strafvollzu-



JVA-Tegel, von wo aus er vor, nach oder aufgrund von Gesprächen mit der EWA entlassen, verlegt oder anderen Beurteilern zugeführt wird.

Unter dem derzeitigen Leiter der EWA, dem engagierten und auskunftsfreudigen Herrn Heß, wurde diese Abteilung zur wohl bestdokumentierten Organisationseinheit der JVA-Tegel ausgebaut. Sitz der 11köpfigen, aus Psychologen, Sozialarbeitern bzw. Gruppenleitern und Verwaltern bestehenden Einheit ist das derzeitige Aufnahmehaus I. Von hier aus erstellt die EWA das »Produkt Einweisung«. Dazu gehört zunächst einmal die Behandlungsuntersuchung, die bei Häftlingen, die zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in der JVA-Tegel weniger als 12 Monate Reststrafe abzusetzen haben, bestenfalls in

ges als direkte Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Dafür führte die nicht ausreichende Platzkapazität im Haus I dazu, daß auch Erstverbußer und Erstbestrafte, die für den offenen Vollzug geeignet sind, während der Zeit des EWA-Verfahrens in die Teilanstalten II, III und sogar VI verlegt werden müssen; darüber hinaus hat sich die Praxis verfestigt, noch einzuweisende Gefangene, die aus Platzgründen nicht im Haus I untergebracht werden können, in das Haus II zu verlegen. Ferner werden Inhaftierte im Haus II »geparkt«, was problematisch für die Vollzugsplanung bzw. Vollzugsplanumsetzung ist.

So kritisch wie die EWA ist, sollte ihr auch die Kontrolle der Vollzugsplanfortschreibungen übertragen werden ... ☑

Die Heilkundigen

Der Anstaltsarzt steht im Dienst »jener Behörden, die an seinem Patienten Maßnahmen vollziehen, die möglicherweise gesundheitsschädlich sind«

Das »Krankenhaus ist für 43 Kranke ausgestattet und zwar für 32 Köpfe in 5 gemeinschaftlichen Sälen und für 11 Köpfe in Einzelzellen. Ausserdem sind vorhanden: 5 Tobzellen, 2 Badezellen mit Gasöfen, 1 Zelle für Krätzekranke, 3 Spülzellen, 1 Waschküche, 1 Rollkammer, 1 Desinfektionsraum, 1 Leichenkeller, 1 Ordinirzimmer und je 1 Zimmer für den Arzt und die Aufseher, zugleich Theeküche. Die Fussböden aller Krankenräume und der Flure sind mit Linoleum belegt« heißt es in den Aufzeichnungen über »Das Strafgefängnis bei Berlin in Tegel. Mit einem Lageplan.«, die Anstaltsdirektor Alexander Klein 1903 verfaßte.

Den »Acta Generalia der Königl. Stadtvoigtei=Direction zu Berlin betreffend den Bau eines neuen Strafgefängnisses« ist zu entnehmen, daß diese Einrichtungen mit 89.583 Mark zu Buche schlagen durften – für den Wohntrakt des ersten Anstaltsleiters, der zuvor Leiter der Stadtvoigtei und seit 1897 Mitglied der Planungskommission war, wurden 63.500 Mark veranschlagt.

Heute wird der Krankenpflegedienst etwas aufwendiger betrieben – von Moabit aus. Dort befindet sich nämlich das Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten (KBVA), in dem auch die dreijährige Ausbildung zum Krankenpfleger im Justizvollzug stattfindet.

Seit 1929 das Krankenhaus der Strafanstalt Tegel abgerissen wurde, verfügt die Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel nur noch über sogenannte Arztgeschäftsstellen, die sich in den einzelnen Häusern befinden und allgemeinmedizinische Versorgung anbieten (wenn es ernst wird, muß der Häftling in das KBVA; wenn es

richtig ernst ist, kommt der Häftling in ein richtiges Krankenhaus).

Darüber hinaus gibt es in der JVA-Tegel auch eine zahnmedizinische Versorgungsstelle, die von einem verbeamteten Zahnarzt geleitet wird.

»Der Art und Umfang der Leistungen«, die von dem Tegeler Krankenpflegepersonal zu erbringen sind, richten sich nach § 61 StVollzG: »Für die Art der Gesundheitsuntersuchungen und medizinischen Vorsorgeleistungen sowie für den Umfang dieser Leistungen und der Leistun-

nem der etwa 30.000 Häftlinge, die bei den Tegeler Anstaltsärzten jährlich um Hilfe bitten, so geholfen werden könnte, wie es außerhalb der Mauern der Fall wäre, scheint fraglich zu sein. Verschärft wird diese Problematik durch das im Strafvollzug aufgebaute Selbst-Verständnis der Ärzte: So heißt es in der Selbstdarstellung der Tegeler Medizinmänner, daß die »Insassen einer Justizvollzugsanstalt meist gesund sein« müßten. »Sie entsprechen jedenfalls in ihrer großen Mehrheit dem gesündesten Teil der Bevölkerung.« (H. Brüger / K. Trusch, Medizinische Versorgung, in: 100 Jahre Justizvollzugsanstalt Tegel, 1998, S.169).

Allen zur Kenntnisnahme sei hier die Definition dessen widergegeben, was laut Weltgesundheitsorganisation (WHO) unter »Gesundheit« zu verstehen ist: nämlich »ein Zustand vollständigen physischen, psychischen und sozialen Wohlergehens und



gen zur Krankenbehandlung einschließlich der Versorgung mit Hilfsmitteln gelten die entsprechenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches und die auf Grund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen«. Nach § 76 I des hier angesprochenen Fünften Sozialgesetzbuches (SGB V) kann jedes Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse einen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Arzt frei wählen. Für Häftlinge gilt die freie Arztwahl jedoch nicht; allerdings dürfen die Häftlinge auf eigene Kosten einen nicht zum Strafvollzug gehörenden Arzt hinzuziehen – dieser externe Fachmann darf nur beratend tätig werden und ist, ebenso wie der anstaltsinterne Arzt, von seiner Schweigepflicht zu entbinden. Daß unter diesen Bedingungen auch nur ei-

nicht nur das Nichtvorhandensein von Krankheit oder Gebrechlichkeit« (aus der »Constitution of the World Health Organization«, eigene Übers.).

Und noch etwas sollte in der Zukunft mehr berücksichtigt werden: Der Anstaltsarzt »steht im Dienst eben jener Behörden, die an seinem Patienten Maßnahmen vollziehen, die möglicherweise gesundheitsschädlich sind« (Prof. Dr. Norbert Konrad, Die psychiatrische Behandlung im Justizvollzug, in: Berliner Ärzte 9/98, S.15).

Kein Strafgefangener kann als gesund betrachtet werden – es wäre schön, wenn dies nach 100 Jahren Strafvollzug in Tegel auch die Mehrheit des medizinischen Personals erkennen und danach handeln würde.

Der SozPäd

Die Verbindung von Drinnen und Draußen: Die Sozialpädagogische Abteilung – eine der interessantesten Abteilungen der JVA-Tegel

Am »26.10.1968 fand in der neu erbauten Turnhalle der Anstalt« ein Ereignis statt, das »es wohl noch in keiner Strafanstalt Europas gegeben« hatte: Ein Boxturnier mit internationalen Größen wurde ausgerichtet – »die Show, die sie [Horst Benedens und der »Prinz von Homburg«, Norbert Gruppe] abzogen, war allein schon ein Eintrittsgeld von 50,- DM wert« (der lichtblick 1/68, S. 15f).

Organisiert hatte diese Veranstaltung der Tegeler Inspektor Siggi Kniche; und weil er das so gut gemacht hatte, schlug der lichtblick der Anstaltsleitung vor, ihm »die Leitung der Sport- und Kulturgruppe« (a.a.O., S. 18) zu übertragen.

Im Rahmen der Erwachsenenbildung (und weil das geplante Strafvollzugsgesetz ohnehin so etwas fordern

würde) wurde der libliche Vorschlag dann umgesetzt: »Zwei neue Abteilungen wurden gebildet, eine Pädagogische Abteilung unter der Leitung von Herrn Schacht und eine Sozialpädagogische Abteilung unter der Leitung von Herrn [Oberinspektor] Exner« (der lichtblick 6/69, S. 24).

Der damalige Anstaltsleiter, der LtD. Regierungsdirektor Glaubrecht, stellt im Vorwort einer Broschüre vom Mai 76 über die »Berufliche Aus- und Fortbildung der Gefangenen im Strafvollzug« dar, was die Sozialpädagogische Abteilung, »der SozPäd«, seit Januar 69 zu leisten hat: so sind ihm »u.a. die Freizeit-, Diskussions- Kultur- und Sportgruppen unterstellt«, und er hat für die Vorbereitung und Durchführung von »Großveranstaltungen, Filmvorführungen, Sportveranstaltungen« sowie für die Organisation kleinerer »Veranstaltungen innerhalb der verschiedensten Gruppen« zu sorgen (a.a.O., S. 42).

Dazu kommt der Bereich Öffentlichkeitsarbeit, die »besonders in den letzten Jahren intensiviert worden« sei: »So führen z.B. im Tegeler Anstaltsbereich z.Z. 82 Damen und Herren als Strafvollzugshelfer Einzelbetreuungen bei ca 150 In-

haftierten« (a.a.O.) durch; 1977 waren es dann schon »93 freiwillige Mitarbeiter«, die »als sogenannte Vollzugshelfer mehr als 200 Insassen« (der lichtblick 2/77, S. 3) betreuten.

Unter Herrn Blank, der im September 1993 als Fachmitarbeiter beim SozPäd begann und am 01.10.96 die Leitung dieser Abteilung übernahm, wurde dem SozPäd 1995 eine eigene Öffentlichkeitsarbeit samt eigenem Logo eingeräumt, und es konnten 206 freie Mitarbeiter für die Arbeit an und mit Tegeler Strafgefangenen gewonnen werden, von denen 99 ehrenamtlich als Vollzugshelfer, 64 ebenfalls ehrenamtlich als Gruppenbetreuer und 43 als Gruppentrainer auf Honorar-

Wir sind »gesetzlich verpflichtet, den Gefangenen Freizeitangebote zu machen«, sagt die Anstaltsleitung – nur wenig Häftlinge nutzen die Angebote

basis tätig sind (Zahlen vom 15.09.98). Der SozPäd fungiert damit als Schnittstelle zwischen den Menschen drinnen und draußen, vermittelt zwischen Frust und Vergnügen. Und bis vor kurzem war er auch noch zuständig für den wichtigen Kurs »Deutsch für Ausländer«. Jetzt hat die Pädagogische Abteilung diesen Lehrgang übernommen – der SozPäd darf ihn aber zunächst einmal weiter finanzieren (20.000,- DM), obwohl der Etat für Kultur und Sport von 315.000,- DM (1995) auf 90.000,- DM (1998) zusammengestrichen wurde.

Die Etatkürzungen wirken sich gerade bei Honorarkräften nachhaltig aus: statt 79 (1995) waren es 1998 nur noch 38, was durch ehrenamtlich Tätige nicht aufgefangen werden konnte (1995: 17, 1998: 22), zumal auch im Bereich der intern organisierten Gruppen die Zahl der Engagierten schrumpfte (von 29 auf 25).

Um so erstaunlicher ist es, was die aus drei Sportbeamten, einer die Geschäftsstelle leitenden Verwaltungsangestellten und Herrn Blank bestehende Abteilung trotzdem leistet: Neben Ausstellungen, Lesungen und sonstigen Veranstaltungen (vgl. S. 19/20), die aus Gründen der räumlichen, personellen und materiellen

Ausstattung nur in jeweils einer Teilanstalt »produziert« werden können, bietet der SozPäd noch das teilanstaltsübergreifende Projekt »WebSide im internet« an.

Im September 96 wurde das zukunfts-trächtige Projekt im Hebbel-Theater von der Gruppe »Kunst im Knast« (KuK, gegründet 1977) vorgestellt. Zwar wird nur »offline«, also ohne direkten Zugang zum internet gearbeitet, aber es ist für die Häftlinge und ihre kreativen Betreuer eine Möglichkeit, sich mit einer breiten Öffentlichkeit nahezu ungefiltert hinsichtlich der Zielsetzungen, Leistungen und Wünsche auszutauschen.

Die große Frage ist, weshalb so wenig Häftlinge das vielschichtige Angebot an sinnvoller und organisierter Freizeitbeschäftigung nutzen (vgl. S. 20) – ist die mangelnde Teilnahmeberei-

tschaft der Häftlinge auf einen Mangel an Solidarität mit den schon bestehenden Gruppen und deren Leistungen zurückzuführen?

Seitens des SozPäd wird zurecht darauf hingewiesen, daß unter den Bediensteten der JVA-Tegel ein Klima geschaffen wurde, in dem allen Schwierigkeiten zum Trotz ein Zustandekommen von Gruppen möglich ist.

Selbst die Anstaltsleitung wirbt für Verständnis bei unverständigen Beamten und Personalräten:

»Zum einen sind wir gesetzlich verpflichtet, den Gefangenen Freizeitangebote zu machen« (§§ 67ff StVollzG); außerdem ist ungeachtet des ansteigenden Überstundenanfalls und des zunehmenden Krankenstandes unter den »Kolleginnen und Kollegen« zu sehen, »daß die Gefangenen gerade in einem solchen Theaterprojekt [wie dem des Aufbruchs] lernen, sich an verabredete Regeln zu halten, Leistungen zu erbringen und auf andere Personen Rücksicht zu nehmen« (der Anstaltsleiter, der LtD. Regierungsdirektor K. Lange-Lehgut in einem Schreiben vom 04.08.98 an »alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justizvollzugsanstalt Tegel).

Die Kirche

100 Jahre Gottesdienst in der eigenen Anstaltskirche – vom mühevollen Weg der Hirten, schwarze Schafe zu hüten

Viele der im Strafvollzug Berlins zur Verfügung stehenden Unterbringungsbereiche wurden zwischen 1890 und 1910 geplant und errichtet. »Strafe wurde als Vergeltung und Sühne verstanden. Ziel war die Läuterung im christlichen Sinne. Zur Läuterung gehörte die Nähe der Kirche und ihrer Glocken während der Buße. Armut in umfassendem Sinn, Arbeit und die verordnete Gottesnähe waren der Resozialisierungsansatz nach damaligem Verständnis« (aus dem Abschlußbericht einer im Rahmen der Koordinierungskonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe, 1991). Die Einweihung fand am 04. August 1899 statt; 408 Gefangene und viele Beamte nahmen daran teil.

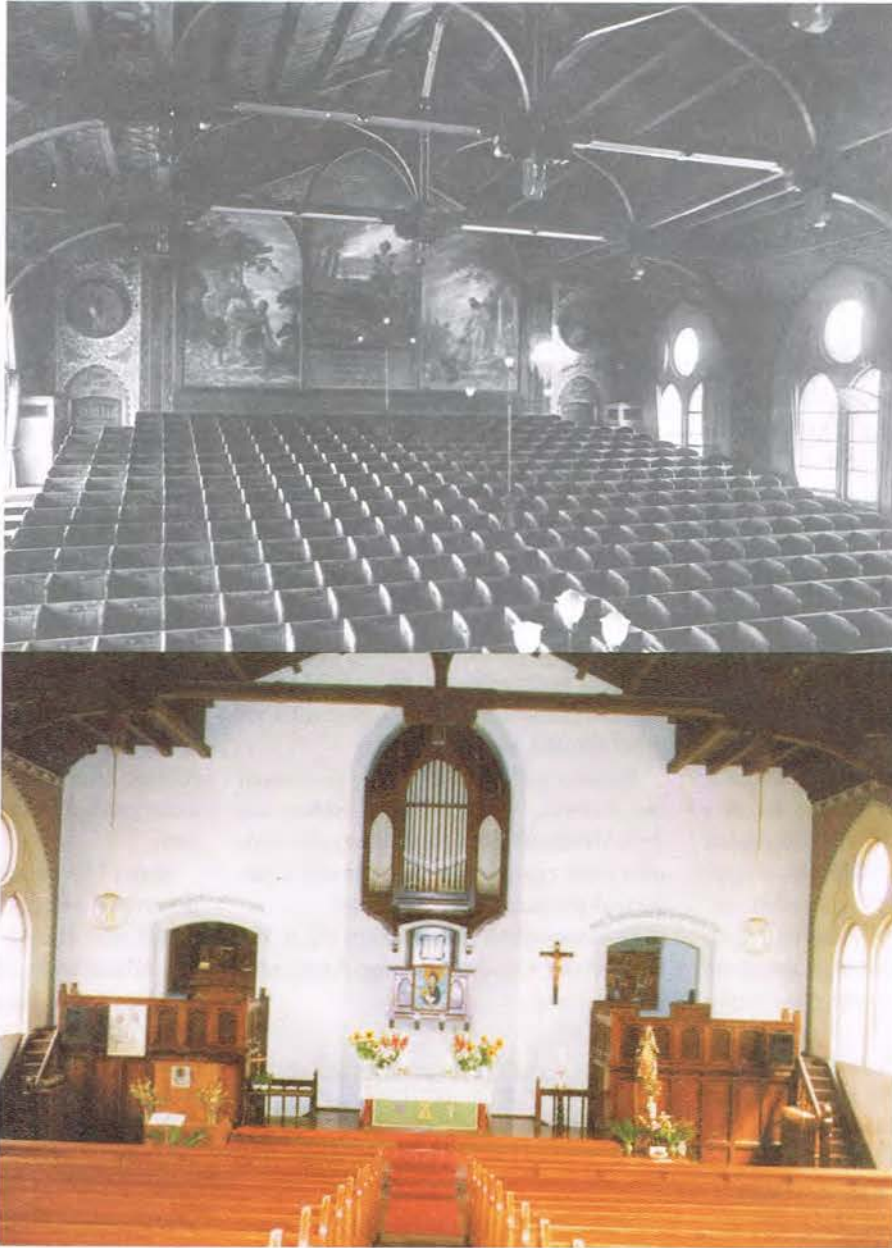
Direktor Klein, der erste Leiter der Tegeler Strafanstalt, beschreibt in seinem 1903 verfaßten Bericht über das »Strafgefängnis bei Berlin in Tegel [...]« das äußere Erscheinungsbild der Kirche folgendermaßen: »Die Kirche in dem II. und III. Stockwerke des Verwaltungsflügels des II. Gefängnisses ist für den evangelischen und katholischen Gottesdienst bestimmt, 362 qm gross und hat 408 terrassenartig angelegte Einzelsitze mit Scheidewänden, die bis zur Schulterhöhe reichen. Die Fenster befinden

sich in den beiden Längswänden. Der Altar ist an der Mitte der östlichen Querwand angebracht, darüber die Kanzel und

sich seit dem nicht viel geändert. Die Einzelsitze mit den schulterhohen Trennwänden, die die Kommunikation unter den

Gefangenen unterbinden sollten, gibt es nicht mehr. Auch die »besondere Loge« wird jetzt wegen fehlender Nachfrage anderweitig genutzt.

Im Verständnis der Aufgabenstellung der Kirche (oder auch nur des Einzelnen) scheint sich jedoch eine inhaltliche Veränderung vollzogen zu haben. Welcher Art die Veränderung ist, wird aus den Worten eines Anstaltspfarrers deutlich, mit denen er seine seelsorgerischen Tätigkeiten beschreibt: »Nach dem Gespräch bringe ich den Gefangenen wieder in seine Zelle und sehe sein Elend konkret in den vier Wänden. Da ist nichts, was Sinn eröffnen würde. Es bleibt nur die Hoffnung, wie der Gefangene selbst sagte, auf ein baldiges Wiedersehen und die Freude darüber, daß jemand an ihn



gedacht und sich seiner angenommen hat. In meiner Erinnerung ist nun ein Mensch, der sich geöffnet hat, der Vertrauen gefunden hat und sich frei gesprochen hat. Ich konnte ihn, so ist mein Gefühl, stärken und aufrichten, er hat Kraft gefunden, sich wieder einschließen zu lassen und es mit einer Gelassenheit hinzunehmen, die ich nur bewundern kann.« ☑

darüber die Orgel. Vor dem Altar befindet sich eine Kommunionbank, rechts und links von dem Altar eine Empore für die Unterbeamten vom Dienst. Für den Direktor und die Oberbeamten ist eine besondere Loge vorhanden. In anstossenden Räumen sind die Sakristeien für die beiden Konfessionen untergebracht.« Am äußeren Erscheinungsbild der Kirche hat

gedacht und sich seiner angenommen hat. In meiner Erinnerung ist nun ein Mensch, der sich geöffnet hat, der Vertrauen gefunden hat und sich frei gesprochen hat. Ich konnte ihn, so ist mein Gefühl, stärken und aufrichten, er hat Kraft gefunden, sich wieder einschließen zu lassen und es mit einer Gelassenheit hinzunehmen, die ich nur bewundern kann.« ☑

Drogen = Suchtmittel?

In vielen Bereichen des täglichen Lebens werden Drogen konsumiert – ein Blick in die Drogengeschichte zeigt, weshalb das so ist

Der gnadenlose Konkurrenzkampf und das maßlose Anspruchsdenken unserer Leistungsgesellschaft im Sport, im Beruf, in der Schule und im Privatleben zwingen uns zu immer neuen Höchstleistungen. In der öffentlichen Diskussion zählen nur Spitzenleistungen und Spit-

me und Illusionen von Glück und Erfolg zu verschaffen, die ihnen in der Wirklichkeit versagt bleiben. Die drogenbedingte permanente Flucht in eine Scheinwelt macht die Lebenstüchtigkeit und Hilflosgigkeit des Drogenabhängigen aus, der nur von dem Wunsch beseelt ist, via Dro-

ehrt. Z.B. wurden in Homers Odyssee (800 v. Chr.) die Wirkungen des Opiums besungen.

Aber auch andere Pflanzen fanden ihre Bedeutung.

In den früheren südamerikanischen Kulturen wurden halluzinogene Pflanzen als Heilmittel und Genußmittel genutzt.

In ähnlicher Weise wie im afrikanischen Jemen die Bevölkerung Khatblätter kauten, so kaute seit Jahrhunderten die südamerikanische Bevölkerung Kokablätter gegen Hunger und Durst, Müdigkeit, Erschöpfung und Krankheit.

Rauschgifte inspirierten Künstler von der Antike bis in die Neuzeit ebenso, wie sie sie ruinierten.

Neu entdeckte Heilmittel erwiesen sich bis in die Neuzeit der Drogengeschichte nach Mißbrauch auch als schädliche Suchtmittel.

Im Jahre 1680 pries der englische Medearzt Sydenham seinen wohlhabenden Patienten das Opium als die beste Schmerzdroge und verordnete bei zahlreichen Krankheiten seine Opiumzubereitung: Laudanum Sydenham, eine Mischung aus spanischem Wein, Opium, Safran, Zimt und Nelken, ohne die suchterzeugenden Nebenwirkungen zu erkennen.

Seit 1753 gab es in Frankfurt die sogenannten »Frankfurter Pillen«, ein Gemisch aus Zucker und Opium, von denen Kleinkinder eine halbe Pille empfohlen wurde. Auch die weltberühmten

Seit Jahrtausenden konsumieren die Menschen der verschiedensten Kulturen bewußtseinsverändernde Drogen als Genuß- und Rauschmittel

zenaussehen. Es ist eine Zivilisationskrankheit.

Traumziele, wie beruflicher Erfolg, Reichtum und Lebensglück, Stärke und Schönheit können mit bestimmten Drogen (Pillen für gesunden Schlaf, für Muskeln, für Ausgeglichenheit, für Schlankheit, für erhöhte Leistung) erreicht werden. Dies wollen uns zumindest die Werbeagenturen und Massenmedien suggerieren.

Täglich hasten Millionen Schüler und Berufstätige, gefüttert mit Psychopharmaka, dem gesellschaftlichen Erfolg nach.

Landwirte dopen sich und ihre Masttiere. Sportler, Schüler, Politiker, Rechtsanwälte, Bodybuilder, Richter, Soldaten bis hin zum einfachen Arbeiter dopen sich, damit sie, vollgepumpt mit den verschiedensten Drogen, für eine Begrenzte Zeit Superlative bieten können, bevor sie – gesundheitlich völlig ruiniert – erkranken oder gar sterben.

Bei diesem Wettlauf zur Spitze gibt es eine endlose Zahl von Verlierern und Versagern, die nicht einmal eine wirkliche Startchance hatten.

Das Drogenproblem ist als ein Spiegelbild gesellschaftlicher Mißstände anzusehen, denn es macht deutlich, wieviele vornehmlich junge Menschen das Leben in dieser Wirklichkeit unerträglich finden.

Die zunehmende Unfähigkeit, familiäre, berufliche und gesellschaftliche Konflikte zu lösen, mit Schmerzen, Krankheit und Alter zurechtzukommen, Arbeitslosigkeit oder beruflichen Mißerfolg zu ertragen, verführt viele Menschen, sich durch Drogenkonsum Träu-

gen die Wirklichkeit zu verlassen und in der Traumwelt zu verweilen. Immer unter der Voraussetzung des Mißbrauchs der Droge, denn seit Jahrtausenden konsumieren die Menschen der verschiedensten Kulturen bewußtseinsverändernde Drogen als Genußmittel und Rauschmittel, als Heilmittel und Schlafmittel, als Gift- und Hexentrank, als Liebestrank und Heldentrank nach festen Regeln.

Schon immer gab es Drogen, die in der einen Gesellschaft als Genußmittel gepflegt und verbreitet oder als Medizin erlaubt, in der anderen Gesellschaft aber geächtet und verboten waren.

Ebenso wie die Chinesen, gewannen die Assyrer, Ägypter und Griechen aus dem Milchsaft des Schlafmohns das Opium (opos = griech. Saft) als einschläfernde und schmerzstillende Droge.

Opiumrezepte beherrschten bis in die Neuzeit die Arzneibücher und Arzneimittelforschung.

Ärzte verschrieben hunderte Variationen von Opiumarzneien und machten es damit zur Volksdroge des 19. Jahrhunderts

Das Opium wurde von ägyptischen Händlern nach Griechenland gebracht.

Die Ärzte und Priester der Kulturstätte Epidaurus verabreichten Opium als Wunderheilmittel.

In der griechischen Mythologie spielte die Wirkung des Schlafmohns eine große Rolle. Schlafmohn, Mohnblüte und Mohnsaft wurden in der griechischen Dichtung besungen. Der Schlafmohn wurde personifiziert und als Gottheit ver-

»Hoffmanns's Tropfen« enthielten 5% Opium. Lange wurden die schädlichen Nebenwirkungen des Opiums nicht zur Kenntnis genommen.

Erst Ende des 18. Jahrhunderts ergänzte die Regierung Chinas das Opiumrauchverbot mit einem Opiumimportverbot und traf damit insbesondere die britische East-India-Company, die in Indien Opium produzierte und nach China exportierte.

Der deutsche Apotheker Friedrich Sertürner isolierte 1803 ein Alkaloid aus dem Opium und nannte diesen Stoff Morphin nach Morpheus, dem griechischen Gott der Träume. Er begründete damit einen neuen Wissenschaftszweig, die Alkaloidchemie. Sertürner gewann mit dem Morphin die erste Pflanzenbase.

Auch Kinder blieben nicht verschont, leichte Opiumzubereitungen kamen als Schlaf- und Hustenmittel in den Apothekenhandel

Die Ärzte verschrieben hunderte Variationen von Opiumarzneien und machten es damit zur Volksdroge des 19. Jahrhunderts. Opium gegen Pocken, Epilepsie, Gicht, Pest, Durchfall, Masern, Asthma, Angina, Verwundungen, Fieber- und Reisekrankheiten, Cholera, Brüche und Amputationen.

Auch die Kinder blieben nicht verschont, leichte Opiumzubereitungen kamen als Schlaf- und Hustenmittel in den Apothekenhandel.

Vielversprechende Produktnamen wie »Aachener Schlafhonig«, »Dr. Zöhrers Kinderglück«, »Mutter Baileys Beruhigungssyrup« beeinflussten die Verkaufszahlen positiv.

Die noch heute existierende Darmstädter Pharmafirma E. Merk & Co produzierte seit 1827 Morphin und baute die industrielle Produktion, vornehmlich »Merck's Morphine« nach und nach aus.

England reagierte mit einer militärischen Intervention auf die Bemühungen der chinesischen Regierung, den Opiumhandel zu unterbinden.

Der erste Opiumkrieg dauerte drei Jahre und endete 1842.

Der zweite Opiumkrieg dauerte vier Jahre und endete 1860 mit dem Ergebnis der Legalisierung von Opium in China.

Ebenfalls im Jahr 1860 gelang es dem deutschen Chemiker Albert Niemann, das Hauptalkaloid der Cocapflanze, das zwar schon entdeckt war, chemisch darzustellen. Er nannte es Kokain.

Ab 1862 produzierte die bereits durch »Merck's Morphine« bekannt gewordene Pharmafirma E. Merk & Co das Medikament »Merck's Cocaine«.

Durch den Nachweis des suchtbildenden Charakters des Morphin 1879 durch Louis Lewin, eroberten sich die Cannabis-Medizinen den Weltmarkt.

Canabisprodukte, die bislang nur in der Seilerei und Korbflechterei sowie in der Sack- und Textilindustrie Verwendung gefunden hatten, wurden vielfältige Heilmittel.

Fertigarzneimittel mit extractum Cannabis indica oder mit tinctura Cannabis indica wurden gegen Schlafstörungen, Hu-

sten, Epilepsie, Krämpfe, Asthma, Schwindelsucht und Hühneraugen verabreicht.

Ebenfalls weiten Absatz fand das Schlafmittel »Somnium«, eine Cannabisstinktur mit 15 % Cannabisanteilen der Firma Dr. Dralle.

Die Zigarettenfirma Simon-Arzt brachte 1870 Cannabis-Zigaretten auf den deutschen Markt. Die Marke »Simon-Arzt Nr. 2« z. B. hatte einen Cannabisanteil von 7%.

1874 erhitze der englische Chemiker C. H. Wright Morphin mit Acetitanhydrid, um ein Mittel gegen die Morphinsucht zu gewinnen, nachdem in der medizinischen Wissenschaft die Notwendigkeit erkannt wurde, therapeutische Konzepte gegen die Morphiumsucht und Kokainsucht zu entwickeln. Er gewann das Diacetylmorphin und erprobte es erfolglos an Hunden.

Am 27.06.1898 brachten die Farbfabriken Elberfeld, vormals Bayer, die 1897 neben den Farbchemie-Labors ein

Heroin eroberte als Antihustenmittel und Wunderwaffe gegen die Morphinsucht den Weltmarkt und erzielte Rekordumsätze

Pharmakologisches Institut gegründet hatten, ein neues Medikament gegen Hustenreiz und Morphinsucht auf den Markt und ließen hierfür das geschützte Warenzeichen: »Heroin« eintragen.

Heroin, das 1897 von Dr. Hoffmann und Dr. Dreser nach mehrstündigem Kochen von Morphin mit Essigsäureanhydrit und einer Folge von Reinigungsprozessen gewonnen worden war, eroberte als Antihustenmittel und Wunderwaffe gegen die Morphinsucht den Weltmarkt und erzielte Rekordumsätze.

1901 bestimmte der Deutsche Reichstag, Morphin dürfe ausschließlich in Apotheken abgegeben werden.

1910 wurden 118 Tonnen, 1911 104 Tonnen, 1913 162 Tonnen Opium nach Deutschland eingeführt, wovon ca. 55% zu Morphin und 45% zu Heroin verarbeitet wurde.

Im Rahmen des 1. internationalen Opiumabkommens (IOA) vom 23.01.1912 in Den Haag (Haager Abkommen) wurde unter Vorsitz von Bischof Brent Opium, Kokain, Morphin geächtet und die Grundlage für die Drogenprohibition im 20. Jahrhundert geschaffen.

1913 und 1914 folgten weitere Opiumkonferenzen in Den Haag.

Die Harrison-Narcotic-Act untersagte in den USA den Handel mit Opiaten und Kokain.

1916 wurden im Deutschen Reich noch 7,8 Tonnen Heroin und 14,3 Tonnen Morphin hergestellt.

In den Jahren 1921-1928 blühte noch das deutsche Geschäft mit Alkaloiden.

Deutschland produzierte tonnenweise Morphin, Kokain und Heroin.

So wurden 1925 16 Tonnen Morphin und Heroin im deutschen Reich hergestellt, obwohl der medizinische Jahresbedarf 1 Tonne nicht überstieg.

Durch Unterzeichnung des Haager Abkommens im Jahre 1912 wurde das Deutsche Reich verpflichtet, innerhalb von 12 Monaten die Vorschriften des Haager Abkommens zur Bekämpfung des internationalen Drogenmißbrauchs in das deutsche Recht zu transformieren.

Das Haager Abkommen führte zum ersten deutschen Betäubungsmittelgesetz vom 30.12.1920 und dem Änderungsgesetz vom 21.03.1924, die für den Aufbau

und Inhalt des nachfolgenden Opiumgesetzes von 1929 richtungweisend wurden, den unerlaubten Umgang mit Heroin unter

Strafe stellten, die wissenschaftliche und ärztliche Verwendung von Heroin aber nicht untersagten.

Das Ergebnis der 2. Genfer Opiumkonferenz von 1925 wurden durch das Gesetz vom 26.06.1929 innerdeutsches Recht.

Ziel des Opiumgesetzes war es, zu verhindern, daß bestimmte Stoffe und Zubereitungen zu anderen Zwecken als zur Heilung oder wissenschaftlichen Forschung verwendet wurden und daß die Bevölkerung vor dem Mißbrauch von Rauschgiften geschützt wurde.

Das Genußmittel einiger Kulturen ist mittlerweile zum Rauschgift mutiert.

Die Sicherungsverwahrung

SV kann jeden treffen, der ein »Verbrechen«, also eine Tat begangen hat, die gem. § 12 I StGB »mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr oder darüber bedroht« ist

Aufgrund des »Gesetzes gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher« vom 24.11.1933 (RGBl. I, 995) war es möglich, zusätzlich zur Strafe noch weitere »Maßregeln« zu verhängen: Straftäter konnten beispielsweise nach vollständiger Verbüßung ihrer Gefängnis- oder Zuchthausstrafe in der Strafanstalt belassen oder andernorts eingesperrt werden.

Heute werden Gesetze nicht mehr im Reichsgesetzblatt (RGBl.) sondern im Bundesgesetzblatt (BGBl.) verkündet, und Zuchthäuser heißen seit 1969 Justizvollzugsanstalten – aber weiterhin gibt es (wenn auch auf geänderter Rechtsgrundlage) »freiheitsentziehende Maßregeln« (§§ 63 - 67g StGB), die »neben«, das heißt vor, nach oder an Stelle von Strafhaft verhängt werden können (selbst neben lebenslanger Freiheitsstrafe!); und weiterhin sind diese umstrittensten Vorschriften des Strafrechts zum Teil auch gegen zur Tatzeit Schuldunfähige und gegen zur Strafprozesszeit Verhandlungsunfähige anwendbar.

Einem in Deutschland verbreiteten Verständnis nach sind die »Maßregeln der Besserung und Sicherung« (Sechster Titel des Dritten Abschnitts im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches) keine Strafen – folglich gibt es Rechtsvertreter, die we-

der den ungeschriebenen Rechtssatz »in dubio pro reo« (im Zweifel für den Angeklagten) auf die Maßregeln anwenden möchten noch die geschriebenen Rückwirkungsverbote: »Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war, bevor die Tat begangen wurde« (Art. 103 Abs. II GG und

fe und ihre Nebenfolgen bestimmen sich nach dem Gesetz, das zur Zeit der Tat gilt« (§ 2 I StGB). Wie so oft, wenn Gesetze dem Anschein nach am »Stamm-tisch« gemacht wurden, kommt die Verfassung selbst (»Niemand darf aufgrund derselben Tat auf Grund der allgemeinen Strafgesetze mehrmals bestraft werden«,

Art. 103 III GG) weniger zur Geltung als verfassungswidrig anmutende Rechtsnormen wie z.B. der sechste Absatz des § 2 StGB: »Über Maßregeln der Besserung und Sicherung ist, wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, nach dem Gesetz zu entscheiden, das zur Zeit der Entscheidung gilt«. Wer zu entscheiden hat, dies aber aufgrund der bestehenden Gesetze nicht so kann wie er es möchte, der braucht nach § 2 VI StGB die Entscheidung nur so lange zu verschieben bis die Gesetze passen. Muß diese geradezu sittenwidrige Vorschrift noch kommentiert werden?

Auf vielfachen Leserwunsch hin möchte die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* im folgenden so emotionslos wie möglich die ange-

§ 66 StGB, Unterbringung in der SV
Absatz I: Wird jemand wegen einer vorsätzlichen Straftat zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so ordnet das Gericht neben der Strafe die SV an, wenn

1. der Täter wegen vorsätzlicher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon zweimal jeweils zu einer Freiheitsstrafe von mindesten einem Jahr verurteilt worden ist,

2. er wegen einer oder mehrerer dieser Taten vor der neuen Tat für die Zeit von mindestens zwei Jahren Freiheitsstrafe verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel [...] befunden hat und

3. die Gesamtwürdigung des Täters und seiner Taten ergibt, daß er infolge eines Hanges zu erheblichen Straftaten, namentlich zu solchen, durch welche die Opfer seelisch und körperlich schwer geschädigt werden oder schwerer wirtschaftlicher Schaden angerichtet wird, für die Allgemeinheit gefährlich ist.

II: Hat jemand drei vorsätzliche Straftaten begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verwirkt hat, und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter der in Abs. I Nr. 3 bezeichneten Voraussetzung neben der Strafe die SV auch ohne frühere Ver-

urteilung oder Freiheitsentziehung (Abs. I Nr. 1 und 2) anordnen.

III: Wird jemand wegen eines Verbrechens oder wegen einer Straftat nach den §§ 174 bis 174c, 176, 179 I bis III, 180, 182, 224, 225 I oder II oder nach § 323a, soweit die im Rausch begangene Tat ein Verbrechen oder eine der vorgenannten rechtswidrigen Taten ist, zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt, so kann das Gericht neben der Strafe die SV anordnen, wenn der Täter wegen einer oder mehrerer solcher Straftaten, die er vor der neuen Tat begangen hat, schon einmal zu Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt worden ist und die in Abs. I Nr. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Hat jemand zwei Straftaten der in Satz 1 bezeichneten Art begangen, durch die er jeweils Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verwirkt hat und wird er wegen einer oder mehrerer dieser Taten zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren verurteilt, so kann das Gericht unter den in Abs. I Nr. 3 bezeichneten Voraussetzungen neben der Strafe die SV auch ohne frühere Verurteilung oder Freiheitsentziehung (Abs. I Nr. 1 und 2) anordnen. Die Absätze I und II bleiben unberührt.

IV: [aus Platzgründen mußte hier leider auf den Abdruck des Absatzes verzichtet werden]

§ 1 StGB – der Kürze wegen wird im folgenden statt »Absatz« oder »Abs.« nur die römische Ziffer geschrieben; eventuell folgende arabische Ziffern bezeichnen dann den Satz der Vorschrift); »Die Stra-

gesprochenen Probleme der in den §§ 61 - 72 StGB geregelten »Maßregeln der Besserung und Sicherung« am Beispiel der »Unterbringung in der Sicherungsverwahrung« (§ 66 StGB) darstellen – zu-

mal es einen aktuellen Anlaß gibt: Ende Januar 1998 wurden das Strafgesetzbuch (StGB) und das Einführungsgesetz zum StGB (EGStGB) aufgrund des »Sechsten Gesetzes zur Reform des Strafrechts (6.StrRG)« und aufgrund des neu gefaßten »Gesetzes zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« (nachfolgend SuaS-Gesetz genannt) geändert.

Das 6.StrRG wurde am 26.01.98 im BGBl. I (S. 164 ff) verkündet und trat am 01.04.98 gem. Art.9 6.StrRG in Kraft. Während dieses Reformgesetzes den Besonderen Teil (BT) des StGB ändert (Zielsetzung: die Vereinheitlichung des Strafrahmensystems und die Erhöhung des Schutzes sexueller Selbstbestimmung), wirkt sich das SuaS-Gesetz auf den Allgemeinen Teil des StGB aus.

Das SuaS-Gesetz wurde am 30.01.98 im BGBl. I (S.160ff) verkündet und gem. Art.8 S.2 i.V.m. Art.1 Nr. 4a SuaS-Gesetz am 31.01.98 »uneingeschränkt« (Art.1a III EGStGB, neu nach Art.2 Nr. 3 SuaS-Gesetz), also rückwirkend (!) zum 01.08.95 (Art.1a I EGStGB) in Kraft gesetzt.

Passenderweise gibt es weder Übergangsvorschriften noch Ausnahmeregelungen für Härtefälle.

Und ganz sicher »nicht zuletzt mit Blick auf die im Herbst 1998 anstehenden Neuwahlen zum Deutschen Bundestag setzten« so »hektische Aktivitäten des Gesetzgebers ein«, daß »die beruflich unmittelbar mit den Konsequenzen [des SuaS-Gesetzes] befaßten Entscheidungsträger (Richter an StVKen beim LG, zu-

§ 67e StGB, Überprüfung

Absatz I: Das Gericht [die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht] kann jederzeit prüfen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen ist. Es muß dies vor Ablauf bestimmter Fristen prüfen.

II: Die Fristen betragen bei der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt 6 Monate, in einem psychiatrischen Krankenhaus 1 Jahr, in der Sicherungsverwahrung 2 Jahre.

III: [hier nicht abgedruckt]

IV: Die Fristen laufen vom Beginn der Unterbringung an. Lehnt das Gericht die Aussetzung ab, so beginnen die Fristen mit der Entscheidung von neuem.

Artikel 1a. EGStGB, Anwendbarkeit der Vorschriften über die SV

Absatz I: Die Vorschriften des Strafgesetzbuches über die SV finden auf die im Geltungsbereich des StGB nach dem 1. August 1995 begangenen Taten uneingeschränkt, im übrigen Anwendung,

1. wenn der Täter eine vorsätzliche Straftat, wegen der er

a) im Fall des § 66 I des StGB zu zeitiger Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt wird,

b) im Fall des § 66 II des StGB zeitige Freiheitsstrafe von mindestens ei-

nem Jahr verwirkt hat,

nach dem 01.08.95 begangen hat oder

2. soweit sie bereits vor dem 1. August 1995 anwendbar gewesen sind.

II: § 66 III des Strafgesetzbuches findet nur Anwendung, wenn der Täter eine der Straftaten der in § 66 III 1 des StGB bezeichneten Art nach dem 31. Januar 1998 begangen hat.

III: § 67d des StGB in der Fassung des [SuaS-] Gesetzes [...] (BGBl. I, S.160) findet uneingeschränkt Anwendung.

ständige Staatsanwälte der Vollstreckungsbehörden, Leiter der JVAen etc.) größtenteils erstmals Kenntnis von wesentlichen Teilen des Gesetzes nach dessen Inkrafttreten« erhielten und deshalb weder »auf die Unmöglichkeit [...] praktischer Umsetzbarkeit (z.B. fehlende Gutachter und Therapieplätze)« hinweisen konnten noch auf »verfassungsrechtliche Bedenken (z.B.: Rückwirkung)« (Oberregierungsrat Thomas Ullenbruch in der NStZ 1998, Heft 7, S.327).

Kommentare zu diesem Strafrecht sind erst zum Ende des Jahres zu erwarten – nur ein paar juristische Laien haben bereits Bücher hierzu verfaßt. In der Frankfurter Rundschau vom 13.06.98 wird ein »Buch-Projekt des Aachener Psychoanalytikers Micha Hilgers, der auch Supervisor von psychiatrischen und forensischen [gerichtsmedizinischen] Einrichtungen ist«, vorgestellt; darin heißt es unter These 1.: »Erfahrungen und zunehmend auch wissenschaftliche Erkenntnisse werden durch den Maßregelvollzug erst ermöglicht.«

Wie lange ist es her, daß »Seelenklempner« so unverblümt von ihrer experimentierfreudigen Art der Erkenntnisgewinnung gesprochen haben? Wann konnte zuletzt gefordert werden, Menschen einzusperrn, damit Erfahrungen und »wissenschaftliche« Erkenntnisse gewonnen werden? Möglicherweise meint der Analytiker das gar nicht so, wie er es geschrieben hat – aber daß seine juristische Ignoranz mit einer erheblichen Leseschwäche gepaart ist, macht These 4. deutlich: »Sicherungsverwahrung [sic] und Maßregelvollzug schließen sich durch die bestehende Rechtslage gegenseitig aus.«

Richtig ist dagegen, daß die »1933 von den Nationalsozialisten eingeführte und

nach 1945 beibehaltene (wenn auch im Anwendungsbereich eingeschränkte)« (Info des Strafvollzugsarchivs, FB 6, Universität Bremen, 17.08.98) Sicherungsverwahrung schon immer eine Variante des Maßregelvollzugs war.

Neu ist, daß jetzt alle Straftaten, die »Verbrechen« sind, mit der Verhängung von SV geahndet werden können – also jeder, der »rechtswidrige Taten« begeht, die »im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von 1 Jahr oder darüber bedroht sind« (§ 12 I StGB) kann, auch als Ersttäter (!), nach § 66 StGB mit SV bestraft werden.

Um zwischen den »schweren« und »ganz schweren Jungs« zu unterscheiden, wurde schon vor dem Inkrafttreten des »Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung – Strafvollzugsgesetz (StVollzG)« eine Höchstfrist vorgesehen, die für »die erste Unterbringung in der SV zehn Jahre« (§ 67d I Var. 2, alte Fassung) betrug und jetzt ersatzlos und rückwirkend (wegen Art. 1a III EGStGB) gestrichen wurde.

Ob erste Anordnung oder wiederholte – es gibt jetzt keine Unterschiede mehr. Und für jeden kann SV lebenslange Haft bedeuten!

Diese Folge ergibt sich zum einen aus der durch Art. 1 Nr. 4b SuaS-Gesetz geänderten Fassung des § 67d II StVollzG: »sobald verantwortet werden« konnte, den »Untergebrachten außerhalb« des Vollzuges »zu erproben«, hatte die Strafvollstreckungskammer (StVK) beim Landgericht (LG) »die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung« bisher ausgesetzt; jetzt geschieht das nur noch, »wenn zu erwarten ist, daß der Untergebrachte außerhalb« des Vollzugs straffrei leben wird.

Zum anderen ergibt sich die Endlos-

unterbringung aus dem durch Art. 1 Nr. 4c S. 1 SuaS-Gesetz neu hinzugekommenen Absatz III des § 67d: Nach 10jähriger Unterbringung wird jetzt die Maßregel fortgesetzt, »wenn« ein Risiko besteht, der Unterbrachte könnte »infolge seines Hanges erhebliche Straftaten begehen«, die anderen schweren seelischen oder körperlichen Schaden zufügen.

Welche Straftat ist nicht mit seelischen Schäden verbunden? Und die im letzten Halbsatz (HS) des § 67d III 1 StGB geforderte Schwere der Schädigung ist leider auch fast immer gegeben.

Den Nachweis, daß eine Hangtat zu befürchten ist (§ 67d III 1 HS 4 StGB) muß ein Gutachter erbringen (§ 463 III 3, 4 StPO), und bei der entsprechenden Anhörung ist mittello- sen Unterbrachten ein Verteidiger zu stellen (§ 463 III 5 StPO).

Abgesehen von ausgesprochen inkompetenten Gutachtern – für »die Qualifikation zum forensischen Gutachter reicht der Nachweis von lediglich fünfzehn (!) Stunden Forensikerfahrung« (M. Hilgers, a.a.O., These 3.), und abgesehen davon, daß die gutachterlichen Tätigkeiten aufgrund der gesetzgeberischen

Aktivitäten mehr auf die Beurteilung der äußeren Situation als auf die innere Verfassung des Unterbrachten abzielen werden – es gibt gar nicht so viele Gutachter, wie jetzt benötigt werden!

Der bereits zitierte Th. Ullenbruch, Leiter der SV-Abteilung einer JVA in Baden-Württemberg, schildert die Auswirkungen der neuen Rechtslage: 31 Verwahrte »befinden sich zum ersten Mal in der SV. Aufgrund der Vorwegvollstreckung von Strafhaft leben sie teilweise seit 1975 ununterbrochen »hinter Gittern«. Sie klammern sich jedoch an das Bewußtsein, daß die Dauer der Unterbringung in der SV bei ihnen 10 Jahre nicht übersteigen darf (§ 67d I Alt. 2 StGB bish. Fassung). Der konkrete Ablauf der Höchstfrist ist in jedem Einzelfall [...] auf Tag und Stun-

de genau notiert. Sie vertrauen deshalb darauf, daß [...] sich auch die staatlichen Behörden und Gerichte an die geltenden Regelungen halten werden. Und die gesetzliche Formulierung ist eindeutig: »Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Unterbrachte entlassen. [...]« (§ 67d III StGB bish. Fassung). Im Rahmen der jährlich stattfindenden Konferenzen zur Fortschreibung des Vollzugsplanes (§§ 7, 130 StVollzG) wird dies den Betroffenen [...] immer wieder so bestätigt.

Mitte Februar 1998 erfährt der Vollzugsleiter – durch Zustellung des BGBl. – daß der Gesetzgeber bereits mit Wirkung zum 31.01.98 die Höchstfrist – auch für »Altfälle« – beseitigt hat. Am 18.02.1998 informiert er die [...] Sicherungsverwahrten [...]. Die [...] Verzweif-

§ 67d StGB, Dauer der Unterbringung
Absatz I: Die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt darf zwei Jahre nicht übersteigen. Die Frist läuft vom Beginn der Unterbringung an. Wird vor einer Freiheitsstrafe eine daneben angeordnete freiheitsentziehende Maßregel vollzogen, so verlängert sich die Höchstfrist um die Dauer der Freiheitsstrafe, soweit die Zeit des Vollzugs der Maßregel auf die Strafe angerechnet wird.

II: Ist keine Höchstfrist vorgesehen oder ist die Frist noch nicht abgelaufen, so setzt das Gericht die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Unterbrachte außerhalb des Maßregelvollzugs keine rechtswidri-

gen Taten mehr begehen wird. Mit der Aussetzung tritt Führungsaufsicht ein.

III: Sind 10 Jahre der Unterbringung in der SV vollzogen worden, so erklärt das Gericht die Maßregel für erledigt, wenn nicht die Gefahr besteht, daß der Unterbrachte infolge seines Hanges erhebliche Straftaten [es müßte »erhebliche rechtswidrige Taten« heißen – vgl. § 463 III 4 StPO] begehen wird, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt werden. Mit der Erledigung tritt Führungsaufsicht ein.

IV: Ist die Höchstfrist abgelaufen, so wird der Unterbrachte entlassen. Die Maßregel ist damit erledigt.

V: [lt. BVerfG größtenteils verfassungswidrig, daher nicht abgedruckt]

lung – und die Wut – entziehen sich jeder Beschreibung« (NStZ, 98/7, S. 327f).

Im gleichen Artikel (S. 328) schildert Th. Ullenbruch einen weiteren Fall: Seit 1980 befindet sich Eugen S. »ununterbrochen in Haft bzw. im Maßregelvollzug [...] Sowohl der Verwahrte, als auch die Vollzugs- und Vollstreckungsbehörde gehen seit Jahren von einer Entlassung am 02.06.98 gem. § 67d III StGB bish. Fassung (Ablauf der Höchstfrist) aus. Am 29.01.98 wird – in Unkenntnis des 3 Tage zuvor unterzeichneten [SuaS-] Gesetzes [...] ein (am 06.03.98) beginnendes entlassungsvorbereitendes Lockerungsprogramm [...] erarbeitet. [...] Für Eugen S. bedeutet die »Eröffnung« am 18.02.98 nicht nur, daß aufgrund der »neuen Sach- und Rechtslage« wahrscheinlich nicht

[...] mit Lockerungen begonnen« werden kann, sondern »daß der Gesetzgeber [...] von einer Minute auf die andere eine seit 17 Jahren gegebene »Sicherheit« [...] mittels eines einzigen kurzen »Federstrichs« nachträglich in die »Gefahr« einer »lebenslangen« Weitervollstreckung umgewandelt hat«.

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins der lichtblick hofft, daß sich das Bundesverfassungsgericht (BVG) bald mit dem Thema SV zu befassen hat. Das BVG dürfte sich diesmal nicht davor drücken, die SV als Strafe und damit die Verfassung (Art. 103 II GG) auf die SV für anwendbar zu erklären.

Vom Gesetzgeber ist – spätestens nach den Wahlen – zu fordern, daß am Gesetzgebungsverfahren nur noch Personen beteiligt werden, die zwischen Recht und Gesetz sowie zwischen Gerechtigkeit und Angemessenheit unterscheiden können. Nur dann sind ehrliche Gesetze zu erhoffen – die Verhängung von SV beruht auf unehrlichen Rechtsgrundlagen: erstens, weil so getan wird, als wäre der Gefängnisaufenthalt nach dem Absitzen der Strafhaft keine Strafe mehr, und zweitens, weil dem

Sicherungsverwahrten vorgegaukelt wird, er könne nahezu jederzeit unter bestimmten Voraussetzungen aus der SV entlassen werden, obwohl die Bildung dieser Voraussetzungen auf Null reduziert wurde.

Der Schutz von Kindern vor prügeln- den Eltern, vor Sittlichkeitsverbrechern, der Schutz der Frauen, deren sexueller Selbstbestimmung und der Schutz vor Straftätern überhaupt kann – wenn überhaupt durch Rechtsvorschriften – nur durch ehrliche Gesetze gewährleistet werden. Und ein ehrliches Strafgesetz sagt, wann wer weshalb wie lange bestraft wird. Den Normen zur SV fehlen gleich mehrere dieser Teilforderungen – sie sind daher ersatzlos und rückwirkend aus dem StGB zu streichen. ☑

Vollzugshelfer

In den letzten Monaten bin ich immer wieder mal von verschiedenen Seiten angesprochen worden, was ich hier den so tun würde. Auf meine Antwort, daß ich Vollzugshelfer (VH) bin und Gefangenenbetreuung mache, kamen immer wieder viele Nachfragen. Ich will hier absichtlich keine Gesetzestexte wälzen sondern etwas Praxis und Infos bringen.

Rechtsanwälte, Theatergruppen, Lehrer, Sportgruppenleiter kennt man ja. Bei Vollzugshelfern hört sich das dann aber doch manchmal nebulös an.

Der VH ist ein externer Mitarbeiter der jeweiligen JVA und ehrenamtlich tätig. Sinn des Ganzen ist es, daß er zusammen mit allen Beteiligten das Vollzugsziel einer künftigen Straffreiheit und Eingliederung in das normale Leben außerhalb der Haft erreichen soll.

Klar ist, wer im Knast sitzt hat eine Menge Probleme. Familie, Ehefrau, Kinder, Freunde sind draußen ... weit weg. Vielfach haben sich Schulden aufgebaut, Alkohol, BTM; Arbeit ist nicht vorhanden. Zunächst fällt man in ein großes Loch und die Probleme scheinen kein Ende zu nehmen. Im Laufe der Zeit kommt der eine oder andere dann zur Erkenntnis, daß es so nicht weitergehen kann.

Da kann der VH eine wichtige Hilfe sein, gemeinsam an den aufgestauten Problemen zu arbeiten. Dies erfordert natürlich beiderseits eine gewisse Offenheit, Bereitschaft zur Mitarbeit, Vertrauen, Geduld und Nerven.

Die Anstaltsleitung gibt dem VH einen gewissen Zeitrahmen für Besuchszeiten, innerhalb dem er den Betreuten sprechen kann. Bei mir ist das z.B. täglich von morgens bis mittags bzw. abends. Die Gespräche sind vertraulich und werden nicht überwacht. Inhaltlich unterliegt der VH keinen Weisungen. Gespräche können ohne Zeitdruck oder vorherige Genehmigung durchgeführt werden. Die mtl. Regelsprecher, LZ, Sondersprecher werden nicht berührt. Sollten also Außenkontakte vorhanden sein, kann das übliche Besuchskontingent ganz normal in Anspruch genommen werden. Desweiteren kann der VH Stellungnahmen zu Anträgen und Gesuchen des Gefangenen abgeben (z.B. 2/3, Gnadengesuche usw.), die dann an die entscheidenden Behörden weitergeleitet werden. Vor wichtigen Entscheidungen soll der VH gehört werden. Der VH ist also weder »IM« der Anstaltsleitung noch »Knüppel« des Inhaf-

tierten gegen die Anstalt. Die Situation jedes Gefangenen ist anders, und so muß auch die Betreuung individuell sein. Der eine hat zwar »nur« noch 9 Monate abzusitzen, braucht aber positive Hilfestellung bei Arbeitssuche, Behördengängen, Wohnung, Schadensregulierung (es soll hier auch eindeutig nicht vergessen werden, daß es auch Opfer gibt!). Ein anderer hat LL mit anschl. SV, möchte mal mit einem Externen einfach über alles reden können, Familienkontakte (wieder)herstellen, menschlich nicht einrostern.

Vollzugshelfer wachsen zwar nicht auf Bäumen, aber jeder Insasse hat das Recht, sich um einen externen Betreuer zu bemühen. Dies gilt selbstverständlich nicht nur für Tegel (das Strafvollzugs-gesetz gilt bundesweit)!

Sprecht mit Eurem GL, Pfarrer, Soz-Päd oder geeigneten Externen. Den ersten Schritt kann Euch keiner abnehmen, aber es lohnt sich. Bruno V., 24.08.98

Alte Zeiten

Hey, Hallo, Guten Tag oder ihr Lieben, Im ... Januar 1968 kam ich in die U-Anstalt Moabit. Dort wartete ich bis zum 17. November 1968 auf meinen Gerichtstermin. An meinem 22. Geburtstag ... wurde ich ... zu 10 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Im Dezember 1968 kam ich dann ins Haus III in Berlin-Tegel und erhielt braune Klamotten, denn blau war für Gefängnis und schwarz für SVer [zur SV s.S.50ff].

Meine erste Arbeitsstelle dort war die Besenbinderei. Später ging ich in die Sattlerei-Polsterei und noch später landete ich im TD [Technischen Dienst], da ich gelernter Gas- und Wasserinstallateur bin. Hier führte ich die Klempnerabteilung. Auf meinen Vorschlag hin bekamen wir kleine Metallschilder an die obere Ta-

sche unserer Jacke mit dem Hinweis: »Technischer Dienst, Abtl.: Klempnerei, Name und Vorname, Haus- und Zellennummer«. Mittels dieser Schilder hatten wir nun uneingeschränkte Bewegungsfreiheit innerhalb der Anstalt.

Jeden Mittwoch führte mich mein Weg in die Bäckerei, denn dort gab es frisch gebackenes Weißbrot – warm genossen ein Leckerbissen! Meine letzte Arbeit war als Kalfaktor im Haus III, C4 ...

Im August 1969 kam es im Haus III zu einer schweren Gefangenenrevolte: Lang anhaltende Hitze, sinkender Wasserdruck in den Zellen und zum 3. Mal als Abendbrot Harzer Roller! Das Fass kochte über und Haus III wurde ein Tollhaus. Das französische Militär umstellte das Gebäude. – Eine Woche brauchten wir ..., um das ... Chaos zu beseitigen!

Ich hoffe, daß ich jetzt nicht die Jahre durcheinander bringe, aber ich glaube es war das Jahr 1971, als das Haus IV mit der 1.Schulstation der Berliner Justizgeschichte eröffnet wurde [s.S.32f]. Leiter war Herr Schacht, der sich [...] später aus familiären Gründen das Leben nahm. Gleich bei den ersten Schulgangsteilnehmern war ich mit dabei und holte den Abschluß der Hauptschule nach. Unvergessen die Weihnachtsfeier: Unsere Angehörigen durften tatsächlich mit auf unseren Wohnbereich und auch in unsere Zellen!

Im nächsten Jahr holte ich mir den Abschluß der Realschule. Leider kam es damals [wie heute!] nicht zur Möglichkeit, daß Abitur zu machen.

1972, nach Verbüßung von 5 Jahren, erhielt ich 5 Tage Hafturlaub ... Dem Psychologen Herrn Murach und seiner Kollegin Frau May hatte ich dies zu verdanken. Neben dem Schulablauf gab es für uns Angebote zur Teilnahme an autogenem Training und Selbsterfahrungsgruppen. Ich nahm alles an und beteiligte mich überall. Darüberhinaus belegte ich

Wir erhalten erfreulicherweise viele Leserbriefe. Nicht alle sind zur Veröffentlichung bestimmt oder geeignet, weil sie z.B. presserechtlich nicht verantwortet werden können und/oder ihre Veröffentlichung dem Absender schaden würde. Manche Leserbriefe sind auch einfach zu lang, so daß sie anderen Verfassern den Platz wegnehmen.

Deshalb unsere Bitte:

– Überlegt Euch genau, was Ihr schreibt; vor allem prüft die Fakten vorher. Es gilt nämlich auch bei uns der presseethische Grundsatz: Tatsachen sind heilig, Meinungen hingegen frei.

– Schreibt kurz und bündig, schon um der Wirkung willen. Wir behalten uns Kürzungen vor.

Die Red.

[als Gasthörer] ein Fernstudium über Psychologie, Soziologie und Pädagogik.

1974 wurde ich der erste Freigänger, der auch über Nacht der Anstalt fernbleiben durfte, da ich Nachtschicht als Heim-erzieher übernehmen mußte und das kam so: Auf Grund meines Fernstudiums, wollte ich den Beruf des Heim-erziehers als berufsbegleitende Ausbildung ergreifen. Ich schickte sage und schreibe 50 Bewerbungen an Kinderheime und Jugendwohnheime innerhalb Berlins, nachdem ich von der damaligen Senatorin für Jugend und Sport, Frau Ilse Reichelt, grünes Licht für diese Ausbildung bekam. Ich erspare Euch die Erzählung über die vielen, vielen Gespräche mit ihrem persönlichen Referendar Herrn Grünwald und dann dem entscheidenden Gespräch mit ihr persönlich. Nur ein Satz von ihr, der fest in mir blieb: »Überlegen sie ganz genau, was sie von mir da erwarten; Ein wegen Totschlags vorbestrafter Freigänger wird Erzieher in einem Kinderheim!«.

Von ... 50 Bewerbungen erhielt ich 3 positive Antworten zurück. Das Mädchenheim in der Ollenhauer Straße wollte mich in der Verwaltung einsetzen. Ein Mädchenwohnheim in Grunewald wollte mich als einziges männliches Lebewesen, mit Ausnahme des Dackels der Leiterin, als Erzieherbewerber einstellen und dafür sogar den Tagesablaufplan umstellen – der Duschzeiten wegen (kein Witz). Der Leiter der Wadceck-Stiftung in der Drakestraße in Lichtenfelde, Herr Syring, schickte mir das Angebot, mich einzustellen und dieses nahm ich dann an ... ich verbrachte eine wunderbare Zeit in diesem Heim und bekam in mein Führungszeugnis auf meinen eigenen Entlassungswunsch, wegen persönlicher familiärer Aufbauschwierigkeiten, den ... Satz: »Vom Reinigungspersonal, über sämtliche Insassen bis zum Leiter des Hauses, bedauern alle das Ausscheiden unseres Mitarbeiters Wolf-Rainer F. ...! Natürlich bin ich auf diese ganze Sache

auch stolz. Im August 74 verließ ich ... nach Verbüßung von 6 Jahren und 8 Monaten, die Haftanstalt Berlin-Tegel ...

Nach 24 Jahren der Freiheit, sitze ich nun seit dem 21.02.98 wieder hinter Gittern. Dies sollte ein kleiner Beitrag zur 100jährigen Geschichte von Berlin-Tegel sein ... Wolf-Rainer F., 02.09.98

Der lichtblick bedankt sich für diesen informativen Bericht!

Hilferuf

Liebe Li-Bli-Kanoniere ... !

Ich möchte mich heute mit der Bitte um Hilfe/Unterstützung an Euch wenden. ...

Am 22.09.98 wurde ich ... in das KBVA [Krankenhaus der Berliner Vollzugsanstalten] verlegt. Der einzige »Sonnenschein« und Streif der Abwechslung: die Sozialarbeiterin Frau Kitsos, die dort schon seit vielen Jahren ihren Dienst versieht ...

Sie half mir und vielen anderen Gefangenen mit Besuchsscheinen und den Angelegenheiten dort mit Prioritätsstufe I, den Büchern, dem Lesestoff. Viele Gefangene dort sind wirklich sehr krank. Den ganzen Tag an's Bett gebunden und als Abwechslung nur Bücher, da sich nicht auf jedem Zimmer ein TV-Gerät befindet. In einem Gespräch mit Frau Kitsos erwähnte ich, viele ihrer Bücher in Tegel wiedergesehen zu haben, was auch sie selbst sehr beklagte, da sich deren Fehlen im KBVA langsam empfindlich bemerkbar macht. ...

Frau Kitsos erwähnte die Möglichkeit, vielleicht über den lichtblick mit einem Rückruf die Bücher – auch neue Spenden für das KBVA – einzusammeln. ...

Frank J., 06.10.98

Hier der läbliche Aufruf an die Insassen der JVA-Tegel: Gebt bitte die aus dem KBVA mitgenommenen Bücher zurück! (Gebt sie bei Euren Sozialarbeitern oder in den Büchereien oder beim lichtblick ab.) Und alle Nicht-Tegeler sollten sich angesprochen fühlen: Bücher, Zeitungen, Kaffee und Tabak werden benötigt! (Nur wer krank ist kommt ins KBVA. Wer aber krank ist, kann nicht arbeiten. Wer nicht arbeitet, hat kein Geld. Ohne Geld ... – aber das wissen Sie ja alle. Also ...)

...Straubing...

Bis Januar 1998 saß ich in Isohaft 16 Monate in Stammheim, dann lernte ich den Rechtsstaat in Bayern kennen. CD's?! Nein, denn in den Abspielgeräten könnte

man etwas verbergen! Briefe schreiben in Englisch?! Nein, denn wer in Deutschland wohnt, muß Deutsch schreiben! Pornohefte?! Nein, denn die gespreizten Schenkel wären Pornographie! Gameboy?! Nein, denn ich könnte damit Gefangene von mir abhängig machen (von Alkohol/Haschisch kannte ich Abhängigkeit, daß aber Gameboys auch süchtig machen, war auch mir neu)! Bademantel?! Nein, denn laut Gericht bestünde »keine Bademantelerforderlichkeit« (als ich dieses Wortungetüm der DUDEN-Redaktion übermittelte als sprachlichen Nonsens eines Gerichts, teilte man mir mit, daß es tatsächlich eine »unglückliche Neuschöpfung« sei). Jetzt sitze ich in Bruchsal in Einzelhaft und muß auch hier mit auf den Rücken gefesselten Händen in den Hof. Bemerkenswerterweise gab es hier: Pornohefte, CD's, Gameboy! ...

Thomas M.-F., 13.09.98

SOS

Hört Ihr uns? Gesucht werden die drei Ritter von der Tafelrunde.

Ulli – Moabit, Pitty – Tegel, Ritchie – Torgau. Da unser Hexenbuch zur Zeit in der Kammer verstaubt und wir uns nicht zu Euch zaubern können, hexen wir uns in den lichtblick. Alle für einen und einer für alle. Ulli, halte durch! Ich liebe Dich, Natascha. Pitty, laß uns fast & fröhlich sein! Tora. Ritchie, egal was kommt, wir schaffen's. Lieb Dich! Nadine

»Traumann«

Mein lieber Traumann Harald W.«

ich habe diesen Weg gewählt – denn wir haben uns im Knast kennen und lieben gelernt und am 23.09.98 geben wir uns im Knast das »Ja«-Wort. Hiermit möchte ich Dir Danke sagen für all Deine Liebe, ich liebe Dich!

In Liebe und Treue Deine Frau Rita

Sport u. Vormelder

Ich grüße das »läbliche« Team

Ich habe gerade Euren Artikel und Anfrage zwecks Sportgruppen gelesen, folgendes kann ich dazu mitteilen: JVA-Moabit – Auf einen schriftlichen Antrag mit der Bitte um Teilnahme am Kraftsport wurde mir mündlich mitgeteilt, daß ich einen schwarzen Punkt (Mittäter) hätte und somit keine Teilnahme möglich sei. Den Antrag selbst hat wohl der Papyrusaurus gefressen?! Frank Sch., 05.09.98

Achtung Absender!

Aus zahlreichen Briefen können wir nicht oder meist nur schwer herauslesen, ob sie eigentlich zur Veröffentlichung bestimmt sind oder nur unser redaktionelles Informationsbedürfnis befriedigen sollen. Hier wäre ein Fingerzeig hilfreich, ebenso ein Hinweis darauf, ob der Name des Absenders ggf. voll, abgekürzt oder (nur in absoluten Ausnahmefällen) gar nicht genannt werden soll. libli



Keine Wohnung

Vor Einführung des Großen Lauschangriffs waren Lauschangriffe zur Strafverfolgung in Wohnungen noch tabu. Die entscheidende Frage lautete daher: Ist ein Besuchsraum in der Haftanstalt einer Wohnung gleichzustellen oder nicht? Der Amtsrichter, der die Abhöraktion einst anordnete, verneinte dies, während das Landgericht im Prozeß gegen Eid den Wohnungsbegriff weiter auslegte. Für Gespräche mit Angehörigen stelle das Besuchszimmer der Haftanstalt faktisch einen Wohnungersatz dar, so die Lübecker Landrichter.

die tageszeitung

Der Bundesgerichtshof ist dieser Auffassung jetzt aber nicht gefolgt. Das Besuchszimmer könne schon deshalb keine Wohnung sein, weil das Hausrecht bei der Anstalt und nicht beim Häftling liege. Damit ist diese Frage nun höchstrichterlich geklärt.

Überraschend kommt diese Entwicklung allerdings nicht. Mit ähnlicher Begründung hatte nämlich schon das Bundesverfassungsgericht den eigentlichen Haftraum nicht als »Wohnung« im Sinne des Grundgesetzes anerkannt. Damals ging es um die Beschwerde eines Gefangenen, der von seinen Wärtern forderte, sie sollten gefälligst anklopfen, bevor sie seine Zelle betreten. Die Verfassungsbeschwerde wurde abgelehnt.

Jetzt, nach Einführung des Großen Lauschangriffs, ist die Unterscheidung zwischen Wohn- und sonstigen Räumen zwar nicht mehr ganz so entscheidend, aber auch nicht völlig unerheblich. Zwar dürfen nun auch Wohnräume zur Strafverfolgung abgehört werden – zur Gefahrenabwehr ist dies schon länger möglich –, aller-

dings ist die Genehmigung hier ungleich schwerer zu erlangen. Vor dem Abhören einer Wohnung muß sich nun eine spezialisierte fünfköpfige Strafkammer mit dem Fall beschäftigen. Bei Hafträumen genügt der Beschluß eines Amtsrichters. Das Abhörverbot gegenüber Strafverteidigern und Pfarrern gilt allerdings wohl auch in der Haftanstalt. Dagegen sind Gespräche mit Verwandten, wie im Falle Safwan Eids, nicht besonders geschützt. Obwohl hier eigentlich deren Zeugnisverweigerungsrecht unterlaufen wird, ist nur das (überall geltende) Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Voraussetzung für eine Lauschaktion ist jeweils, daß die Abhöraktion zur Aufklärung mindestens mittelschwerer Straftaten (ab Geldfälschung aufwärts) erforderlich ist.

Die Tageszeitung, 26.07.98 p

Vorwärts es geht zurück

Glücklicherweise führen Armut und Arbeitslosigkeit nicht automatisch in die Kriminalität. Doch den Nährboden für kriminelle Vergehen können Chancenlosigkeit und Langeweile allemal bilden. Jahr für Jahr fehlen Hunderttausende Ausbildungsplätze. Wer in dieser Misere einen, möglicherweise verzeihlichen Fehltritt begeht, dem drohen Strafe und Haft. Nun wollen CDU und CSU dies sogar noch verschärfen. Für Kinder bereitet man

Neues Deutschland

schon wieder die berüchtigten geschlossenen Heime vor.

Da ist sich die Union wieder einmal in großer Koalition mit der SPD einig. Was sich in Jahrzehnten als Brücke zur Rückkehr in die Gesellschaft als untauglich erwiesen hat, wird trotzdem wieder aufgebaut. Der

Wahlkampf zeigt seine widerlichen Züge. Um die Stimmen einer ertaubten Mehrheit zu erhalten, werden Minderheiten verteufelt. Neben den ohne eigene Schuld ausgestoßenen Jugendlichen dienen Ausländer als Sündenböcke.

Die Bundesrepublik sei kein Einwanderungsland und habe sich auch nie als ein solches verstanden, betet Bundesinnenminister Kanther (CDU) herunter. Dreht man diesen Satz nur ein bißchen um, offenbart er den Geist des Verfassers: Kanther hat noch nie verstanden, was ein Einwanderungsland ist. Es bietet politische Toleranz und Schutz vor Verfolgung, und die Bundesrepublik hat auch einmal ein wahrhaft großzügiges Asylgesetz besessen – solange, bis sich CDU und SPD die Hand reichten und das politische Asyl beschnitten. Die Tore werden zugeschlagen.

Diese Politik folgt der Moral der Gesellschaft. Wo der Ellbogen regiert, da ist kein Platz für die Schwächeren. Die industriellen Reserven scheinen beinahe unendlich [zu]sein, die sozialen aber bluten aus. Inzwischen verkauft man bereits den Rückbau gesellschaftlicher Verhältnisse als Reform. Da wandelt sich der Begriff von der inneren Sicherheit zum Zerrbild. (Neues Deutschland, 29.07.98) ☑

Nur der Staat darf aushorchen

KARLSRUHE (AFP). Ermittlungsbehörden dürfen Beschuldigte nicht nach Belieben durch Privatpersonen

DER TAGESSPIEGEL

aushorchen lassen. Die Freiheit der Beschuldigten, sich zu einem Vorwurf zu äußern oder nicht, dürfe durch den Einsatz von Spitzeln nicht beeinträchtigt werden, entschied der Bundesgerichtshof.

Das gebiete der Grundsatz des fairen Verfahrens (Az: 5 StR 302/97). In dem Verfahren ging es um die angebliche Ausforschung einer Untersuchungsgefangenen durch eine ebenfalls einsitzende »Wahrsagerin«. Diese hatte versprochen, ihre »übersinnlichen Kräfte« für ein mildes Urteil einzusetzen. Tagesspiegel, 23.07.98 ☑

Die Angst schüren

Innere Sicherheit hat im Wahlkampf immer Konjunktur, mag sich der Vorsitzende der Polizeigewerkschaft, Lutz, gedacht haben. Die Bundesrepublik braucht 50.000 Polizeistellen mehr, hat er errechnet; aufgelaufene 20 Millionen Überstunden sind sein Beweis. Mit seiner Klage betreibt er aber vor allem Angstmache. Tatsäch-

DER TAGESSPIEGEL

lich haben in den letzten Jahren die meisten Bundesländer die Zahl der Stellen im Polizeidienst erhöht. Was die Polizei braucht, sind nicht mehr Stellen, sondern ist eine Modernisierung. Einfach mehr Grün auf die Straßen zu bringen, bleibt eine populistische Maßnahme, um das subjektive Sicherheitsgefühl zu erhöhen. Der gesamte Polizeiapparat muß auf die Höhe der Aufgaben gebracht werden. Berlin, so hat das Deutsche Institut für Wirtschaft vor nicht langer Zeit ermittelt, hat 7000 Polizisten zu viel – auch deswegen, weil es seit Jahrzehnten anachronistische Dienstzeitregelungen gab. Die in Berlin im Frühjahr begonnene Reform zeigt, daß andere Arbeitszeiten und erweiterte Aufgabenbereiche die Polizei effektiver machen und Personal sparen können. Wer so tut, als sei Sicherheit nur eine Frage der Stellen, beschwindelt die Bürger. (Der Tagesspiegel, 12.08.98)

Hilfe statt Ignoranz

Nach jahrelangem Tauziehen sollen in bestimmten Berliner Haftanstalten demnächst Einwegspritzen an drogensüchtige Gefangene ausgegeben werden. Mit dieser Entscheidung setzt sich Justizsenator Ehrhart Kör-

DER TAGESSPIEGEL

ting (SPD) über erhebliche rechtliche Bedenken juristischer Fachleute, darunter gewiß auch seiner eigenen, hinweg und beugt sich den Argumenten

von Gesundheitspolitikern und Medizinern. Diese erhoffen sich von den Einmalspritzen eine Eindämmung der Aids- und Hepatitis-Infektionen in den Gefängnissen.

Die Zahlen sprechen für sich: Laut Berliner Aids-Hilfe sind allein von den 1600 in Tegel einsitzenden Häftlingen mindestens 800 drogenabhängig und 200 bis 300 davon HIV-positiv. Bei Drogensüchtigen mit Hafterfahrung liegt danach die HIV-Rate doppelt so hoch wie bei Abhängigen, die noch nie im Gefängnis saßen. Hauptursache hierfür sind die im Knastjargon als »Stationspumpen« bekannten Spritzen, die nicht selten nacheinander von 20 und noch mehr Häftlingen benutzt werden.

Die neue Praxis soll diesen Mehrfachgebrauch einschränken. In Berlin ist zunächst nur ein räumlich und zeitlich begrenzter Modellversuch vorgesehen. Man sollte das Ergebnis abwarten, ehe entweder vorschnell Kritik geübt oder schon jetzt eine Ausweitung des Versuchs gefordert wird. (Der Tagesspiegel, 11.08.98)

»Schwitzen statt sitzen«

Der Freistaat Sachsen hat den Strafvollzug verbilligt. Durch das Programm »Schwitzen statt sitzen« konnten nach Angaben des Justizministeriums in diesem Jahr schon mehr als drei Millionen Mark eingespart werden. Bislang entschieden sich 1641 Straftäter dafür, lieber bei gemeinnütziger Arbeit zu schwitzen, statt ihre Strafe im Gefängnis abzusitzen. Das Programm wird Straftätern angeboten, die eine »Ersatzfreiheitsstrafe« zu verbüßen haben. Sie wird verhängt, wenn Straftäter, die zu einer Geldstrafe verurteilt worden sind, diese nicht bezahlen können. Das Strafmaß wird in »Tagessätzen« ausgesprochen. Für jeden Tagessatz können die Verurteilten einen Tag Freiheitsstrafe verbüßen oder aber einen Tag gemeinnützig arbeiten. In diesem Jahr wurden so 28.653 Tage Ersatzfreiheitsstrafe durch gemeinnützige Arbeit vermieden, was den Gefängnissen Sachsens 3,2 Millionen Mark einsparte und sozialen Einrichtungen zugute kam.

Sachsens Justizminister Heitmann (CDU) nahm nicht nur die Einsparungen erfreut zur Kenntnis, sondern sagte außerdem, er sei davon überzeugt, daß gemeinnützige Arbeit künftige Straffälligkeit eher vermeiden helfe, als Gefängnisaufenthalte. (Frankfurter Allg., 15.08.98)

Ende der Ewigkeit

Der frühere Verfassungsrichter und Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts, Ernst Gottfried Mahrenholz (SPD), hat sich für die Abschaffung der lebenslangen Freiheitsstrafe ausgesprochen. Es sei mit den Grundrechten und dem Resozialisierungsgedanken unvereinbar, einem nicht mehr gefährlichen Täter länger als 15 Jahre die Freiheit zu entziehen.

DER TAGESSPIEGEL

Bündnis90/Die Grünen hatten mit der Forderung nach Abschaffung der Höchststrafe heftige Kritik geerntet. Mahrenholz erklärte dazu, die Partei habe den falschen Zeitpunkt gewählt. Vor der Wahl könne das Thema nicht sachlich diskutiert werden. Im großen und ganzen gäbe es aber in allen Parteien die Auffassung, daß ungefährliche Täter nach 15 bis 25 Jahren wieder entlassen werden sollten. Daß eine Verkürzung der Höchststrafe auf 15 Jahre unter der Bevölkerung auf Ablehnung stößt, sieht Mahrenholz nicht als Gegenargument. Die Abschaffung der Todesstrafe sei 1949 von der Bevölkerung ebenfalls nicht akzeptiert worden. (Der Tagesspiegel, 08.08.98)

Westtarif für Wossis

Die 4000 Bundestagsbeschäftigten sollen nach dem Umzug des Parlaments nach Berlin nach Westtarif bezahlt werden, obwohl sie mehrheitlich im Ostteil der Stadt arbeiten werden. [...] Begründung: der Reichstag als Arbeitsplatz liegt im Westteil Berlins. (N.D. 12.10.98)

Wahl 98

Der Ausgang der Bundestagswahl hat für mehr Hoffnungen gesorgt, als die neuen Politiker werden erfüllen können.

Noch vor der Wahl wurde von der SPD für den Fall des Wahlsiegs ein »Kassensturz« angekündigt. Der Fall ist eingetreten, der Kassensturz fand nicht statt – jedenfalls nicht in der Öffentlichkeit.

Gründe dafür gibt es reichlich – einige davon sind sogar nachvollziehbar: wenn z.B. allgemein bekannt würde, daß die alte Regierung nicht nur hier sechs Milliarden (das sind 6.000 x 1.000.000) DM vergessen, dort 11 Milliarden nicht berücksichtigt hat, wie es schon kurz vor der Wahl ruchbar wurde, sondern noch viel mehr und viel größere Finanzlöcher im Etat hinterließ, wäre das Vertrauen in die Handlungsfähigkeit der neuen Regierung zerstört, bevor sie zum Handeln käme.

Mit diesem Hinweis soll der Schröder/Fischer-Regierung kein Freibrief ausgestellt, sondern einer Gefahr begegnet werden: der Gefahr, daß die Bundesrepublik nochmals eine Regierung verliert, der Demokratie und Menschlichkeit politische Anliegen sind.

Erinnern wir uns: Nach dem zweiten Weltkrieg meinten die wenigsten Machthaber, auf die »Kompetenz« alter und neuer Nazis verzichten zu können, so daß sie in fast allen Bereichen des Staates belassen wurden. Als Willy Brandt dieses Erbe übernahm und zum ersten Mal in der Geschichte Deutschlands so etwas wie »Demokratie wagen« wollte, mußte er scheitern – aber ebensowenig wie sein Nachfolger scheiterte er an diesen Verhältnissen, sondern an jenen, die sie ebenfalls ändern wollten: die einmalige Chance auf Umsetzung einer am Menschen orientierten Politik konnten viele nicht schnell genug genutzt sehen und faßten jede Verzögerung, auch wenn sie sachlich noch so sehr begründet war, als antidemokratisch auf.

Insbesondere die »Linken« begannen sich zu radikalieren was zu den Bomben der RAF führte und die demokratischen Ansätze im Keim erstickte. Wie hätte ein Kanzler anders auf den Terrorismus reagieren können als es Schmidt tat, der wußte, daß es nach ihm nur noch rechts-staatlich zugehen würde?

Ganz sicher erzeugt die kurze Fassung dieser Vorgänge erhebliche Schiefen, die kaum einem der Verantwortlichen gerecht werden – aber vielleicht erzeugt sie auch ein wenig Nachdenklichkeit. Fest steht nämlich, daß die Bundesrepublik ihre menschlichsten und fähigsten Kanzler verlor, weil diese zu übereilten Handlungen provoziert wurden.

Was dann kam, war eine nur noch an Machtausbau und Machterhalt orientierte Cliqueswirtschaft, die gnadenlos abbaute, was an Sozialsystemen mühsam entwickelt worden war.

Aber wegen eines schwerwiegenden Fehlers der SPD/FDP-Regierung hatte es die neue CDU/CSU/FDP-Regierung leicht: Die SPD hatte ihr an sich erstrebenswertes Ziel, »Bildung für alle«, dadurch schneller zu erreichen gesucht, daß sie einfach das Bildungsniveau senkte. So wurde beispielsweise das Abitur zu einem bloßen Nachweis, Streß aushalten zu können – und der breiten Masse wurde die Möglichkeit genommen, sich zu befähigen, Daten auszuwerten.

Ohne Folgen befürchten zu müssen, konnten deshalb in der Ära nach Schmidt soziale Errungenschaften abgebaut, Bildung

fast gänzlich abgeschafft, Gesetze – selbst Grundgesetze – gebeugt oder geändert werden; und im Laufe der Zeit begannen sogar Leute wie Otto Schily daran Gefallen zu finden und versuchten, die CDU rechts zu überholen.

Gerade in Richtung dieser Adresse sei gesagt, daß niemandem mit der Einführung des Straftatbestandes »Schwarzfahren«, aber vielen mit der Einführung bezahlbarer Nahverkehrstarife geholfen ist.

Jetzt hat die Bundesrepublik die Chance, viele Fehlentwicklungen zu korrigieren (z.B. die Erlaubnis, in privaten Schlafzimmern Abhörgeräte zu installieren) und endlich ernst mit dem Sparen zu machen – beispielsweise durch eine deutliche Reduzierung des Verfassungsschutzes oder des Militärs (»mit 70.000 Mann hätten wir immer noch mehr Soldaten unter Waffen als jedes andere Land um uns herum«, Egon Bahr am 03.10.98 im Talkmagazin bei Sabine Cristiansen).

Allerdings kann diese Chance nur genutzt werden, wenn dreierlei berücksichtigt wird: zum einen darf Politik nicht mehr allein Politikern überlassen werden, zum anderen ist den Politikern genügend Zeit zu lassen, die notwendigen Veränderungen herbeizuführen, und es ist zu beachten, daß nicht die ständig in den Medien zu sehenden Spitzenpolitiker in der Praxis wirken, sondern die vielen tausend Menschen, die in den Behörden arbeiten.

Es wird schwierig sein, gerade die letztgenannten dazu zu bringen, ihre Arbeit weniger an persönlichen (Karriere) Bedürfnissen orientiert auszuüben, sondern mehr an der Aufgabenstellung. Erschwert wird eine solche Neuorientierung, wenn es die Spitzenpolitiker nicht endlich schaffen sollten, sich selbst wieder vorbildlich zu verhalten. Politiker wie Oskar Lafontaine, die sich auf Kosten von Menschen und Menschen-Rechten mehr um persönlichen Machtzuwachs als um die politische Arbeit kümmern (jüngstes Opfer: Stollmann), werden selbst erheblich umdenken müssen.

Wie sehr sich die politische Führung auch um so spezielle Fragen wie Strafrecht und Strafvollzug kümmern müssen, liegt ebenfalls am Führungsverhalten: wenn die größten Fehler der jüngsten Gesetzgebung beseitigt sind, bedarf es nur noch einer geringfügigen Verhaltenskorrektur hinsichtlich des klassischen Imperativs, nachdem das eigene Verhalten so zu sein hat, daß es im Falle der Nachahmung durch alle anderen zum eigenen Wohlgefühl beiträgt.

Der Rot/Grünen Koalition kann eine Kraft unterstellt werden, die zur Bildung einer Gesellschaft beitragen kann, in der sich alle wohlfühlen – diese Kraft sollte nicht für andere Ziele verschwendet und nicht mit weniger demokratischen Kräften geteilt werden.

Die Redaktionsgemeinschaft des Gefangenenmagazins *der lichtblick* wünscht allen Hoffenden und allen Hoffnungsträgern viel Glück. Und den politischen Entscheidungsträgern wünscht *der lichtblick* die Fähigkeit, erkennen zu können, daß, wie B.Traven meinte, in dem Augenblick wo oben nicht mehr gestohlen wird, unten die Verbrecher aussterben.

Verlegung in andere Anstalt

StVollzG §§ 8, 85

Der Gefangene kann grundsätzlich einen Wunsch auf Verlegung in eine andere Anstalt äußern, ein diesbezügliches Recht steht ihm jedoch nicht zu. Er hat jedoch ein Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung. Dies hat zur Folge, daß die Vollzugsbehörde alle in Betracht kommenden sachlichen Gesichtspunkte des Einzelfalles berücksichtigen und den insoweit bedeutsamen Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen hat. Um die Überprüfbarkeit einer Entscheidung zu gewährleisten, müssen die Überlegungen, die die Entscheidung stützen, dargetan werden. Dabei ist u. a. auch zu berücksichtigen, daß Verlegungen in familiennahe Anstalten in Frage kommen, wenn Erleichterungen des Besuchs und die damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten der Behandlung und der Eingliederung des Verurteilten dienlich sind.

LG Köln, Beschl. v. 4.8.1997 – 103 StVollz 378/97

Aus den Gründen: Auf den Antrag auf gerichtliche Entscheidung war der Bescheid des Anstaltsleiters und der Widerspruchsbescheid aufzuheben und die Anstalt anzuweisen, den Verurteilten unter Beachtung der Rechtsauffassung der *Kammer* neu zu bescheiden...

Der Gefangene kann grundsätzlich einen Wunsch auf Verlegung äußern, ein diesbezügliches Recht steht ihm jedoch nicht zu. Ihm steht jedoch ein Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung zu. Dies hat zur Folge, daß die Vollzugsbehörde alle in Betracht kommenden sachlichen Gesichtspunkte des Einzelfalles berücksichtigen und den insoweit bedeutsamen Sachverhalt von Amts wegen erforschen muß. Um die Nachprüfbarkeit ihrer Entscheidung zu gewährleisten, müssen die Überlegungen, die die Entscheidung stützen, dargetan werden (vgl. nur *Calliess/Müller-Dietz*, StVollzG, 5. A., § 8 Rdnr. 3 m. w. N.). Dabei ist u. a. zu berücksichtigen, daß Verlegungen in familiennahe Anstalten in Frage kommen, wenn Erleichterungen des Besuchs und die damit verbundenen Kommunikationsmöglichkeiten der Behandlung und der Eingliederung des Verurteilten dienlich sind.

Wird, wie vorliegend, eine Verlegung unter Hinweis auf Sicherheitsgesichtspunkte abgelehnt, so sind auch diese Gesichtspunkte im einzelnen darzulegen. Der Begriff der Sicherheit und Ordnung i. S. d. § 85 StVollzG ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der der richterlichen Kontrolle unterliegt. Die *Kammer* hat insbes. zu prüfen, ob die Vollzugsbehörde bei ihrer Entscheidung von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist.

Eine solche Prüfung ist vorliegend nicht möglich. Der Bescheid des Anstaltsleiters v. 14.4.1997 enthält insoweit, als die Verlegung in die JVA abgelehnt worden ist, gar keine Begründung. Der Widerspruchsbescheid v. 28.5.1997 führt lediglich aus, daß der Verurteilte in der JVA W. als ideologisch motivierter Überzeugungstäter zu kurdischen Mitgefangenen Kontakte aufgenommen habe, die als nicht förderungswürdig anzusehen und infolgedessen bei den Verurteilten Sicherheitsgesichtspunkte vorrangig zu beachten seien, die eine Verlegung in die JVA

D. ausschließen würden. Nähere Angaben dazu, mit welchen kurdischen Mitgefangenen der Verurteilte in welchem Rahmen, für welche Dauer und in welcher Art und Weise Kontakt aufgenommen haben soll, und nähere Angaben dazu, aufgrund welcher Umstände diese Kontakte als nicht förderungswürdig eingestuft werden, enthält der Widerspruchsbescheid nicht. Auch Angaben dazu, inwiefern das bisherige Vollzugsverhalten des Verurteilten zu konkreten Sicherheitsbedenken Anlaß gibt, werden nicht gemacht. Eine Überprüfung der diesbezüglichen Vorgänge anhand einer eingeschränkten Akteneinsicht durch die *Kammer* konnte ebenfalls nicht erfolgen, weil der *Kammer* auch eine nur eingeschränkte Akteneinsicht – die JVA war gebeten worden, kenntlich zu machen, welche Teile der Akte von der Gewährung von Akteneinsicht ausgeschlossen sind – nicht gewährt worden ist. Eine Überprüfung, ob der Anstaltsleiter von einem zutreffend und vollständig ermittelten Sachverhalt ausgegangen ist, ist damit nicht möglich. Es war deshalb wie erfolgt zu entscheiden.

Der Zeitschrift »Strafverteidiger« (StV) mitgeteilt von Rechtsanwalt *Lothar Hinz*, Hagen.

Beschlagnahmefreiheit von Verteidigungsunterlagen eines Beschuldigten

StPO §97; MRK Art. 6 Abs. 3; GG Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3

Unterlagen, die sich ein Beschuldigter erkennbar zu seiner Verteidigung in dem gegen ihn laufenden Strafverfahren anfertigt, dürfen weder beschlagnahmt noch gegen seinen Widerspruch verwertet werden.

BGH, Urt. v. 25.2.1998 – 3 StR 490/97 (LG Wuppertal)

Aus den Gründen: Das LG hat den Angekl. wegen Mordes und versuchten Totschlags zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 13 J. verurteilt... Mit seiner Revision rügt der Angekl. die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Das Rechtsmittel hat mit einer Verfahrensrüge Erfolg.

Der Angekl. macht eine Verletzung des § 97 Abs. 1 StPO geltend. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Nach den Feststellungen des Urteils brachte der Angekl. seinem Opfer, einer jungen Frau, zunächst mit einer Hantelstange und einem feststehenden Messer in Tötungsabsicht schwere, aber nicht tödliche Verletzungen bei. Er hielt sie für tot und schleifte sie etwa 80 m in einen nahegelegenen Wald. Als das Opfer aus der Bewußtlosigkeit erwachte, tötete er es mit mehreren Messerstichen in den Hals, um wegen der vorangegangenen Tat nicht zur Rechenschaft gezogen zu werden. Zwischen dem ersten und zweiten Angriff waren etwa fünfzehn Minuten vergangen.

Der Angekl. ist hinsichtlich der Tötung der jungen Frau geständig, hat sich aber dahin eingelassen, er habe ihr die tödlichen Messerstiche in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit den übrigen Verletzungen beigebracht. Die Tat sei, so die Revision, deshalb rechtlich als einheitlicher Totschlag gern. § 212 StGB zu werten.

Das LG hat seine dem entgegenstehende Überzeugung von der Zweiaktigkeit des Geschehens u. a. mit dem Nachtatverhalten des Angekl. begründet, dessen gesamtes Handeln darauf gerichtet gewesen sei, seine Tat in einem milderen Licht erscheinen zu lassen. Dabei hat es auch zuvor in der Zelle des inhaftierten Angekl. beschlagnahmte handschriftliche Unterlagen verwertet, welche – teilweise ungeordnet und ohne einheitliches Konzept – Darstellungen des Sachverhalts, Überlegungen zu in Betracht kommenden Strafvorschriften, zur erheblich verminderten Schuldfähigkeit und sonstigen Möglichkeiten der Strafmilderung enthalten und in denen er sich auch zur Tat äußert. So hat der Angekl. u. a. notiert, daß er kein Motiv habe. Das Opfer habe ihm in die Genitalien getreten, wodurch er Sterne gesehen habe. Auch machte er sich Gedanken, unter welchen Voraussetzungen er im Zeitpunkt der Tat unzurechnungsfähig gewesen sein könnte. Zur Widerlegung seiner Einlassung zum einheitlichen Tatgeschehen berücksichtigt die *StrK*, daß der Angekl. in den Aufzeichnungen den Tatablauf anders geschildert hat als in der Hauptverhandlung und daß er sich »gedanklich damit auseinandergesetzt hat, wie er am besten aus der Sache herauskommt«. Einen Antrag auf Aufhebung der Beschlagnahme, der gestellt wurde, als die Aufzeichnungen auszugsweise verlesen werden sollten, hat das LG im wesentlichen mit der Begründung zurückgewiesen, bei den beschlagnahmten Schriftstücken handele es sich nicht um Unterlagen, die für den Verteidiger bestimmt gewesen seien.

Das hält rechtlicher Nachprüfung nicht stand. Mit dieser Vorgehensweise hat die *StrK* dagegen verstoßen, daß Unterlagen, die sich ein Besch. erkennbar zu seiner Verteidigung in dem gegen ihn laufenden Strafverfahren anfertigt, weder beschlagnahmt noch gegen seinen Widerspruch verwertet werden dürfen. Nach Art. 6 Abs. 3 MRK hat jeder Besch. das Recht, über ausreichende Gelegenheit zur Vorbereitung seiner Verteidigung zu verfügen und sich selbst zu verteidigen. Das Verbot der Beschlagnahme und Verwertung solcher Verteidigungsunterlagen ergibt sich aus der entsprechenden Anwendung des § 97 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG.

Bei einer wortlautorientierten Auslegung des § 97 Abs. 1 StPO sind allerdings Unterlagen, die sich ein Besch. im Verlaufe eines Strafverfahrens zur Vorbereitung oder Konzeption seiner Verteidigung anfertigt, zumindest dann nicht ohne weiteres beschlagnahmefrei, wenn unklar ist, ob diese Aufzeichnungen für den Verteidiger bestimmt sind oder nur dem persönlichen Gebrauch des Besch. dienen. Denn der Wortlaut des § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO erfaßt nur schriftliche Mitteilungen, und unter Mitteilungen sind nur Gedankenäußerungen zu verstehen, die ein Absender einem Empfänger zukommen läßt, damit dieser davon Kenntnis nimmt (vgl. *Kleinknecht/Meyer-Gofner*, StPO 43. A. § 97 Rdnr. 28). § 97 Abs. 1 Nr. 2 StPO betrifft lediglich Aufzeichnungen des Zeugnisverweigerungsberechtigten, nicht des Besch.

Über den Wortlaut des § 97 Abs. 1 StPO hinaus unterliegt die Beschlagnahme von Gegenständen jedoch weiteren Grenzen, die sich aus dem in der Verfassung normierten Rechtsstaatsprinzip und dem allgemeinen Freiheitsrecht ergeben (vgl. *BVerfGE* 38, 103, 105; 63, 380, 390; *BGHST* 19, 325, 326; *BGHR GG Art. 2 Persönlichkeitsrecht* 2). So führt eine verfassungskonforme Auslegung des § 97 Abs. 1 StPO auch in dort nicht ausdrücklich genannten Fällen zu einem Beschlagnahmeverbot, wenn das Geheimhaltungsinteresse des Besch. das Strafverfolgungsinteresse des Staates eindeutig überwiegt. Von

der Rspr. in diesem Zusammenhang anerkannte Fallgruppen sind private Tonbandaufzeichnungen (*BVerfGE* 34, 238; *BGHST* 14, 358; 36, 167 [= StV 1988, 388]) oder Tagebucheinträgen, die nicht zur Kenntnis Dritter bestimmt sind (*BVerfGE* 18, 146; 80, 367; *BGHR GG Art. 2 Persönlichkeitsrecht* 2), wobei in diesen Fällen regelmäßig eine Abwägung im Einzelfall stattzufinden hat.

Verteidigungsunterlagen eines Besch. unterliegen über den Wortlaut des § 97 Abs. 1 StPO hinaus ebenfalls nicht der Beschlagnahme. Der *Senat* hat bereits mehrfach entschieden, daß Unterlagen, die sich ein Besch. ersichtlich zur Vorbereitung seiner Verteidigung in dem gegen ihn laufenden Strafverfahren anfertigt, nicht beschlagnahmt werden dürfen (*BGH NJW* 1973, 2035, 2036f.; *BGH*, Beschl. v. 12.4.1978 – StB 92/78; *BGHR StPO § 97 Verteidigungsunterlagen* 1 und 2). Diese Entscheidungen haben in der Lit. Zustimmung gefunden (*Nack* in *KK* 3. A. § 97 Rdnr. 15; *Rudolphi* in *SK-STPO* § 97 Rdnr. 50; *Dahs*, *Meyer Ged. Schr.* 61, 68; *Schmidt*, Anm. zu *BGHR StPO § 97 Verteidigungsunterlagen* 1 in *StV* 1989, 421, 422). Der *Senat* hält an seiner Auffassung fest.

Dieses Ergebnis folgt aus Art. 6 Abs. 3 MRK i. V. m. dem aus Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG herzuleitenden rechtsstaatlichen Gebot, dem Besch. jederzeit die Möglichkeit einer geordneten und effektiven Verteidigung zu geben (*BVerfGE* 63, 380, 390f.; 65, 171, 174f.; 66, 313, 318; *Dahs*, *Meyer Ged. Schr.* 61, 67, 70). Diesem Gebot gebührt bei der Abwägung mit dem staatlichen Interesse an einer funktionierenden Strafrechtspflege Vorrang (vgl. *VerfGE* 32, 373, 381; 33, 367, 382; 34, 238, 249; 51, 324, 343; *BGHR GG Art. 2 Persönlichkeitsrecht* 2). Das Verteidigungsrecht des Besch. würde in erheblichem Maße beeinträchtigt, wenn seine Verteidigungsunterlagen beschlagnahmt und anschließend zu seinen Lasten verwertet werden könnten. Insbes. in Verfahren, denen komplexe Sachverhalte zugrunde liegen, wird der Besch. für die Vorbereitung und Durchführung seiner Verteidigung schriftliche Aufzeichnungen als Gedächtnisstütze benötigen. Stünden solche Unterlagen dem Zugriff der Ermittlungsbehörden offen, so wäre der Besch. praktisch nicht in der Lage, Erwägungen über eine zweckmäßige Verteidigung gegenüber dem Anklagevorwurf oder ein aus seiner Sicht zweckmäßiges Prozeßverhalten schriftlich niederzulegen, ohne befürchten zu müssen, daß seine Aufzeichnungen in die Hände der Ermittlungsbehörden geraten und später gegen ihn verwandt werden können. Er wäre damit an einer sachgerechten Verteidigung gehindert.

Dem entspricht, daß dem Besch. im Strafverfahren ein Schutz vor Selbstbezeichnungen zusteht. Dazu gehört das in den §§ 136, 163 a, 243 Abs. 4 StPO gewährleistete Schweigerecht des Besch. Auch dieses Prinzip würde verletzt, wollte man von dem Besch. zum Zwecke seiner Verteidigung gefertigte Unterlagen gegen ihn verwenden.

Bei den beschlagnahmten und verwerteten Aufzeichnungen des Angekl. handelt es sich – entgegen der Auffassung der *StrK* und des GBA – auch in der Sache um beschlagnahmefreie Verteidigungsunterlagen. Zwar ist es einem Besch. verwehrt, die Beschlagnahme von Unterlagen schon dadurch zu verhindern, daß er diese einfach als Verteidigungsunterlagen bezeichnet oder mit solchen Unterlagen vermischt (*Nack* in *KK* 3. A. § 97 Rdnr. 15; *Dahs*, *Meyer Ged. Schr.* 61, 70). Andererseits unterliegt er in der Vorbereitung und Konzeption seiner Verteidigung, solange er damit nicht rechtswidrige Taten begeht oder plant, keinen Beschränkungen. Es ist seine Entscheidung, ob er Anlaß

Arbeitsentgelt für Strafgefängene

GG Art. 1 I, 2 I, 3 I, 12 I, III, 20 I; StVollzG §§ 2 S. 1, 37, 39 I, 41 I 1, 43, 130, 190, 191-193, 198 III, 200 I, II

Abweichende Meinung des Richters Kruis zum Urteil des *Zweiten Senats* des *BVerfG* vom 1. Juli 1998 2 BvR 441/90, 2 BvR 493/90, 2 BvR 618/92, 2 BvR 212/93, 2 BvL 17/94.

Dem Urteil stimme ich zu. Allerdings bin ich der Ansicht, daß der Senat im Blick auf Art. 1 Abs. 1 GG die anthropologische Bedeutung der Arbeit nicht überspringen durfte. Dies aber unternimmt er, indem er nur das Resozialisierungsgebot der Verfassung als Maßstab heranzieht und hieran prüft, unter welchen Voraussetzungen Pflichtarbeit als Resozialisierungsmittel geeignet sein kann.

Der Mensch wird in seiner existentiellen Befindlichkeit in Frage gestellt, wenn er – aus welchen Gründen auch immer – einer Ordnung ausgesetzt ist, in der für ihn der Zusammenhang zwischen abverlangter Arbeit und angemessenem (gerechtem) Lohn prinzipiell aufgehoben ist. Die dann in Betracht kommende Feststellung von Ausbeutung eines zum Objekt degradierten Menschen ist unserer Gesellschaft seit dem 19. Jahrhundert geläufig. Sie ist auch in die Sozialethik der Kirchen aufgenommen.

Für die existentielle Befindlichkeit des Menschen macht es grundsätzlich keinen Unterschied, ob der Zusammenhang zwischen Arbeit und gerechtem Lohn durch gesellschaftliche Kräfte oder durch den Staat aufgehoben wird. Die anthropologische Situation ist dieselbe. Sie muß auch berücksichtigt werden, wenn der Gesetzgeber auf die nach Art. 12 Abs. 3 GG im Strafvollzug zulässige Arbeitspflicht zurückgreift, sei es aus Gründen eines Resozialisierungsprogramms, sei es zur Strukturierung des Vollzugsalltags. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluß vom 13. Januar 1987 (BVerfGE 74, 102 (120 f.)) die enge Beziehung zwischen Arbeitspflicht und Menschenwürde anerkannt und ungerechte Arbeit ausgeschlossen. Von daher beantwortet sich die Frage nach dem angemessenen (gerechten) Entgelt der Gefangenenarbeit. Anhaltspunkte für das gerechte Entgelt mögen zunächst etwa die Tariflöhne bieten. Unterscheidende Kriterien sind nicht ausgeschlossen, etwa das der (geringen) Produktivität der Gefangenenarbeit, des Verzichts auf Rationalisierung der Arbeit in der Anstalt und deren Marktförderung, der Konkurrenz ausländischer Billigarbeiter. Das Arbeitsentgelt muß einen echten Gegenwert darstellen. In seiner Höhe muß der Wert der geleisteten Arbeit – wenn es sich denn um eine solche handelt – noch deutlich werden. Ich kann mir schwer vorstellen, daß Arbeit in anderer Weise als durch finanzielle Leistungen angemessen anerkannt werden kann (vgl. C. I. 4.). Wenn es aber möglich sein sollte, muß auch eine solche Anerkennung Gegenwertcharakter haben. Wenn sich der Senat u.a. in Abschnitt C. I. 5. damit begnügt, daß »durch die Höhe« des dem Gefangenen »zukommenden Entgelts in einem Mindestmaß bewußt gemacht werden kann, daß Erwerbsarbeit zur Bestreitung der Lebensgrundlage sinnvoll ist«, so ist damit meines Erachtens zu wenig gesagt. Möge man dies nicht so verstehen, daß das Bundesverfassungsgericht damit von früheren Wertmaßstäben abrückt.

sieht, sich zur Vorbereitung seiner Verteidigung mit bestimmten Umständen schriftlich auseinanderzusetzen, auch wenn sie nur einen mittelbaren Bezug zu den ihm vorgeworfenen Straftaten haben (BGHR StPO § 97 Verteidigungsunterlagen 2). Auf den Umstand, daß Verteidigungsunterlagen für den Besch. selbst bestimmt und nicht als Mitteilungen an den Verteidiger verfaßt sind, kommt es nicht an. Entscheidend ist, daß ein Besch. die Unterlagen erkennbar, also für einen Außenstehenden nachvollziehbar, zum Zwecke seiner Verteidigung angefertigt hat (BGHR StPO § 97 Verteidigungsunterlagen 1 und 2; BGHNJW 1973, 2035, 2036f.; BGH, Beschl. v. 12.4.1978 StB 92/78).

Diesen Anforderungen genügen die Aufzeichnungen des Angekl. Ihr Inhalt legt es auch für einen Außenstehenden nahe, daß sie zur Vorbereitung der Verteidigung konzipiert waren. Sie enthalten Darstellungen des Sachverhalts, Überlegungen zu in Betracht kommenden Strafvorschriften und zu Möglichkeiten der Strafmilderung. Der ungeordnete Aufbau, das fehlende einheitliche Konzept und die äußere Form mögen zwar die Gebrauchstauglichkeit für eine effektive Verteidigung beeinträchtigen, sie ändern an dem Charakter der Schriftstücke jedoch nichts. Das äußere Bild belegt vielmehr, daß sich der Angekl. mit Verteidigungsmöglichkeiten auseinandergesetzt hat, und zwar so, wie sie ihm gerade in den Kopf kamen oder er über einschlägige Gesetzes-, Kommentar- oder Abhandlungstexte verfügte.

Die Beschlagnahmefreiheit wird nicht im Hinblick darauf ausgeschlossen, daß sich die beschlagnahmten Unterlagen im Gewahrsam des Besch. selbst befanden und nicht in dem eines nach § 97 Abs. 2 S. 1 StPO geschützten Zeugnisverweigerungsberechtigten. Berücksichtigt man das dargestellte Verteidigungsrecht des Besch., sind sie gerade auch in seinem Gewahrsam geschützt. Dies gilt um so mehr, als auch bei Mitteilungen i. S. d. § 97 Abs. 1 Nr. 1 StPO, die für den Verteidiger bestimmt sind, aus dem in § 148 StPO garantierten ungehinderten Verkehr zwischen Verteidiger und Besch. folgt, daß dem Gewahrsamskriterium des § 97 Abs. 2 S. 1 StPO keine entscheidende Bedeutung zukommt (BGH NJW 1982, 2508, insoweit in BGHSt 31, 16 nicht abgedruckt; BGHR StPO § 97 Verteidigungsunterlagen 3; Schäfer in LR, StPO 24. A. § 97 Rdnr. 57).

Da die Aufzeichnungen des Angekl. analog § 97 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 6 Abs. 3 MRK, Art. 2 Abs. 1, Art. 20 Abs. 3 GG nicht beschlagnahmt werden durften, unterlagen sie einem prozessualen Verwertungsverbot (vgl. u. a. BGHSt 18, 227, 228; Nack in KK 3. A. § 97 Rdnr. 7). Der hohe Rang des Rechts auf ein rechtsstaatliches Verfahren verbietet, Verteidigungsunterlagen, die trotz ausdrücklicher Beschwerde gegen die Beschlagnahme in der Hauptverhandlung verlesen wurden, als Beweismittel gegen den Besch. zu verwenden [...].

Der Senat kann nicht ausschließen, daß die Feststellung des zweiaktigen Tatgeschehens auf dem Verfahrensfehler beruht. [...]

Vorsorglich weist der Senat darauf hin, daß die *StrK* zu den Voraussetzungen des § 21 StGB im zweiten Akt des Tatgeschehens und zur Anwendung von Jugend- oder Erwachsenenstrafrecht zwei Sachverständige gehört hat, ohne deren Ausführungen hierzu in den Urteilsgründen mitzuteilen und sich mit ihnen auseinanderzusetzen. Der Tatrichter ist zwar nicht gehindert, von dem Gutachten eines Sachverständigen abzuweichen. Dann muß er aber dessen maßgebliche Darlegungen wiedergeben und seine Gegenansicht unter Auseinandersetzung mit diesen begründen (BGHR StPO § 267 I 1 Beweisergebnis 1 und 4)

Hinfallen kann jeder – es kommt aber darauf an, wieder aufzustehen!

wer: 18 Azubis des 3. Ausbildungsjahres (Drucker, Schriftsetzer, Reprograf, Reprohersteller und Werbe- und Mediovorlagenhersteller), Ausbilder und Lehrer

wann: Zwischen Herbst 1997 und Sommer 1998

wo: Setzerei/Druckerei der Justizvollzugsanstalt Berlin-Tegel und Oberstufenzentrum Drucktechnik Berlin-Reinickendorf

was: Gemeinsames Erarbeiten eines Konzeptes zur Herstellung eines Printproduktes unter Mitarbeit aller beteiligten Berufe

Konkret wird geplant, Eindrücke, die beim ersten Besuch in der JVA oder während der Haftverbüßung entstanden sind, zu visualisieren und als Postkarte zu fixieren

- Herstellen der mehrfarbigen Entwürfe, Finden des Projektnamens »eigenART«, Umsetzen der Entwürfe und Herstellen der Filme und Farbauszüge, montieren, drucken, schneiden und als Block leimen

wozu: Für die 5 Auszubildenden in Tegel: Erste Möglichkeit, andere Azubis des gleichen Berufsfeldes und gleicher Ausbildungsstufe kennenzulernen

Für die Schüler der R 95 am OSZ: Kennenlernen der besonderen Lebens- und Ausbildungssituation der Azubis der JVA Tegel

Für alle: Feststellen typischer und gemeinsamer Probleme von Auszubildenden des Berufsfeldes Drucktechnik und mögliche Lösungsansätze

eigen
ART

Hohe Mauern

Das muß der Knast sein. Hohe Mauern, dicke Glas- und Eisentüren. Die identitätslose Karte, die einem zugeteilt wird, um nach dem Besuch wieder seine staatliche Identität zu erlangen. Im Eilverfahren wurden wir durch einige Gebäude geschleust (allerdings nur durch die, die einigermaßen vorzeigbar waren), wobei einem da schon die bedrückende Enge ein Gefühl von Unbehagen offenbarte. Die Werkstätten, durch die wir geführt wurden, sahen nicht anders aus, als die, wo ich meinen Zivi absolviert hatte. Nur durch imposante Reden verschiedener Werkstatteleiter und durch die ständige Begleitung der Beamten wurde mir wieder bewußt, wo wir überhaupt sind.

Das Treffen mit den ansässigen Auszubildenden vermittelte mir auch nicht den zwingenden Eindruck im Knast zu sein. Man merkte nur, daß sie über das Leben im Knast nicht ausführlich reden wollten oder konnten. Immer durch die Blicke der Beamten unter Kontrolle gebracht.



Gestaltung: ReKo



Gestaltung: A. Roge



Gestaltung: B. Breuer

Es ist nicht so, das ich das Leben im Knast verharmlosen möchte, aber der Besuch dort hat mir, denke ich, nicht das Gesicht des wahren Knastes, des dortigen Lebens, gezeigt. Das es nicht ein Leben im Luxus ist, sondern ein monotones, in dem man einen großen Teil seines Menschseins ablegen und sich der dort herrschenden Hierarchie anpassen muß, ist mir klar. Doch dies soll alles im Sinne der Resozialisierung sein, die effektiv in der letzten Woche der Haftstrafe einsetzt.

Nähere Information zu dem Projekt »eigenART« sind in der lichtblick-Redaktion, unter 43 83-5 30 zu erfragen.

Bezirkliche Sozialämter ☹

Charlottenburg, Otto-Suhr-Allee 100, 10617 Bln	34 30 - 1
Friedrichshain, Petersburger Str. 86-90, 10238 Bln	23 24 - 33 69
Hellersdorf, Lily-Braun-Str. 54, 12591 Bln	56 99 - 28 12
Hohenschönhausen, Matenzeile 29, 13053 Bln	98 20 - 70 94
Köpenick, Alt-Köpenick 21, 12555 Bln	65 84 - 21 61
Kreuzberg, Yorckstr. 4-11, 10965 Bln	25 88 - 21 48
Lichtenberg, Alfred-Kowalke-Str. 24, 10315 Bln	55 04 - 39 26
Marzahn, Blumberger Damm 231, 12679 Bln	54 07 - 22 82
Mitte, Alexanderplatz 1, 10178 Bln	24 70 - 23 90
Neukölln, Alt-Britz 90, 12359 Bln	68 09 - 82 07
Pankow, Dusekestr. 43, 13187 Bln	48 83 - 20 20
Prenzlauer Berg, Fröbelstr. 17, 10405 Bln	42 40 - 28 41
Reinickendorf, Eichborndamm 238, 13437 Bln	41 92 - 42 11
Schöneberg, Badensche Str. 52, 10825 Bln	78 76 - 27 42
Spandau, Flankenschanze 46, 13578 Bln	33 03 - 35 42
Steglitz, Schloßstr. 80, 12154 Bln	79 04 - 34 65
Tempelhof, Strelitzstr. 15, 12105 Bln	75 60 - 87 76
Tiergarten, Turmstr. 35, 10548 Bln	39 05 - 24 44
Treptow, Rudower Chaussee 4, 12414 Bln	53 31 - 53 25
Wedding, Müllerstr. 146-147, 13344 Bln	45 75 - 22 11
Weißensee, Berliner Allee 252-260, 130887 Bln	96 79 - 24 79
Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 4, 10702 Bln	86 41 - 38 28
Zehlendorf, Kirchstr. 1-3, 14160 Bln	8 07 - 25 34

Haftentlassenhilfe ☹

Welche Haftentlassenhilfe ist zuständig?

Grundsätzlich ist das Sozialamt zuständig, in dessen Bezirk der Inhaftierte vor seiner Inhaftierung die letzte Meldeadresse hatte oder jetzt hat. Die landeseinwohneramtliche Meldung unter der Anschrift einer Haftanstalt gilt nicht als Wohnsitznahme. Ohne Wohnsitz bzw. ohne landeseinwohneramtliche Meldung in Berlin richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der folgenden Tabelle:

<u>Buchstabe</u>	<u>oder</u>	<u>Geburtsdatum</u>	<u>Sozialamt</u>
A		01.01. - 16.01.	Mitte
C		17.01. - 01.02.	Tiergarten
B		02.02. - 17.02.	Wedding
D		18.02. - 04.03.	Prenzlauer Berg
E		05.03. - 20.03.	Friedrichshain
F		21.03. - 05.04.	Kreuzberg
G		06.04. - 21.04.	Charlottenburg
H		22.04. - 07.05.	Spandau
K		08.05. - 23.05.	Wilmersdorf
L		24.05. - 08.06.	Zehlendorf
M		09.06. - 24.06.	Schöneberg
N		25.06. - 10.07.	Steglitz
Schv - Sz		11.07. - 26.07.	Tempelhof
P		27.07. - 11.08.	Neukölln
Q, R		12.08. - 27.08.	Treptow
T		28.08. - 12.09.	Köpenick
U, V		13.09. - 28.09.	Lichtenberg
W		29.09. - 14.10.	Weißensee
S - Schu		15.10. - 30.10.	Pankow
O		31.10. - 15.11.	Reinickendorf
I		16.11. - 01.12.	Marzahn
J		02.12. - 16.12.	Hohenschönhausen
X, Y, Z		17.12. - 31.12.	Hellersdorf

Knackis Adreßbuch



Abgeordnetenhaus von Berlin, Niederkirchner Str., 10111 Berlin
 Amnesty International, Heerstr. 178, 53111 Bonn
 Amtsanwaltschaft Berlin, Kirchstr. 6, 10557 Berlin
 Arbeitskreis kritischer Strafvollzug (AkS) e.V., Prof. Dr. H. Koch, Postfach 1268, 48002 Münster
 Ärztekammer Berlin, Beauftragte für Menschenrechte Flottenstr. 28-42, 13407 Berlin
 Ausländerbehörde, Friedrich-Krause-Ufer 24, 13353 Berlin
 Ausländerbeauftragte des Senats, Potsdamer Str. 65, 10785 Berlin
 Berliner Datenschutzbeauftragter, Pallasstr. 25/26, 10781 Berlin
 Bundesgerichtshof, Postfach:27 20, 76014 Karlsruhe
 Bundesministerium der Justiz, 53170 Bonn
 Bundesverfassungsgericht, Postfach 17 71, 76006 Karlsruhe
 Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) Ruhrstr. 2, 10709 Berlin
 Bundeszentralregister, Neuenberger Str. 15, 10969 Berlin
 Deutscher Bundestag-Petitionsausschuß, Bundeshaus, 53113 Bonn
 European Commission of Human Rights (Europäische Menschenrechtskommission EMK)
 Concil of Europe, F - 67075 Strasbourg Cedex
 Freie Hilfe Berlin e. V., Brunnenstr. 28, 10119 Berlin
 Humanistische Union Berlin, Haus der Demokratie, Friedrichstraße 165, 10117 Berlin
 Kammergericht, Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin
 Komitee für Grundrechte und Demokratie e.V. An der Gasse 1, 64759 Sensbachtal
 Landgericht Berlin, StVollstrKammer, Turmstr. 91, 10548 Berlin
 Landeseinwohneramt - Pass- und Personalausweisstelle Friedrichstraße 219, 10958 Berlin
 Landeskriminalamt (LKA), Tempelhofer Damm 12, 12101Berlin
 Landesversicherungsanstalt (LVA), Auskunfts- u.Beratungsstelle Wallstr.9-13, 10179 Berlin Tel.030/202085
 Nothilfe Birgitta Wolf e.V., Ramsach 7, 82418 Murnau
 Polizeipräsident von Berlin, Platz der Luftbrücke 6, 12101 Berlin
 SCHUFA, Mariendorfer Damm 1-3, 12099 Berlin
 Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Str. 21 - 25, 10825 Berlin
 Soziale Dienste der Justiz - Gerichtshilfe und Bewährungshilfe-Bundesallee 199, 10717 Berlin
 Staatsanwaltschaft I bei dem Landgericht Berlin, 10548 Berlin
 Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, FB 6, Postfach 330 440, 28334 Bremen
 Synanon, Bernburger Str. 10, 10963 Berlin
 Täter - Opfer - Ausgleich „Dialog“, Schönstedtstr. 5, 13357 Berlin,
 Verein gegen Rechtsmißbrauch e.V., Röderbergweg 30, 60314 Frankfurt / Main
 Verfassungsgerichtshof Berlin, Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin
 Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin
 Zentrale Beratungsstelle der Freien Straffälligenhilfe, Bundesallee 42, 10715 Berlin

Wir bemühen uns darum, diese Service-Seiten jeweils auf dem uns bekannten neuesten Stand zu halten. Wenn sie von Ausgabe zu Ausgabe in etwa gleich aussehen, heißt das also nicht, daß alles beim alten geblieben ist. Dieses Mal sind die Neuerungen allerdings augenfällig. Wir bitten unsere Leser um Korrekturen und Ergänzungen, falls notwendig bzw. wünschenswert.Red. libli

für manche Fälle

Abgeordnetenhaus von Berlin	23 25 - 0
- Fraktion Bündnis 90/Die Grünen	23 25 24 54
- Fraktion der CDU	23 25 21 11
- Fraktion der SPD	23 25 22 22
- Fraktion der PDS	23 25 25 41
- Parlamentarische AG der FDP	202 99 00
Ärzttekammer - Menschenrechtsbeauftragte	4 08 06 - 0
Anti-Diskriminierungsbüro	2 04 25 11
Anwaltsnotdienst - Tag und Nacht	01 72 / 3 25 55 53
Ausländerbeauftragte des Senats	26 54 23 51
Berliner Anwaltsverein e.V.	2 51 33 34
Berliner Datenschutzbeauftragter	78 76 88 31
Berliner Rechtsanwaltskammer	30 69 31 00
Büro gegen ethnische Diskriminierungen	2 16 88 84
Freie Hilfe Berlin e.V.	4 49 67 42
Gefangeneneinitiative Dortmund	02 31 / 41 21 14
Humanistische Union	2 04 25 04
Interessenverband Familienrecht	6 82 51 92
Kammergericht	3 20 92 - 1
Landeskriminalamt Berlin (LKA)	6 99 - 5
Landesdrogenbeauftragte von Berlin	26 54 25 73
Nothilfe Birgitta Wolf e.V.	0 88 41 / 52 09
Petitionsausschuß Abgeordnetenhaus	23 25 14 70/77
Senatsverwaltung für Justiz	78 76 - 0
- Abteilung III (Gnadenwesen)	78 76 33 29
- Abteilung IV (Strafrecht)	78 76 33 71
- Abteilung V (Justizvollzug)	78 76 33 49
Soziale Dienste der Justiz	2 12 80 - 0
Staatsanwaltschaft I beim LG Berlin	39 79 - 1
Strafvollstreckungskammer LG Berlin	39 79 - 1
Strafvollzugsarchiv Universität Bremen	04 21/2 18 40 35
Täter-Opfer-Ausgleich „Dialog“	46 00 1 - 3 22
Telefonseelsorge (weltlich)	0800/1 11 01 11
Telefonseelsorge (kirchlich)	0800/1 11 02 22
Verfassungsgerichtshof Berlin	21 78 - 0
Verein gegen Rechtsmißbrauch	069 / 43 35 23
Weißer Ring e.V.	8 33 70 60
Zentrale Beratungsstelle	8 64 71 30

Berliner Justizsenat ☹

Senator für Justiz	Dr. Ehrhart Körting
Staatssekretär	Detlef Borrmann
Referatsleiter Justizvollzug	Christoph Flügge
Referatsleiter Gnadenwesen / Soziale Dienste	Kurt Bung
Referatsleiter Strafrecht	Lutz Diwell

Berliner Vollzugsbeirat ☺

Beiratsvorsitzende	Ika Klar
Stellvertreter	Helmuth Petrick
Stellvertreter	Paul Warmuth
Vors. Anstaltsbeirat (AB) Döppel	Paul-Gerhard Fränkle
Vors. AB JVA- Moabit	Hartmut Kieburg
Vors. AB JVA- für Frauen	Irena Kukutz
Vors. AB JVA- Hakenfelde	Friedrike Kyrieleis
Vors. AB JVA- Plötzensee	Ronald Schirocki
Vors. AB Jugend-Arrestanstalt	Wolfgang Thamm
Vors. AB Jugend-Strafanstalt	Dietlind Weider

Tegeler Anstaltsleitung ☹

Gesamtanstaltsleitung

Anstaltsleiter	Lange-Lehngut
Stellvertreterin des AL	Fr. Benne
Vollzugsleiter	Dr. Meinen

Teilanstaltsleitungen:

TA I:

Teilanstaltsleiterin	Fr. Leue
Stellvertreter des TAL	Schmidt
Vollzugsdienstleiter	Böhm (Neumann)

TA II:

Teilanstaltsleiter	Reuthe
Stellvertreter des TAL	Schmidt-Kellinghusen
Vollzugsdienstleiter	Fetting

TA III:

Teilanstaltsleiter	Auer
Stellvertreter des TAL	Gundlach
Vollzugsdienstleiter (in spe)	Ruszczynski

TA IV/SothA:

Leiterin der SothA	Fr. Dr. Essler
Stellvertreter der LSothA	Klomsdorff
Vollzugsdienstleiter	Helmdach (Funke)

TA V:

Teilanstaltsleiter	Adam
Stellvertreter des TAL	Brimle-Just
Vollzugsdienstleiter	Faron (Bankmann)

TA VI:

Teilanstaltsleiter	Seider
Stellvertreter des TAL	Normann
Vollzugsdienstleiter	Frey

Tegeler Anstaltsbeiräte ☺

Teilanstalt I	Mehmet Tat
Teilanstalt I E/EWA	Karl Mollenhauer
Vorschaltstation TA I	Karl Mollenhauer
Teilanstalt II	Georg Klein u. Jürgen Albrecht
Substitutenstation TA II	Karl Mollenhauer
Teilanstalt III	Helmut Keller u. Paul Warmuth
SothA / TA IV	Axel Voss
Teilanstalt V	Carmen Weisse u. Michael Braukmann
Teilanstalt VI	Dietrich Schildknecht u. Pawel Winter
Pädagogische Abteil./Schule	Axel Voss
Psychiatr.-Neurolog. Abteilg.	Paul Warmuth

Ansprechpartner für Gefangene:

- aus arabischen Ländern	Maher Tantawy
- aus der Türkei	Mehmet Tat
- aus Polen	Pawel Winter
- f. d. kathol. Pfarramt	Georg Klein
- f. d. evang. Pfarramt	Michael Braukmann

Vorsitz: Paul Warmuth, Stellvertretung: Carmen Weisse

»Die Mitglieder des Beirates können namentlich Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen.« (§ 164 I 1 StVollzG) »Die Mitglieder des Beirates können die Gefangenen und Unterbrachten in ihren Räumen aufsuchen. Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.« (§ 164 II StVollzG)

Post an den Anstaltsbeirat ist an das Schlüsselfach 906 Tor I zu richten.

Habe die Hoffnung noch nicht aufgegeben, bin 35 Jahre alt und suche weibliche Brieffreundschaft, damit die Zeit etwas einfacher wird. **Chiffre: 7656**

Bist Du schwul oder bi? Wenn ja, warum wollen wir uns nicht kennenlernen? Junger Boy, 27 Jahre, sucht guten Briefkontakt ohne Tabus, mit geilen Boys bis max. 32. Foto wäre super! 100%ige Antwort. **Chiffre: 7657**

Kavalier alter Schule, 53 J., Schlank, 180 cm und »Stationspfleger«, sucht süße, junge »Knacki« Frau (18-23), für treue und ehrliche Ehe. Auch mit Kind. Bin NR, NT und sehr lieb. Raum VEC, HB und H bevorzugt. Wohnung mit gr. Garten vorhanden. Bis bald? **Chiffre: 7658**

Gittertausch: Wer aus Baden-Württemberg würde gerne nach Berlin tauschen? Ich möchte gerne nach Rottenburg/Tübingen, habe noch 5 Jahre zum TE. **Chiffre: 7659**

Gesucht: Infos zur JVA-Saarbrücken. Mich verschlägt es evtl. dorthin und ich würde gerne etwas über diesen Stall erfahren. **Chiffre: 7660**

Durchgeknallte Power-Hexe sucht durchgeknallten Ihn zum gemeinsamen Durchknallen. **Chiffre: 7661**

Zwei durchgeknallte W., 34 u. 30 J., z.Z. hinter Gittern, wegen akuter Gefährdung der Öffentlichkeit, suchen

durchgeknallte Typen vor und hinter der Mauer. **Chiffre: 7662**

Welches Girl hat Lust, mir zu schreiben? Ich, z.Z. in Haft, 23 J., 192cm, 84kg, habe grün-blaue Augen und mittelblonde kurze Haare. Hobbys: Musik, Sport und alles was Spaß macht. Jeder Brief wird beantwortet. **Chiffre: 7663**

Junger lustiger Er, 25, noch sehr verspielt, sucht Sie von 18-32 für lustigen Briefwechsel.

land aufgewachsenen Türken im Maßregelvollzug zu schreiben? Mache z.Z. eine Gewalt- und Sozio-, keine Drogentherapie. Schreibe bitte mit Bild. Antwortgarantie. **Chiffre: 7666**

Langer Langstrafer (38, 195) sucht nette Sie für offenen und ehrlichen Briefkontakt. Gerne auch Langstraferin. Alter egal. Foto wäre gut. **Chiffre: 7667**

Einsamer 30jähriger Er aus Bayern sucht

Heilbronn. Ich suche einen regen Briefkontakt. **Chiffre: 7670**

Ein total einsamer U-Knacki aus Moabit, Marko, 22, sucht ein paar nette Girls zwischen 19 und 26 Jahren, zwecks Briefkrieg. Egal ob vor oder hinter den Mauern geschrieben, ich antworte auf alle Fälle. Am liebsten mit Foto. **Chiffre: 7671**

Ich, Peter (46, 182cm, 85kg), suche nette aufrichtige Sie. Alter ist wirklich unwichtig,

sonst ganz lieb. Wenn möglich bitte mit Foto. 100% Antwort ist garantiert. **Chiffre: 7674**

Dieter, (43, 178 cm, 74 kg) brünette, kurze Haare, stahlblaue Augen, z.Z. in Bochum, Jeanstyp, sucht Brieffreundschaft (späteres Kennenlernen nicht ausgeschlossen, da ortsungebunden), mit ehrlicher, lieber Frau bis 50 J. Foto wäre super, Beantworte jeden Brief! **Chiffre: 7675**

Stop! Einsamer Häftling der JVA-Aichach (Bayern), 24jährig, sucht Girl's, die auch einsam sind, zwecks Zusammenlegung der Einsamkeit - Zweisamkeit. Ein Foto wäre super. Alle freiwilligen Zuschriften werden garantiert zu 100% beantwortet. **Chiffre: 7676**

Bin 24, 168 cm, Schlank, gutaussehend, habe braun-grün-graue Augen, suche schlanke, kleine, niedliche Frau, (Alter ?-30) Jahre, die noch eine Weile wartet. Bitte nur ernste Zuschriften. **Chiffre: 7677**

Hallo Mädels bis 40, egal von wo: schreibt mir, Siegfried (40, 178cm, 76kg, dunkelhaarig, braune Augen). Ich bin noch 1 Jahr in Haft, suche Austausch von Gedanken, Gefühlen und Sehnsüchten, und ich mag Kinder, Tiere, und Kerzenschein. **Chiffre: 7678**

Holger, männliche Jungfrau, 1.78, 80 kg, 35, sucht Dich für eine Zukunft mit Lichtblick. TE 13.01.99. Du soll-

Fundgrube

1. Eine kostenlose Chiffreanzeige kann jeder im Lichtblick veröffentlichen lassen. Ausgenommen sind Anzeigen für Handels- und Tauschgeschäfte.

2. Die Seriosität einer Anzeige kann von der Redaktion nicht geprüft werden. Wir behalten uns daher vor, Anzeigen abzuändern oder überhaupt nicht zu veröffentlichen.

3. Zuschriften sind ausreichend frankiert zu senden an:

der Lichtblick

Chiffre-Nr.: ...

Seidelstraße 39, 13507 Berlin

Für das Porto des weiterzuleitenden Briefes muß eine Briefmarke (1.10 DM) beigelegt werden. Alle Zuschriften unterliegen der Postkontrolle, werden von den zuständigen Beamten geöffnet und auf verbotene Beilagen hin kontrolliert.

4. Die Redaktion übernimmt keinerlei Haftung.

Späteres Kennenlernen wäre toll. **Chiffre: 7664**

Klaus (27) und Simon (30) haben die Schnauze vom langweiligen Knastalltag gestrichen voll! Deshalb suchen wir schlagfertige und schreibwütige Brieffreundinnen bis 40 Jahre für einen wilden Federkrieg. Egal ob hinter oder vor den Mauern. Nur Mut, schreibt uns! **Chiffre: 7665**

Welche selbstbewußte, fröhliche Frau (18-25) hat Lust, einem 23jährigen, in Deutsch-

nette Sie (Alter und Nationalität egal) für Federkrieg - wenn auch sie einsam ist. Ich bitte um Bildzuschriften. **Chiffre: 7668**

Tommi (29J., 186cm, 86kg) aus Tegel sucht für ebenso netten wie intensiven Gedankenaustausch eine weibliche Adresse. Sie sollte 25-35J. alt sein; späteres Kennenlernen ist leider unmöglich. Foto wäre gut. **Chiffre: 7669**

Ich heiße Jörg, bin 34 Jahre alt, 178 cm groß und z.Z. in der JVA

wichtig sind Herz und Treue. **Chiffre: 7672**

Kerl, 53, 180 cm aber schlank, muskulös und junggeblieben, sucht jüngeren Bengel, gern etwas devot, für vorerst lustvollen Briefwechsel, aber späteres Kennenlernen, so Justitia es in baldmöglichst macht. **Chiffre: 7673**

Hohi, 25 J. 1,90 groß, 87 kg, blaue Augen, bin z.Z. im Knast und suche eine nette Frau im Alter von 22-35 Jahren, auch mit Kind. Bin auch tätowiert, aber

test vernünftig aussehen, nicht dick sein. Humor, Romantik, Zärtlichkeit und Optimismus sind schon da. Schreib mir, mit Bild. Du mußt nicht Deutsche sein, um in mir einen Briefpartner zu finden. **Chiffre: 7679**

ATTENTION PLEASE! Wir drei; langhaarig; Micki: blond u. blauäugig. Lenni: blond u. grünäugig. Asti: brünett u. braunäugig. Sportl., schlank, 28-35 Jahre alt, suchen aufregenden Briefkontakt. Langhaarig, öläugig, dunkler Typ? Toll! Aber nicht Bedingung! Bildzuschriften werden von uns bevorzugt. **Chiffre: 7680**

Milchkaffeabrauner stürmischer Romantiker (29, sportl, 185cm, 80kg) mit Dreadlocks (kein Rasta), an Hip-Hop und Metal orientiert, z.Z. in Tegel, sucht Chaos-Girl/Frau für witzig-rebellischen Federkrieg. **Chiffre: 7681**

Gittertausch: Wir 2 sind aus Brandenburg und wollen nach Berlin. Um den ganzen Schreibkram mit Behörden kümmern wir uns, wenn 2 nur aus Berlin nach Brandenburg möchten. **Chiffre: 7682**

Hi Ihr Mäuse! Rebellischer Kater, nicht kastriert, 190 groß, braune große Augen, 32 J., sportlich, sucht Mäuse von überall zum verlieben, Gedankenaustausch, erotischen Briefkontakt und alles was Fun bringt im Leben. **Chiffre: 7683**

Einsamer M. 25 J., z.Z. in JVA- Bayreuth, sucht Briefkontakt zum anderen Geschlecht, hinter oder vor den Mauern. Alle Zuschriften werden beantwortet. Es freut sich Thomas!! **Chiffre: 7684**

Hallo Ladys von 20-40: Ich, 35, 168cm, 70kg, habe ein Problem: Bin noch ein paar Monate in Haft (mit guten Zukunftsaussichten) und sehr einsam. Ich suche daher eine Brieffreundin. Bei gegenseitiger Sympathie:gemeinsame Zukunft. **Chiffre: 7685**

Ich, Martin, 33, Biker, 178 cm, z.Z. in Wittlich suche zwecks Briefkontakt noch nette Mädels, die mir ein wenig die Zeit vertreiben wollen. Gerne auch aus anderen Jails. Bild wäre O.K., ist aber kein Muß. Also, legt los. Bis bald! **Chiffre: 7686**

Schwul – na und! Georg, 40 J., 178 m, 73 kg, blaue Augen, dunkle Haare, bis 03.03.99 in Haft, sucht jungen schwulen Knacki für erotischen Briefkontakt bis 25 J. Späteres Kennenlernen erwünscht. Ein Bild wäre toll. 100%ige Antwortgarantie. **Chiffre: 7687**

OPTIMIST, z.Z. JVA-Bochum, 51 J. jung, sucht Brieffreundschaft, mit Frauen egal welcher Nationalität. Schreibe in engl., spanisch, türkisch, bulgarisch und serbokroatisch. Habt Mut und schreibt. **Chiffre: 7688**

Hallo Mädels bis 35! Ich, Jörg, fast 31J. und

1,84 cm groß. Suche jemanden zum Austauschen von Gefühlen. Du solltest Kinder, Tiere, Natur und Musik mögen. Wenn Du einen ehrlichen Briefkontakt suchst oder auch mehr, so laß mich nicht lange warten. Bin in der JVA-Torgau. Foto wäre super. **Chiffre 7689**

Stop! Einsamer Häftling der JVA Aichach, 42 Jahre alt, sucht Girls, die auch einsam sind. Ein Foto wäre super. Alle »freiwilligen« Zuschriften werden garantiert zu 100% beantwortet. **Chiffre: 7690**

Lustiger Mann, 24 J., sucht weibl. Wesen zwecks Briefverkehr, egal ob sie (zwischen 20 und 30 Jahren) vor oder hinter den Mauern lebt. Ich beantworte garantiert jede Zuschrift. Mit Bild wäre nett. **Chiffre: 7691**

Er (34 J., 1,84 m, 70 kg), z.Z. in U-Haft, würde sich gerne mit netter Ihr oder netten Ihm brieflich austauschen; Alter spielt keine Rolle. Themen können sein: Gott und die Welt, aber natürlich auch sehr gerne ein erotischer Plausch! **Chiffre: 7692**

Stop! Ja genau Du. Du suchst doch schon lange einen 24 jähr. Stier, der Dir liebe und nette Briefe schreibt. Meine Hobbys drehen sich um Formel 1 und ums Biken. Es müssen aber nicht Deine sein. Eins kann ich Dir aber versprechen: Wenn Du schreibst, bist Du mein Mittelpunkt. Also schreibe mir. Ich

schreibe auf jeden Fall zurück. **Chiffre: 7693**

Welche tollen Frauen wollen uns tolle Post in unsere Käfige schicken? Daniel (19, 182), dunkelblondes Haar, blaue Augen. Stefan (18, 182) dunkelblondes Haar, blaugraue Augen. Jörg (23, 175) dunkelblondes Haar, blaugraue Augen. Wir antworten 100%ig. Mit Foto wäre sehr angenehm. **Chiffre: 7694**

Gutaussehender Mischling, Neapolitandortmund, z.Z. in Haft, mit guter Hoffnung 1999 rauszukommen, sucht Briefkontakt zu Frau, die Interesse hat, nach der Entlassung etwas auf die Beine zu stellen. Ich bin Gastronom (Tirol, Karibik). Die Frau sollte zwischen 18 u. 45 sein. **Chiffre: 7695**

Welche selbstbewußte Frau liebt Überraschungen, ich 30, 182cm, 90kg, sportfreak sucht Briefkontakt. Also hab Mut, macht den ersten Schritt. **Chiffre: 7697**

Hallo Jungs! Ich, Tina (37, 176cm, 68kg, blond) sehe in der Haft meinen Verstand schrumpfen: wer bringt ihn per Federkrieg auf Vordermann? Wer mir schreibt, kriegt 'ne Menge Post – auch nach meiner Entlassung. Hobbys: Motorradfahren, Segeln Dartspielen. Also losschreiben. **Chiffre: 7696**

Mir, Henry (32, 178cm) sind Langeweile und Einsamkeit nach knapp 2/3 meiner

4jährigen Haftstrafe zu Kopfe gestiegen. Allen Frauen zw. 25 und 35 gebe ich hiermit die Möglichkeit, diesem Zustand ein Ende zu setzen. Zuschriften werden 100% beantwortet. **Chiffre: 7698**

Alex (24, Krebs, 172cm, blond, grünblaugraue Augen) hat das Gefühl, von der Außenwelt im Stich gelassen zu sein – Welche vorurteilsfreie Dame zwischen 18 und 28 schreibt ihm (egal von wo)? **Chiffre: 7699**

Gittertausch: Ich möchte in die JVA-Tegel, weil meine Verlobte und mein Sohn hier leben – welcher Tegeler möchte nach Lübeck? Meine Reststrafe: Zwei Jahre, Acht Monate. **Chiffre: 7700**

Infos gesucht: wer kann mir Gesetzes-sammlungen, Sammlungen von grundsätzlichen Entscheidungen, Urteilen oder ähnlich wichtigen Daten zum Strafvollzugsgeschehen zur Verfügung stellen? **Chiffre: 7701**

Anschriften gesucht: Wer kann mir eine Liste von Gefangenen-Hilfsorganisationen, die in der Bundesrepublik Deutschland tätig sind, zukommen lassen? Wer kennt gute, engagierte Journalisten, die sich mit dem Strafvollzug beschäftigen? **Chiffre: 7702**

Manda, deutsche Zinto-Frau aus Vechta: der lichtblick hat Post für Dich! – Bitte sende uns Deine richtige (!) Anschrift zu.

NEULICH



Hallo Lichtblicker!

Für viele meiner Stallgefährten gab es vor kurzem vieles auf einmal zu bestaunen. Aber bevor ich Euch davon berichten kann, muß ich ein wenig vom normalen Leben hier oben erzählen – ihr könntet sonst nicht mitstaunen.

Zunächst einmal gibt es hier außer Stallkarnickeln noch Hasen und Häschen, die täglich aus freier Wildbahn zu uns kommen. Sie sind, ähnlich wie die Stallkarnickel, fast ausschließlich der Möhren wegen hier; aber – und darin besteht der Unterschied – sie erhalten Möhren dafür, daß sie die Stallkarnickel zählen, beschäftigen oder füttern.

Unter den Wildkarnickeln gibt es solche, die beim Zählen Schwierigkeiten haben; sie werden dann Vollzugs-DienstLöffel genannt, wenn sie es schaffen, andere für sich zählen zu lassen, ohne daß es einer merkt.

KANINCHEN-HIMMEL...

Dann gibt es noch ganz besonders pfiffige Wildkarnickel: diese können zwar weder mitzählen, noch andere unbemerkt für sich zählen lassen, aber sie können den Eindruck vermitteln (selbst den VDL's), als sei das alles ganz normal. Pfiffig, nicht wahr? Diese seltene Spezies nennt sich hier oben nicht Frechdachs oder Fuchs (schließlich gibt es hier tatsächlich nur Karnickel), sondern Total-AusgeschlafeneLanglöffel (kurz: TAL).

Von diesen Total Ausgeschlafenen gibt es einen, der immer etwas weniger ausgeschlafen ist, so daß er nur Lange-Löffel (kurz: L-L) genannt wird; aber weil L-L so gewichtig klingt, hat er am meisten zu sagen.

Natürlich gibt es auch einen ganz besonderen VDL, aber über den berichte ich später mal. Jetzt geht es um die Sache zum Staunen: In einem der vielen Ställe hier oben sollte eine Party gefeiert werden, über die das Rudel vom Wolkenmagazin »der nestblick« berichten woll-

te. Da aber das Rudel nur aus Stallhasen besteht, mußten die nestblicker vorher fragen, ob sie an der Fete teilnehmen dürfen. Und beim Fragen stellten sie fest, daß die zuständige Total Ausgeschlafene müde war und alle ihre Befugnisse an einen Stallhasen abgetreten hatte.

So kam es, daß ein Stallkarnickel in Vertretung eines Wildhäschens, darüber bestimmte, wer auf Wolke IV mitfeiern durfte – erstaunlicherweise durften alle nestblicker zu der gutbesuchten Veranstaltung hoppeln.

Noch erstaunlicher war, daß der Vertreter der TAL seine Sache so gut machte, daß alles trotz unvorhersehbarster technischer Probleme reibungslos und zu aller Zufriedenheit verlief. Für Euch da unten ist so etwas sicherlich etwas ganz unglaubliches. Aber für uns hier im Kaninchenhimmel war die Qualität der von dem Stallkarnickel geleisteten Organisationsarbeit schon Anlaß, über weitere Vertretungen nachzudenken: Könnten nicht alle TAL's durch Stallkarnickel ersetzt werden?

Dann könnten auch bestimmte Geburtstage anders gefeiert werden: zum Beispiel der des Bestehens von den Ställen hier oben, die zum Teil 100 Jahre alt sind.

Anläßlich dieses Ereignisses werden hier diejenigen, um die es geht – nämlich die Stallbewohner von 12°-18.°° Uhr weggesperrt, damit die Wegsperrer in Ruhe feiern können.

Zumal das feiern des Bestehens von Einrichtungen in deren Ställen, Hasen unter niedrigen Bedingungen gehalten werden einen bitteren Beigeschmack hinterläßt.

Euer Hoppel

Aus verschiedenen Gründen geht es dem lichtblick materiell immer weniger gut. Einer dieser Gründe ist, daß immer mehr Menschen die Leistungsfähigkeit des lieblichen Teams in Anspruch nehmen, ohne an Kostenersatzung zu denken – oder denken zu können: viele Nutznießer des lichtblicks sind nämlich mittellos.

Für den lichtblick zu spenden heißt daher: vielen etwas zu spenden. Wer sich darüber hinaus noch für den lichtblick engagieren möchte, z.B. über den geplanten Förderverein, sollte doch mal schreiben.

Spendenaufwurf

Unterstützt den lichtblick

Berliner Bank AG
Kto.-Nr. 3 100 132 703
BLZ 100 200 00

Geld- und Sachspenden sind steuerlich absetzbar.

Der sog. Vollzug Sooooozialarbeiter

Es gibt Dinge die dauern unendlich lange, um sich letzten Endes doch nicht zu ändern.

Das DEUTSCHE STRAFGESETZBUCH gilt seit 1872; der Vollzug war 106 Jahre nicht gesetzlich geregelt. Der Strafgefangene hatte nur das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Der Vollzug wurde nur durch die Dienst- und Vollzugsordnung geregelt und diese ließ so viel Spielraum, daß willkürlich gehandelt werden konnte. Dieser Zustand überdauerte das Kaiserreich, die Weimarer Republik, die Nazi-Zeit und wurde immerhin 25 Jahre im bundesdeutschen Rechtsstaat hingenommen. ERST 1967 berief der damalige Bundesjustizminister Gustav Heinemann die erste Strafvollzugs-Kommission ein, die ein Strafvollzugsgesetz entwerfen sollte. Das war das Signal für die »68er-Generation«, bei dem »Marssch durch die Institutionen« auch den Knast zu knacken. Einrich Kremer ging als gerade ausgebildeter Arzt nach Tegel, um die erste Gruppe der anonymen Alkoholiker (AA) im Knast zu beraten. In diesem ersten Jahr in der JVA-Tegel 1968 wurde der IST-ZUSTAND dieses größten Gefängnisses der BRD (und West-Europas) festgestellt. Für diesen Zustand waren folgende vier Merkmale kennzeichnend:

- 1.) möglichst viel Gefangene
- 2.) mit möglichst wenig Personal
- 3.) auf möglichst engem Raum
- 4.) möglichst sicher zu verwahren.

der lichtblick, Mai 1980

Anmerkungen eines Betroffenen

JVA- Tegel 1998 der IST-ZUSTAND

- 1.) möglichst viel Gefangene
- 2.) mit möglichst wenig Personal
- 3.) auf möglichst engem Raum
- 4.) möglichst sicher zu verwahren

Lieber weglaufen als die Ärmel hoch krempeln und versuchen die Mißstände zu ändern.

Kleine Anfrage Nr. 1171 des Abgeordneten Dr. Andreas Gerl vom 20.05.80 über Weggang von Sozialarbeitern aus der JVA-Tegel.

Frage: Trifft es zu, daß am 13. Mai 1980 zehn als Gruppenleiter in der JVA-Tegel tätige Sozialarbeiter ihr Angestelltenverhältnis gekündigt haben? Wenn ja, aus welchen Gründen?
Antwort: Mit getrennten Schreiben haben insgesamt acht – und nicht zehn – als Gruppenleiter in der JVA-Tegel tätige Sozialarbeiter ihr Angestelltenverhältnis gekündigt. [...] Die erwähnten Kündigungsgründungen enthalten vor allem Hinweise auf die in der Tat nicht befriedigenden baulichen Verhältnisse in den Teilanstalten II und III [...] sowie auf die wegen Mangels an geeigneten Bewerbern unbesetzten Sozialarbeiterstellen, die eine stärkere Belastung der vorhandenen Sozialarbeiter mit sich bringen [...] Darüber hinaus wird die frühere Doppelbelegung von Hafträumen in der Teilanstalt II – zu recht – als Erschwernis für sinnvolle Sozialarbeit angeführt.

der lichtblick, Juli 1980

Anmerkungen eines zu `Betreuenden`

JVA- Tegel 1998 der IST-ZUSTAND

Die bereits 1980 festgestellten und »in der Tat nicht befriedigenden baulichen Verhältnisse in den Teilanstalten II und III, (TA I nicht zu vergessen) haben sich in den vergangenen 18 Jahren nicht geändert.

Es gibt immer noch zu wenig Sozialarbeiter, und die »zu recht als Erschwernis für sinnvolle Sozialarbeit« angesehene Doppelbelegung wurde mittlerweile auch auf andere Häuser ausgedehnt.

Im nächsten lichtblick

Bildungsoffensive Teil III

100 Jahre Tegel Teil II

Wenn Ihr Vorschläge und Meinungen nicht nur zu diesen Themen mitteilen wollt, schreibt an der lichtblick, Seidelstr. 39, 13507 Berlin

